

Innenausschuss
Protokoll
56. Sitzung

Bandabschrift

Öffentliche Anhörung

am Montag, 7. März 2004, 11.00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1

Sitzungssaal: Paul-Löbe-Haus, Raum 4 900 (Europasaal)

Vorsitz: Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, MdB

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des
Strafgesetzbuches

BT-Drucksache 15/4832

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Thomas
Strobl (Heilbronn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befriedete Bezirke für
Verfassungsorgane des Bundes (BefBezÄndG)

BT-Drucksache 15/4731

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	3
▪ Mitgliederliste des Deutschen Bundestages	
▪ Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
II. Sachverständigenliste	5
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	6
IV. Protokollierung der Anhörung	7
Bandabschrift	
Anlage 1	69
Stellungnahmen von Sachverständigen	
- Ausschussdrucksachen Nr. 15(4)194 ... -	
▪ Prof. Dr. Ulli Rühl	69
Universität Bremen - 15(4)194	
▪ Prof. Dr. Ralf Poscher	72
Ruhr-Universität Bochum - 15(4)194a	
▪ Armin Nack	80
Vorsitzender Richter am	
Bundesgerichtshof Karlsruhe - 15(4)194b	
Anlage 2	82
Nicht angeforderte Stellungnahmen	
▪ Komitee für Grundrechte	82
und Demokratie e.V.	

II Anwesenheitsliste

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am 1. März 2004

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis	Humboldt-Universität zu Berlin
Dr. Jürgen-Peter Graf	Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe
Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A.	Universität zu Köln
Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl	Universität Tübingen
Armin Nack	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe
Prof. Dr. Ralf Poscher	Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Ulli Rühl	Universität Bremen
Dr. Axel Schulz	Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel
Dr. Peter Seißer	Landrat des Landkreises Wunsiedel

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

Sprechregister der Sachverständigen

Seite

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis	8, 42, 50
Dr. Jürgen Peter Graf	9, 41, 60
Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A.	11, 39, 51, 52, 57
Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl	13, 39, 61
Armin Nack	15, 38, 52, 62
Prof. Dr. Ralf Poscher	17, 35, 62
Prof. Dr. Ulli Rühl	18, 33, 35, 64
Dr. Axel Schulz	20, 32, 65
Dr. Peter Seißer	22, 31, 53, 67

Sprechregister der Abgeordneten

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast	7, 9, 11, 16, 22, 26, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 43, 44, 50, 55, 57, 59, 62, 68
Dr. Dieter Wieferspütz	26, 58
Hartmut Koschyk	27,
Silke Stokar von Neuforn	28, 57
Dr. Max Stadler	29,
Erika Simm	30,
Erwin Marschewski	30,
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)	44
Hans-Christian Ströbele	45
Norbert Geis	46
Hermann Bachmaier	47
Dr. Jürgen Gehb	48
Jerzy Montag	55
Thomas Strobl	56
Gabriele Fograscher	57

IV. Protokollierung der Bandabschrift

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** So, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte, schon einmal Platz zu nehmen; wir werden sofort beginnen. Danke schön.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich und möchte hiermit offiziell die 56. Sitzung des Innenausschusses eröffnen. Mein Name ist Cornelia Sonntag-Wolgast, Vorsitzende des Innenausschusses, ich werde die heutige öffentliche Anhörung leiten. Ich wollte mich zunächst ganz herzlich bedanken bei allen hier - und auch noch pünktlich erschienen - Sachverständigen, dass Sie trotz der Kurzfristigkeit unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Rechtsausschuss und dem Auswärtigen Ausschuss zu der Thematik aus den vorliegenden Gesetzentwürfen zu beantworten. Die Ergebnisse der Anhörung - das wissen Sie natürlich - sollen dazu dienen, die Beratungen zu diesen Gesetzentwürfen vorzubereiten.

Ich möchte auch alle sonst noch erschienenen Gäste herzlich begrüßen, Zuhörer sowie Vertreter der Medien, die durch ihre Anwesenheit das öffentliche Interesse an diesem Thema dokumentieren. Begrüßen darf ich auch für die Bundesregierung den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Fritz Rudolf Körper, und den Staatssekretär des Bundesministeriums für Justiz, Alfred Hartenbach, und ihre jeweils miterschiedenen sachkundigen Begleiter. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Sitzung im Hauskanal des Deutschen Bundestages live übertragen wird, außerdem sehen Sie, dass verschiedene Fernsehteams hier am Werk sind, was auch völlig in Ordnung ist. Ich wollte Sie nur dazu ermuntern, zu beachten, dass es bei den Medien immer gern gesehen und gehört wird, wenn Fragen und Antworten schön gerafft und nicht zu lang ausfallen. Das ist natürlich nur ein Appell, eine Bitte, das steigert die Chancen, wahrgenommen zu werden.

Eine schriftliche Stellungnahme zu den Fragestellungen hatten wir wegen der Kürze der Vorbereitungszeit nicht erbeten; für die dennoch eingegangene Stellungnahmen möchte ich mich gerade deswegen umso mehr bedanken. Für diejenigen, die es noch nicht gesehen haben, es liegt alles auf dem Tisch vor dem Sitzungssaal aus. Diese Papiere sind dann auch an die Mitglieder der Ausschüsse verteilt worden. Sie werden dem Protokoll über die Anhörung beigelegt.

Ich gehe davon aus, dass Ihr Einverständnis zur öffentlichen Durchführung der Anhörung auch die Aufnahme der Stellungnahmen in eine Gesamtdrucksache einschließt. Es gibt dann von dieser Anhörung eine Bandabschrift, und ich bitte Sie deshalb, vor Ihrem Redebeitrag, wenn ich es nicht tue, was ich aber in der Regel versuche einzuhalten, Ihren Namen noch einmal zu nennen, damit es dann auch ordentlich zugeordnet werden kann. Das Protokoll bekommen Sie dann zur Korrektur. Im Anschreiben werden Ihnen Details zur Behandlung dieser Unterlagen

mitgeteilt. Die Gesamtdrucksache bestehend aus Protokoll und schriftlichen Stellungnahmen wird im Übrigen auch ins Internet eingestellt.

Dann möchte ich noch etwas zum zeitlichen Ablauf anmerken. Wir haben insgesamt eine Zeit von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr vorgesehen. Ich habe allerdings von mindestens zweien der Experten gehört, dass sie geringfügig früher weg müssen. Das versuche ich zu beachten, indem wir dann die Fragen und Antworten an diese beiden Experten vorziehen. Ich denke, das können wir so unbürokratisch halten. Wir versuchen, gegen 13.00 Uhr eine halbstündige Pause einzulegen.

Einleitend möchte ich jedem Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer kurzen gerafften Erklärung von jeweils drei bis fünf Minuten Kernaussagen akzentuiert darzustellen, wobei es jedem der Sachverständigen freisteht, ob sie sich grundsätzlich zum Anhörungsgegenstand äußern oder sich auf einen bestimmten Schwerpunkt, der ihnen besonders wichtig erscheint, konzentrieren. Ich bitte nochmals um Verständnis für die drei bis fünf Minuten, aber es tut den Anhörungen immer gut, wenn sehr bald zum Disput übergegangen werden kann. Deswegen also diese Regelung. Nach dieser kurzen Einführung aller Sachverständigen würden wir mit der Befragung durch die Berichterstatter und die weiteren Abgeordneten beginnen. Thematisch ist vorzuschlagen, als größere Themenkomplexe die beabsichtigten Änderungen im Strafgesetzbuch und versammlungsrechtliche Aspekte zu unterscheiden. Vorstellbar, dass man vor der Mittagspause bis gegen 13.00 Uhr die angepeilten Änderungen im Strafgesetzbuch behandelt und diese Beratungen ab etwa 13.30 Uhr noch fortsetzt, und dass wir gegen 14.15 Uhr zu den verfassungsrechtlichen Aspekten kommen könnten. Das ist so ungefähr mein Vorschlag. Ob wir uns genau daran halten können, das wird der Ablauf der Versammlung dann zeigen, und wenn Sie damit einverstanden sind, würden wir so verfahren. Ich bedanke mich dafür und entsprechend der alphabetischen Reihenfolge - das ist bei uns schon ein guter Brauch - bitte ich deshalb Herrn Prof. Ulrich Battis um ein kurzes Einführungsstatement, bitte schön.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis: Herzlichen Dank Frau Vorsitzende für die Einladung, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, meine sehr verehrten Damen und Herren. Allen ist bekannt die hohe Bedeutung der Meinungsfreiheit und auch der Versammlungsfreiheit für die Demokratie. Ich darf zitieren: „Ein Stück ursprünglicher, ungebändigter, unmittelbarer Demokratie“, so das Bundesverfassungsgericht zur Versammlungsfreiheit. Allerdings geschützt werden nur Aufzüge, so das Bundesverfassungsgericht, nicht Aufmärsche, d.h., die Freiheit hat hier ihren Preis, aber sie ist nicht schrankenlos und, um es auf den Punkt zu bringen, meine Kernthese ist die, das geltende Recht reicht im Prinzip aus, um im Rahmen dessen, was verfassungsrechtlich zulässig ist, auch gegen rechtsradikale Demonstranten vorzugehen. Dass das auch im Kern die Ansicht des Entwurfs ist, der von den Abg. Dr. Dieter Wiefelspütz und Silke Stokar von Neuforn vorgelegt worden ist, das sieht man daran, dass dort ausdrücklich die Rede ist von „insbesondere“. Nun, wenn ich insbesondere Tatbestände einführe, dann heißt das, dass die Generalklausel ausreicht, und man lediglich illustrandi causa mehr vorträgt. Man

sollte sich auch nicht hinter internationalem Recht verstecken. Wir haben eine andere Geschichte und Vorgänge wie Stokie, also Marsch von Rechtsradikalen durch ein jüdisches Viertel, wären bei uns nicht möglich. Die Änderung von Artikel 130 Absatz 4, das ist das Einzige, was ich zum Strafrecht sage, halte ich für zulässig. Sie hat sogar einen gewissen besonderen Sinn darin, dass hier gewisse Ungereimtheiten oder Unklarheiten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das sich aber in letzter Zeit bewegt hat - wie ich meine - in die richtige Richtung, dass die hier abgegolten werden können. D.h., es geht um den Streit, um die Auslegung inwieweit die öffentliche Ordnung hinreichend Anlass ist für Maßnahmen. Die Vorstellung, dass nur das Strafrecht eine hinreichende Grundlage sei, die vertritt auch das Bundesverfassungsgericht nicht mehr. Was den Tatbestand zum Denkmal für die ermordeten Juden betrifft. Da steht in der Begründung drin, von vornherein seien Opferdemonstrationen keine Beeinträchtigung. Das ist völlig richtig. Man kann es auch umdrehen, von vornherein sind Demonstrationen, die den Holocaust in Frage stellen, dort verboten. Auch das kann man nach geltendem Recht machen. Was den Entwurf der CDU/CSU angeht, so kann ich nur sagen, ich halte dieses in dieser Weite für unverhältnismäßig. Das würde keinen Bestand haben. Wir müssen vor allem auch eines sehen, solange das Brandenburger Tor mindestens alle 14 Tage für irgendwelche Events, also kommerziell genutzt wird, können Sie so ein hohes Gut wie die Versammlungsfreiheit nicht so weit einschränken. Letzte Bemerkung: dass wir am 8. Mai keine wehenden Fahnen der NPD am Brandenburger Tor sehen werden, davon bin ich fest überzeugt, ganz egal, ob einer der Entwürfe Gesetz wird oder nicht. Vielen Dank.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke schön. Das war ja sogar unter der angegebenen Zeit, vielen Dank. Für diejenigen, die auf den Rängen sitzen, wollte ich noch kurz sagen, dass Herr Prof. Battis an der Humboldt-Universität zu Berlin tätig ist, juristische Fakultät, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften. Als nächster bitte Herr Dr. Jürgen Graf, Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe; bitte schön.

SV **Dr. Jürgen-Peter Graf:** Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten. Ich will mich auf das beschränken, was mein Metier ist, nämlich den Bereich des Strafrechts, und da die Vorschläge zur Änderung des § 130 StGB. Was die vorgeschlagenen Änderungen betrifft, muss aus der Sicht der Praxis zunächst einmal darauf hingewiesen werden, dass mit solchen Änderungen einer Vorschrift neben einem Bedürfnis für eine Regelung, immer auch eine bessere Praktikabilität verbunden sein sollte - sowohl in der Auslegung als auch in der darauf beruhenden Anwendung. Dabei ist grundsätzlich einer möglichst abstrakten Regelung der Vorzug zu geben, weil sie umso eher auf verschiedene Sachverhalte anwendbar ist; und umgekehrt, je weiter ins Einzelgehende, je ziseliert eine Regelung ausgestaltet ist, desto größer ist die Gefahr, dass bestimmte Sachverhalte nicht mehr erfasst werden können, obwohl der Schutzzweck der Norm diese eigentlich erfassen wollte und sollte. Bereits die bisherigen Tatbestandsalternativen des § 130 StGB, wenn man die

Vorschrift genauer durchschaut, stellen eine ausgesprochen komplizierte und ineinander greifende Regelungsmaterie dar; wobei vielfach schon bereits der Tatbestand des § 130 Absatz 1 einschlägig ist, selbst wenn dann noch der Absatz 3 zusätzlich gegeben sein sollte. Insoweit verweise ich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Straftatbestand der Volksverhetzung in Datennetzen vom 12. Dezember 2000 in BGHSt 46 212, 217 ff. Daher erscheint auch ein eigener Regelungsbereich für einen neuen Absatz 4 in der Fassung des Änderungsentwurfs zumindest fragwürdig hinsichtlich der Notwendigkeit einer solchen Regelung, möglicherweise sogar ohne konkreten Anwendungsbereich. Jedenfalls ist mir kein Sachverhalt eingefallen, der nicht auch unter Absatz 1 subsumiert werden könnte. Dies ist umso beachtlicher, wenn man berücksichtigt, dass auch der vorgesehene Absatz 4 eine geringere Strafandrohung haben und es im Übrigen zusätzlich auf eine Würdeverletzung ankommen soll. Problematisch erscheint, zumindest in der praktischen Anwendung, dann auch die vorgesehene Ergänzung in Absatz 3 Nr. 2. Hier fällt zumindest schon auf, dass im Entwurf einmal in Absatz 3 Nr. 1 das Gesetz von Verharmlosen spricht, während die Ergänzung in Nr. 2 von gröblichem oder groben, je nachdem von welchem Antrag man ausgeht, Verharmlosen ausgeht. Dazu weise ich darauf hin, dass in § 131 StGB, der eine ähnliche Materie betrifft, das Wort „gröblich“ verwendet wird, dass also das Gesetz die Ausdrucksweise verwenden sollte. Zusätzlich taucht in diesem Zusammenhang die Auslegungsproblematik auf, was heißt „grob, gröblich verharmlosen?“ Ist es ein bisschen verharmlosen, was ist der Unterschied zum Verharmlosen selbst und wird das nicht bereits durch den Begriff der Störung des öffentlichen Friedens erfasst. Insofern könnten hier Probleme für die spätere Rechtsanwendung auftreten. Was weiterhin die Frage betrifft, dass ein internationales Gericht entschieden haben sollte bzw. haben muss, jetzt abgesehen von den Nürnberger Entscheidungen, taucht die zusätzliche Problematik auf, was passiert mit den älteren Äußerungen, d.h. mit den Äußerungen, die begangen worden sind, bevor ein solches Gericht entschieden hat, und wenn diese Änderungen später wiederholt werden. Zweifelhaft ist es auch, weil das Zusatzprotokoll zur „convention of cybercrime“ zunächst nur Straftaten in Datennetzen betrifft und diese Straftat in Datennetzen natürlich eine weitaus größere Auswirkung - vielmals weltumspannende Auswirkung - haben als eine Demonstration, wenngleich die Presse die Berichterstattung ebenfalls z.B. im Internet verfügbar machen kann. Und gerade im Bereich des Internets kann sich ein weiteres Problem ergeben: Hinsichtlich Äußerungen im Internet und darauf beruhenden Internetstraftaten, haben wir eine Einschlägigkeit der bisherigen Regelungen auf sehr viele Äußerungen, aber die Problematik, dass diese entweder mangels Zuständigkeit nicht verfolgbar sind oder aber - selbst wenn eine Zuständigkeit deutscher Behörden vorhanden ist - de facto nicht verfolgt werden können, weil die Daten, die hier eine Strafbarkeit begründen, auf ausländischen Rechnern abgelegt sind. In diesen Fällen ist de facto eine Verfolgung zumeist unmöglich. Die wenigen Sachverhalte, die in der Bundesrepublik Deutschland bislang zur Aburteilung kamen, beruhen ausschließlich darauf, dass entweder Deutsche die Äußerungen gemacht hatten und deswegen bestraft werden konnten, oder zufällig ausländische Täter nach Deutschland

gekommen waren und dann dort festgenommen werden konnten. Alle anderen Fälle - wir hatten ja umfangreiche, gerade rechtsextremistische Taten, was Hakenkreuze oder so genannte Gutachten betrifft, durch welche die Holocaust-Lüge verbreitet wird - können eben praktisch nicht verfolgt werden, weil die Äußerungen durch ausländische Verfassungen geschützt werden. Ich erinnere hier nur an die zahlreichen Daten, die in den USA abgespeichert sind. Hier ist eine Verfolgung nicht möglich. Schließlich fällt auf, obwohl die Begründung des Änderungsentwurfes das so nicht wiedergibt, dass die reine Verherrlichung von Nazigrößen wohl nicht unter den neuen Tatbestand fällt. Wenn ich an die alljährlichen „Hess-Tage“ denke, so ist es dort regelmäßig nur dazu gekommen, dass Hess verehrt wurde, aber nicht gleichzeitig auch die Taten des NS-Regimes ausdrücklich verherrlicht wurden. Daher könnten solche Veranstaltungen wohl nicht unter den Wortlaut subsumiert werden, wie er derzeit im Änderungsentwurf steht; deshalb hätte ich Bedenken um den geplanten Anwendungsbereich. Die angesprochene Problematik dürfte also dadurch nicht gelöst werden. Ich will zusammenfassen, ich halte es für zumindest fragwürdig, dass die Regelung jetzt noch weiter kompliziert wird und dadurch in der praktischen Anwendung erschwert wird. Hier sollte man überlegen, welche Änderungen wirklich notwendig sind und inwieweit z.B. gerade Absatz 4 in dieser Form überhaupt benötigt wird. Ich halte die Probleme, die in der Praxis durch Absatz 3 Nr. 2 auftreten, die vorgeschlagenen Änderungen ebenfalls für problematisch, weil hier der Begriff „grob verharmlosen“ ein neuer Begriff ist, der von der in Absatz 3 Nr. 1 verwendeten Regelung sprachlich abweicht. Zumindest die Maßstäbe sollten hier gleich bleiben. Und schließlich halte ich die Probleme, die in der Praxis der Strafverfolgung auftreten zwischen der realen Welt bei Demonstrationen und der virtuellen Welt in Form von Hetze durch Internetveröffentlichungen für schwierig. Hier besteht das Problem der fehlenden Zuständigkeit für deutsche Ermittlungsbehörden und Justiz sowie das Problem der tatsächlichen Verfolgbarkeit dieser Taten; schließlich der Umstand, dass die Verherrlichung von Naziführern wohl nach meiner Auffassung durch die Neuregelungen regelmäßig nicht erfasst wird.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Ich bedanke mich bei Herrn Dr. Graf und gebe als nächstes das Wort Prof. Wolfram Höfling, Institut für Staatsrecht an der Universität zu Köln, bitte schön.

SV **Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A.:** Sehr verehrte Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich werde mich auf einige zentrale Thesen beschränken, dabei im Wesentlichen das Versammlungsrecht fokussieren. Alle ortsbezogen anknüpfenden Eingriffe in die Versammlungsfreiheit unterliegen strengen verfassungsrechtlichen Maßstäben. Dabei kann man je nach Eingriffsintensität natürlich unterscheiden. Totalverbote, d.h. die Errichtung ausnahmslose Geltung beanspruchender demonstrationsfreier Zonen lassen sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen. Repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalten lassen sich nur an ganz exceptionellen Orten legitimieren, begegnen darüber hinaus aber aus meiner Sicht durchgreifenden

verfassungsrechtlichen Bedenken. Präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt nach Maßgabe des geltenden so genannten Bannmeilenrechts sind in weiterem Umfang zulässig. Das gleiche gilt auch für ortsspezifisch konkretisierte Beschränkungsmöglichkeiten. Repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt im Hinblick auf Versammlungen an bestimmten Orten kehren, das muss man eben sehen, das verfassungsrechtlich vorgegebene Regel-/Ausnahmeverhältnis von Versammlungsfreiheit und Einschränkungsmöglichkeiten um. Artikel 8 Absatz 1 stellt explizit und unmissverständlich klar, dass die Anmeldefreiheit zentrales Gewährleistungselement der Verfassungsgarantie ist. Wenn nun der Gesetzgeber für bestimmte Orte prinzipiell und nicht eben einzelfallabhängig den grundrechtlichen Gewährleistungsgehalt aufheben will, dann ist das verfassungsrechtlich nur unter ganz engen Voraussetzungen denkbar. Zwar akzeptiert auch das Bundesverfassungsgericht relativ großzügig das Recht des Staates zu symbolhafter Selbstdarstellung und Selbstvergewisserung, auch mit grundrechtbegrenzenden Auswirkungen. Aus meiner Perspektive dürften aber nur ganz wenige Orte von so elementarem und unhintergehbarem Bedeutungsgehalt wie die Bundesrepublik Deutschland sein, dass grundsätzlich jede Art von Versammlung gleichsam als sozialschädlich und mit dem Schutz dieses Rechtsgut kollidierend eingestuft werden kann. Mir erscheint ein solches repressives Verbot von Versammlungsaktivitäten mit einem ausnahmsweisen Befreiungsvorbehalt denkbar und auch akzeptabel verfassungsrechtlich für das Mahnmahl für die ermordeten Juden Europas in Berlin. Verstanden als Ausdruck eines gleichsam „negativen Gründungsmythos“, der zugleich der bleibenden Erinnerung an exzeptionelle Würde- und Integritätsverletzungen sowie der kategorischen Selbstverpflichtung auf ein gesellschaftliches und staatliches Gegenmodell dient, kann ein solch höchstrangiges gesetzgeberisch konkretisiertes Rechtsgut ein „Vorprüfungsverfahren“ rechtfertigen, ob ausnahmsweise eine Versammlung oder ein Aufzug mit hinreichender Sicherheit einen symbolkonformen Verlauf nehmen wird. Darüber hinaus glaube ich, ist das Brandenburger Tor auf der Gegenseite auf diese Weise nicht zu schützen. Denkbar sind allerdings aus meiner Sicht weitergehende präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt, die sich dann dem verfassungstextlich vorgegebenen Regel-/Ausnahmeverhältnis von Freiheit und Freiheitseinschränkung etwas stärker annähern. Ein entsprechend ausgestaltetes Anzeige- und Genehmigungsverfahren könnte hier anknüpfend an das Kooperationsverhalten der Antragsteller indizielle Bedeutung erlangen für die Frage, ob eine Versammlung mit dem Schutzzweck - jeweils genauer konkretisierten Schutzzweck - kollidiert. Das läge auch auf der Linie etwa dessen, was im „Nürnberg-Beschluss“ der 1. Kammer des Senats an Auflagen praktiziert worden ist. Aus meiner Sicht keine verfassungsrechtliche Bedenken begegnet eine Ergänzung des § 15 Versammlungsgesetzes etwa in der Art, wie sie der Änderungsantrag der Abg. Dr. Dieter Wiefelspütz und Andere vorgelegt haben, und zwar weder im Hinblick auf Artikel 8 noch im Blick auf Artikel 5 Absatz 1. Allerdings, und da stimme ich mit Herrn Battis überein, stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Konsistenz gesetzgeberischer Interventionen in das Versammlungsgesetz. Man kann zwar fragen, ob nicht eine Materie, die seit 50

Jahren ohnehin im Wesentlichen als Richterrecht existiert, nicht einer grundsätzlichen Neuorientierung bedarf und dabei dann auch die aktuellen Fragen vernünftig mit einbeziehen. Aber nur punktuell zu ergänzen, halte ich nicht für überzeugend, aber das ist keine verfassungsrechtliche Feststellung. Ein Letztes noch ganz kurz zu den strafrechtlichen Ergänzungen: Hier habe ich Bedenken, aber schon gegen das geltende Recht, soweit die Tatbestandsbegehungsalternative des Verharmlosens aufgenommen bleibt und noch mal aufgenommen wird. Da scheint zum einen ein gewisser Harmonisierungsbedarf im Gesetzentwurf der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu bestehen zwischen der Begründung und dem Verfassungstext: während in der Begründung explizit jede Ungleichbehandlung von NS- und anderen Völkermorden und Verbrechen abgelehnt wird, unterscheidet die Tatbestandsalternative der Nr. 1 und Nr. 2 zwischen verharmlosen und grob bzw. gröblich verharmlosen; das bedarf dann schon der Rechtfertigung. Auf der anderen Seite muss man natürlich auch ganz nüchtern sehen, die bundesverfassungsrechtliche Judikatur zum strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot ist erstaunlich unergiebig. Es gibt so gut wie überhaupt keine Entscheidung, wonach gem. Art. 103 Absatz 2 wirklich schon einmal eine Strafrechtsnorm für verfassungswidrig erklärt worden ist. Es sind erstaunlicherweise im Übrigen mehr zivilrechtliche Normen nach Maßgabe des allgemeinen Bestimmtheitsgebots korrigiert worden als strafrechtliche Normen. Gleichwohl meine persönliche Einschätzung: Die Tatbestandsbegehungsalternative des Verharmlosens sollte auf keinen Fall drin bleiben und erst recht nicht noch zusätzlich aufgenommen werden. Ein Letztes: Fraglich ist, ob überhaupt ein Regelungsansatz - um es polemisch zu formulieren - eines strafrechtlichen Exorzismus bei Personenkreisen funktioniert, die einer Lügnergattung angehören, die ohnehin zu einem großen Teil uneinsichtig ist. Man sollte vielleicht auch noch einmal überprüfen, ob es empirische Daten gibt - kriminologische, kriminalstatistische -, die die Steuerungswirkung und erfolgreiche Steuerungswirkung von strafrechtlichen Normen in diesem Bereich wirklich untermauern; das wäre für mich eine zentrale Vorfrage, wenn man hier noch etwas ergänzt. Vielen Dank.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ich bedanke mich, als nächster Herr Prof. Kristian Kühl von der Universität Tübingen, ebenfalls juristische Fakultät.

SV **Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl**: Ich konzentriere mich auf den neu vorgeschlagenen § 130 Absatz 4 und werde den in fünf kurzen Punkten, in Art eines Kommentators, der ich auch zu $\frac{2}{3}$ meines Lebens bin, behandeln. Das beginnt dann immer bei der Kommentierung einzelner Vorschriften mit dem Rechtsgut, das ist hier der öffentliche Frieden. Als Rechtsgut will er Unfrieden vermeiden, wenn das Strafrecht überhaupt steuernde Kraft hat. Unfrieden in Form von Gewalttätigkeiten in öffentlichen Auseinandersetzungen. Ein solcher Unfrieden liegt nicht schon vor bei der Vergiftung des politischen Klimas, was immer als Begründung für das Auschwitzleugnen herhalten musste, denn Klimapflege ist kein Rechtsgüterschutz, der dem Strafrecht eigen ist. Fraglich ist, ob Unfrieden schon dann entsteht, wenn Meinungsäußerungen

ohne Agitationscharakter in der Öffentlichkeit stattfinden. Aufstacheln zum Rassenhass, das ist klar, das hat eine gewaltstiftende Funktion, aber alle Äußerungen wie Verherrlichen, Billigen, Verharmlosen sind Meinungsäußerungen ohne Agitationscharakter und ob von denen schon Unfrieden im Sinne von bevorstehenden Gewalttätigkeiten zu befürchten ist, ist eher fraglich. Vorrangig ist auf jeden Fall die politische Auseinandersetzung mit solchen Meinungsäußerungen, denn selbst das Auschwitzleugnen als einmaliger Tabubruch sollte eine gefestigte Demokratie aushalten können, wenn sie Information und Aufklärung dagegensetzt. Deshalb habe ich mich auch gegen diese Vorschrift literarisch mehrfach geäußert. Ich wäre dann aber nicht gekommen, weil noch Weitergehendes vorgeschlagen wurde, und nicht nur Destruktives von mir erwartet wird, sondern auch Konstruktives, und das werden Sie gleich sehen, dass ich mir auch etwas Konstruktives überlegt habe. Das beginnt damit, dass das Strafrecht im Vorfeld gewalttätiger, unfriedlicher Auseinandersetzungen nicht von vornherein ausscheidet, denn der Gesetzgeber hat hier eine Entscheidungsprärogative, die durch sozialwissenschaftliche Untersuchungen auch nicht ersetzt werden kann. Diese Entscheidungsprärogative hat der Gesetzgeber jedenfalls dann, wenn sich nicht ausschließen lässt, dass von bestimmten Äußerungen in der Öffentlichkeit ein gewaltprovozierender Effekt ausgeht. Dass sich ein solcher Zusammenhang von Äußerungen über NS-Verbrechen und der Anwendung physischer Gewalt nicht empirisch belegen lässt, spricht nicht gegen die Respektierung der Entscheidung des Gesetzgebers. Er hat eben auch bei Entscheidungen im Bereich des nicht Belegbaren, des Ungewissen die Prärogative. Zweiter Punkt, der Deliktscharakter, durch die Eignungsklausel wird, wie auch sonst schon, bei § 130 der Bezug zum Rechtsgut hergestellt, aber nur sehr lose, da weder eine Verletzung des Rechtsguts noch eine konkrete Gefährdung des Rechtsguts öffentlichen Friedens verlangt wird. Das Eignungsdelikt ist ein Unterfall eines abstrakten Gefährdungsdelikt. Allerdings will ich nicht damit behaupten, dass abstrakte Gefährdungsdelikte von vornherein verdächtig sind, denn niemand wird an der Berechtigung des § 316, der die Trunkenheitsfahrt verbietet, Zweifel haben, obwohl da auch keine Verletzung, keine konkrete Gefährdung verlangt wird. Allerdings, was nicht beachtet wird bei dieser Eignungsklausel ist, dass man damit die Rechtsprechung zwingt, die Entscheidung, die der Gesetzgeber getroffen hat, noch einmal als Rechtliche zu wiederholen, in dem die Eignung für die Friedensgefährdung belegt wird durch ein Gericht. Und das kann das Gericht nicht, es arbeitet da auf vergleichbarer unsicherer Beurteilungsbasis wie der Gesetzgeber. Und wenn sich der Gesetzgeber dafür entschieden hat, dass das bei uns notwendig ist zur Rückdämmung des Rechtsradikalismus, dann wird kaum ein Gericht davon je abweichen, und wenn man sieht, wie diese Eignungsklausel vom BGH ausgelegt wird, dann ist das ja noch nie ein Thema gewesen, an dem der Tatbestand scheiterte. Die Öffentlichkeitswirkung wurde für ausreichend erachtet oder in der letzten Entscheidung die unruhestiftende öffentliche Wirkung der Äußerungen. Das ist nicht viel an Einschränkung des Tatbestandes. Zum Tatort; öffentliche Versammlung passt natürlich wegen der Anknüpfung des Versammlungsrechts besonders gut. Allerdings ist es weitgehend schon durch die Eignungsklausel

abgedeckt, denn friedensstörende Wirkungen gehen nur von öffentlichen Äußerungen aus, so dass man das mit „öffentlich“ und „Versammlung“ eigentlich nicht bräuchte. Vierter Punkt: Tathandlungen, Verherrlichen und Billigen ist wohl jetzt akzeptiert, Verharmlosen sollte keinesfalls rein, wie mein Nachbar sagt. Ich meine, man müsste sich das noch einmal überlegen. Nur ganz grob und vereinfachend gesprochen: Erfasst ist jetzt „alles war toll bei Hitler und was der gemacht hat“. Nicht erfasst ist „alles war nicht so schlimm bei Hitler, Bush ist genauso schlimm“ usw.. Das ist eigentlich für das Rechtsgut die subversivere, gefährlichere Art des Angriffs als das Billigen und Verherrlichen, worauf nur Dumme hereinfliegen. Das Verharmlosen bringt auch Leute an die Sache heran, die eigentlich nichts damit zu tun haben wollen. Da wäre ich mir nicht so sicher, ob man das herauslassen sollte. Letzter Punkt: Gegenstand der Tathandlung. Zu Beginn hieß es „nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft“. Das schien mir auch, wie vielen, die an den Entwürfen mitgearbeitet haben, zu pauschal. Deshalb kommt es mir jetzt präziser und besser, wenn auch umständlicher vor, wenn unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft begangene Menschenrechtsverletzungen in den Gesetzestext hinein kommen. Allerdings, kombiniert mit einer Menschenwürdeverletzung, also doppelte Verletzung, Menschenrechtsverletzung, Menschenwürdeverletzung, braucht man das alles, ist nicht Gewalt- und Willkürherrschaft auch damit schon identifiziert. Ich habe noch einmal in meinem Lackner/Kühl nachgelesen und festgestellt, dass diese Gewalt- und Willkürherrschaft bedeutet, eine Herrschaft, die vor Menschenrechtsverletzungen nicht zurückschreckt. Insofern wäre es auch überflüssig, wenn man diese Menschenrechtsverletzungen hineinbringen würde. Es kommt hinzu, dass es die im Strafrecht bisher nicht gibt, die Menschenrechtsverletzung. Und die Menschenwürde ist auch kein unrechtstypisierender Begriff, denn noch nie hat jemand einen Tatbestand gefordert, wer die Menschenwürde anderer verletzt, macht sich strafbar. Also das kann höchstens ein einschränkender Begriff zu dem so weiten Begriff der Menschenrechtsverletzungen sein. Es gibt aber die Menschenrechtsverletzung, da könnte ich später noch einmal darauf zurückkommen, in anderen Gesetzen: Stasi-Unterlagen-Gesetz, Schwarzarbeiter-, Entschädigungsgesetz, da wird von Menschenrechtsverletzung gesprochen, und mein erster Gedanke war, gucke ins Völkerstrafrecht hinein; wir haben ja ein deutsches Völkerstrafgesetzbuch. Und da hätte man die Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7) drin, als Definition der Menschenrechtsverletzungen. Danke.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ich bedanke mich. Als nächster bitte Herr Armin Nack, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe.

SV **Armin Nack**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, ich konzentriere mich nur auf den neu vorgeschlagenen Absatz 4 des § 130, und will zunächst anknüpfen an das, was Herr Prof. Kühl sagte, etwas zu dem geltenden § 130 StGB sagen. Der enthält derzeit drei verschiedene Tatbestände; im Absatz 1 den so genannten Äußerungstatbestand, also etwa Aufstachelung zum Hass, im

Absatz 2 den Schriftenverbreitungstatbestand und im Absatz 3 den Leugnungstatbestand, Stichwort „Auschwitzlüge“. Die beiden Tatbestände im Absatz 1 und Absatz 3, der Äußerungstatbestand und der Leugnungstatbestand, sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes so genannte abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikte, d.h. es reicht eine Eignung zur Friedensstörung aus. Diese Eignung selbst muss allerdings konkret sein. Unter diesem Aspekt habe ich mir den Formulierungsvorschlag in dem Änderungsantrag angesehen, und der gibt dem neuen Absatz 4 so eine kombinierte Lösung. Es ist nämlich einmal nach wie vor die Eignung zur Friedensstörung Voraussetzung, also abstrakt-konkretes Gefährungsdelikte, und es muss weiter hinzukommen, dass die Würde der Opfer verletzt wird, also insofern ein Erfolgsdelikt. Kombination „abstrakt-konkretes Gefährungsdelikte“, „Eignung zur Friedensstörung“ und zusätzlich eingetretene Verletzung der Würde der Opfer. Das macht die Sache, diese Kombination macht diese Bestimmungen nicht übermäßig praktikabel. Aber ich nenne nur als Beispiel die Variante der öffentlichen Begehungsweise, zu der zählt auch die Tatbegehung im Internet. Wenn der Server im Ausland steht, stellt sich die Frage, wo ist der Erfolgsort, ist die deutsche Strafgerichtsbarkeit gegeben usw.. Es kommt hinzu, dass man den neuen § 130 Absatz 4 im Zusammenhang mit dem Versammlungsgesetz sehen muss. Dort ist eine Gefahrenprognose, eine verwaltungsrechtliche Gefahrenprognose erforderlich, die sich wiederum auf eine Gefahr beziehen muss, nämlich auf die Eignung zur Friedensstörung. Ich nenne das mal doppelten Konjunktiv, das erfordert einen relativ hohen Begründungsaufwand. Ich habe einen eigenen Vorschlag gemacht, und darf insoweit auf mein Papier verweisen. Ich würde den Absatz 4 zu einem Erfolgsdelikt ausgestalten, d.h. die Friedensstörung muss tatsächlich eingetreten sein, kombiniert dann mit einer entsprechenden Bestimmung im Versammlungsgesetz, bei der es dann auf die Gefahrenprognose ankommt, also die Prognose, dass tatsächlich die Friedensstörung eintreten wird. Die zweite Einschränkung ist die, dass ich die öffentliche Begehungsweise nicht in den Tatbestand aufnehmen würde, sondern nur auf Versammlungen stützen würde in dieser Bestimmung und hierbei verlangen würde, dass der Zweck der Versammlung darauf gerichtet ist, das nationalsozialistische Gewalt- und Willkürregime zu billigen, zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, nicht aber zu verharmlosen. Der neue Absatz 4 könnte dann lauten: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, also wie bisher, wird bestraft, wer den öffentlichen Frieden in einer Versammlung stört - und damit Erfolgsdelikt - die dazu bestimmt ist, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zu billigen, zu verherrlichen oder zu rechtfertigen. Das wäre mein Vorschlag für den neuen § 130 Absatz 4. Parallel dazu schlage ich eine darauf abgestimmte Fassung oder eine Ergänzung des § 15 Versammlungsgesetz vor. Ich verweise insoweit auf mein Papier.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke schön. Das Papier ist uns zugegangen und liegt uns auch hier vor. Als nächster bitte Herr Prof. Dr. Ralf Poscher von der Ruhr-Universität Bochum.

SV Prof. Dr. Ralf Poscher: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, alle Vorschläge berühren einen verfassungsrechtlich sehr sensiblen Bereich, weil sie explizit oder implizit gegen Versammlungen gerichtet sind, aufgrund der durch diese Versammlungen vertretenen Meinungen. Damit widersprechen Sie dem Grundgedanken der Meinungsfreiheitsgarantie des Grundgesetzes. Artikel 5 schützt die Freiheit der geistigen Auseinandersetzung, in der nur Argumente, aber eben nicht staatliche Autorität und hoheitlicher Zwang Wirkung haben sollen. Die Zumutung des Grundgesetzes besteht nun darin, dass sie diese Freiheit der geistigen Auseinandersetzung auch den Verfassungsfeinden zunächst einmal garantiert. Das Grundgesetz setzt darauf, dass sich diese verfassungsfeindlichen Meinungen in der politischen Auseinandersetzung abschleifen. Staatliche Autorität kommt nach dem Grundgesetz erst dann zum Einsatz, wenn sich die Verfassungsfeindlichkeit in gefährlicher Weise in Vereinen oder Parteien institutionalisiert hat und wenn die Erwartung des Grundgesetzes in den Prozess der geistigen Auseinandersetzung enttäuscht wird. Dann kennt das Grundgesetz Vereins- und Parteiverbote, die die Verfassung schützen sollen. Im Vorfeld einer solchen Institutionalisierung der Verfassungsfeindlichkeit, zu dem auch noch Versammlungen gehören, erlaubt und erwartet das Grundgesetz nur die politische Auseinandersetzung mit Verfassungsfeindlichkeit. Konkret bedeutet das etwa für rechtsextremistische Versammlungen am Brandenburger Tor zum 8. Mai, dass das Grundgesetz nicht das staatliche Verbot dieser Versammlung erwartet, sondern die politische Besetzung dieser Orte durch die demokratischen Kräfte der Gesellschaft. Das Grundgesetz kennt aber auch Grenzen der Meinungsfreiheit, und zwar auch Grenzen für Verfassungsfeinde. Die in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehene Schranke des allgemeinen Gesetzes erlaubt Beschränkungen der Meinungsfreiheit, die den geistigen Prozess der Meinungsbildung nicht berühren, weil sie sich gegenüber diesen Meinungsinhalten neutral verhalten. Meinungsneutrale Gesetze sind dabei besonders solche, die gerade den freien Meinungsbildungsprozess vor illegitimen, nicht argumentativen Einflüssen schützen wollen. Klassisches Beispiel aus dem Versammlungsrecht ist dafür das Uniformverbot. Das Uniformverbot soll den Meinungsbildungsprozess vor der expliziten oder impliziten Drohung mit paramilitärischer Gewalt schützen, und ist insoweit allgemeines Gesetz; es diskriminiert keine bestimmte Meinung. Die andere einschlägige Schranke in Artikel 5 Absatz 2 ist die Schranke der persönlichen Ehre. Anders als die Schranke des allgemeinen Gesetzes erlaubt die Schranke der persönlichen Ehre, ehrbeeinträchtigende Äußerungen wegen ihres Inhalts zu verbieten. Der Koalitionsentwurf zum Schutz des Mahnmals ist in diesem Sinne zwar nicht meinungsneutral, ist insoweit auch kein allgemeines Gesetz, aber er kann sich auf den Schutz der persönlichen Ehre der jüdischen Mitbürger stützen. Das Mahnmal reagiert auf den in der Rechtsprechung anerkannten besonderen Achtungsanspruch, der aus dem besonderen Verfolgungsschicksal dieser Mitbürger resultiert. Ein entsprechender Ehrschutzzusammenhang ist auch für das Verbot der Leugnung des nationalsozialistischen Genozids in der Rechtsprechung anerkannt, die als Volksverhetzung bestraft werden kann, wenn sie den öffentlichen Frieden in der

Form gefährdet, dass die Leugnung die Einschüchterungen der Opfergruppen mit sich bringt. Soweit der öffentliche Frieden in diesem Sinne betroffen ist, ist der Volksverhetzungstatbestand zum Schutz der Freiheit der geistigen Auseinandersetzungen auch allgemeines Gesetz. Fraglich erscheint mir hingegen, ob diese besonderen Zusammenhänge für alle Völkermorde bejaht werden können, die von der Ergänzung des Tatbestands erfasst sind. Die Ausweitung der Bannmeile durch das Brandenburger Tor lässt sich weder als allgemeines Gesetz noch unter dem Gesichtspunkt des Ehrschutzes rechtfertigen. Der Entwurf ist daher meiner Ansicht nach verfassungswidrig. Er hat aber den Vorzug, dass er mit seiner Begründung, die auf die Beschwörung der Unerträglichkeit der Bilder rechtsextremistischer Aufmärsche am Brandenburger Tor abstellt, offen anspricht, worum es neben dem Schutz insbesondere des Achtungsanspruchs der Opfer in der Diskussion auch geht. Es geht um den Versuch, die negative Identität der bundesrepublikanischen Gesellschaft, die auf der Ablehnung des Nationalsozialismus beruht, vor der Zumutung des Neonazismus zu schützen. Wenn an den Nerven unserer kollektiven historischen Identität anhaltend gezerrt wird, dann erklärt sich, dass es eine Überlegung sein kann, ob das Problem nicht am besten dadurch gelöst wird, dass man diese Ansichten generell aus dem öffentlichen Diskurs ausschließt. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit schließt eine solche Diskussion und solche Vorschläge und die Diskussion über diese Vorschläge nicht aus. Was es aber nicht zulässt ist, dass diese Vorschläge wie ein politisches Alltagsgeschäft behandelt werden. Es macht uns darauf aufmerksam, dass wir, wenn wir solchen Vorschlägen folgen, etwas tun, was wir sonst nicht tun, nämlich eine politische Meinung aufgrund der besonderen historischen Prägung unserer kollektiven Identität, allein wegen ihres geistigen Inhalts zu inkriminieren. Der Ort, an dem wir Zeugnis über unsere politische Identität ablegen, ist aber nicht die Aufzählung von Strafmaßnahmen in § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) des Gesetzes über die befriedeten Bezirke, sondern der Ort, an dem ein Gemeinwesen Zeugnis über seine politische Identität ablegt, ist seine Verfassung. Indem die Meinungsfreiheit für entsprechende Vorschläge eine Verfassungsänderung verlangt, bewahrt sie uns davor, dass die Besonderheit dieser Vorschläge verstellt wird. Damit trägt sie dazu bei, dass wir besser verstehen, was wir tun und was wir sind. Danke.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke schön. Als nächster bitte Herr Prof. Ulli Rühl von der Universität Bremen.

SV **Prof. Dr. Ulli Rühl:** Vielen Dank Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, ich habe ein schriftliches Papier vorgelegt und von daher werde ich bemüht sein, ganz kurz und holzschnittartig nur dessen Inhalt darzustellen. Ich gehe in der Reihenfolge der Entwürfe vor und beginne mit dem Vorschlag einer Ergänzung des § 15 VersG. Nach meiner Vorstellung wäre hier der Prüfungsmaßstab dieser Bestimmung der Artikel 8 GG; es geht um eine Beschränkung der freien Wahl des Versammlungsortes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine solche Beschränkung nur zulässig ist, wenn dies zum Schutz gleichgewichtiger

Rechtsgüter erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sehe ich hier eigentlich kein Problem. Dass es ein entsprechendes gleichgewichtiges Rechtsgut gibt, das ist beschrieben, ich will es jetzt nicht vertiefen, mit dem Begriff „Würde der Opfer“. Es ist schwer sprachlich zu fassen und schwer zu erklären, aber letztlich läuft es darauf hinaus, dass dieses einmalige historische Ereignis (der Holocaust) bei den Opfern einen besonderen Achtungsanspruch erzeugt hat, der hierdurch geschützt wird. Das ist ein gleichgewichtiges Rechtsgut, das alle solche Beschränkungen rechtfertigt. Ich will kurz anmerken zu dieser Frage: Ist es überhaupt erforderlich, kann man das nicht schon mit der geltenden Regelung machen? Die Antwort wäre „ja“ und „nein“. Man könnte es mit der geltenden Regelung machen, aber nur mit entsprechender juristischer Findigkeit; „nein“, weil die Klarstellung für eine einfachere Rechtsanwendung erforderlich ist. Ich denke, es ist auch wichtig, dass ein Gesetz schließlich nicht nur die Klarstellung zum Ausdruck bringt, sondern dass es sich dann auch um eine politische Wertung und um ein Bekenntnis des Gesetzgebers als demokratisch-legitimiertes Organ und Repräsentationsorgan des deutschen Volkes zu diesem Rechtsgut handelt. Deshalb denke ich, ist es nicht ganz egal, ob man es über Artikel 15 Absatz 1 mit juristischer Findigkeit macht, oder ob man diese „insbesondere - Klausel“ direkt in das Gesetz hinein schreibt, als Bekenntnis zu diesem Rechtsgut. - Und damit komme ich auf den nächsten Punkt. - Das ist der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion, mit dem im Grundsatz gleichen Anliegen, der aber etwas weiter gefasst ist: Das Anliegen, über die Bannmeilenregelung auch das Holocaust-Mahnmal und das Brandenburger Tor zu schützen. Da gibt es das eine Problem, ich habe es in meiner Stellungnahme schon aufgelistet, man braucht ein gleichgewichtiges Rechtsgut. Dieses Rechtsgut gibt es beim Parlament in Gestalt der Funktionsfähigkeit des Parlaments. Dieses Rechtsgut, das diese Beschränkung rechtfertigen kann, gibt es auch bei der Holocaust-Gedenkstätte in Gestalt der Würde der Opfer, wenn man das so kurz sagen will; beim Brandenburger Tor sehe ich dieses Rechtsgut, das die Beschränkung rechtfertigt, nicht. Ich habe kein beschränkendes Rechtsgut in der Begründung des Entwurfs gesehen. Mir ist keines eingefallen, und damit ist das vorläufige Ergebnis, dass diese Beschränkung in Bezug auf das Brandenburger Tor nicht zu rechtfertigen ist. Nur, es ist klar: in Bezug auf die Holocaust-Gedenkstätte würde das auch mit dem CDU/CSU-Entwurf gehen. Der nächste Punkt ist - Herr Höfling hat das schon angesprochen - das Problem mit dem Präventivverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dieser Entwurf ist so ausgestaltet. Nach der Entscheidung zum Sammlungsgesetz des Bundesverfassungsgerichts im 20. Band aus dem Jahre 1966 sind solche Präventivverbote mit Erlaubnisvorbehalt nur zulässig, wenn im Gesetz bereits drinsteht, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis zu erteilen ist. Die geltende Regelung im § 5 des Gesetzes über die befriedeten Bezirke ist so gemacht und deshalb ist sie auch verfassungsgemäß. Der Entwurf sieht jetzt lediglich nur noch ein Einvernehmen zwischen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und dem Bundesinnenministerium vor. Das würde diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entsprechen. Dann der wunde Punkt: Die Änderungen im Strafgesetzbuch, zu dem komme ich jetzt. Das ist eine schwierige Baustelle. Ich würde erst einmal pragmatisch sagen: Wenn man sich den

§ 130 Absatz 3 mit dieser Ergänzung jetzt ansieht - ich habe es auch in der schriftlichen Stellungnahme am Anfang gesagt - wenn der § 130 Absatz 3 bisher verfassungsgemäß war, dann ist er es jetzt erst recht. Was ich damit meine ist - das ist der Punkt, den der Kollege Poscher ansprach - das Erfordernis der Meinungsneutralität. Es ist in der Tat so, dass der Prüfungsmaßstab für diese Änderungen oder Ergänzungen des Volksverhetzungstatbestandes der Artikel 5 GG, die Meinungsfreiheit, ist. Und da muss ich es wirklich kurz und holzschnittartig machen: da ist das zentrale Element der verfassungsgemäßen Beschränkung einer Regelung, die sich gegen die Meinungsfreiheit richtet, die Meinungsneutralität dieser Regelung. Das bedeutet aus meiner Sicht: Anders als bei der Versammlungsfreiheit - wo es erst einmal reicht, dass ich ein entsprechendes gewichtiges Rechtsgut ins Feld führen kann, um zu legitimieren, dass ich die Grundrechte der Bürger beschränke - gibt es hier ein zusätzliches Element, nämlich das Element der Meinungsneutralität. Und damit kann ich zum Schluss vielleicht kurz Folgendes andeuten: Es gibt eindeutige Bereiche, wo ich sagen kann, es ist eindeutig verfassungsgemäß. Das wäre dieser Änderungsentwurf zum § 15 Absatz 2. Es gibt einen eindeutig verfassungswidrigen Teil, das wäre hier die Änderung in dem CDU/CSU-Entwurf des § 5 des Gesetzes für die befriedeten Bezirke, weil da die gesetzliche Bestimmung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis abgeschafft wird. Das ist noch eindeutig roter Bereich der Verfassungswidrigkeit, aber so etwas kann man ändern, das kann man ausbessern. Bei § 130, bei den beiden Vorschlägen zur Änderung des § 130, habe ich einen eher grauen Bereich. Da muss man eben ehrlicher Weise sagen, wenn man - die beiden Kollegen haben auch schon in diese Richtung argumentiert - wenn man unter dem Gesichtspunkt der Meinungsneutralität anfängt, verfassungsrechtliche Bedenken zu äußern gegen diese hier jetzt zur Diskussion stehenden Änderungen des § 130 StGB, dann müsste man ehrlicher Weise auch schon Bedenken gegenüber der geltenden Regelung vortragen. Das ist der Grauzonenbereich, wo es um sehr subtile Fragen geht, die ich in dieser kurzen Stellungnahme nicht angehen kann. Ich kann mir nur vorstellen, so endet auch meine schriftliche Stellungnahme, dass beide Regelungen, die hier vorgeschlagen worden sind, im rechtfertigungsfähigen Bereich liegen. Die Grauzone kann sich entweder dem roten Bereich nähern, oder dem grünen Bereich nähern, und da denke ich, liegt die vorgeschlagene Änderung eher im rechtfertigungsfähigeren Bereich. Danke schön.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke schön Herr Prof. Rühl. Als nächster Herr Axel Schulz, Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel.

SV **Dr. Axel Schulz:** Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, das besondere an den Entwürfen, die wir heute zu diskutieren haben, liegt meines Erachtens darin, dass sie sich aus gegebenem Anlass inhaltlich gegen eine ganz bestimmte politische Auffassung, eine rechtsradikale Position mit einer bestimmten historischen, nämlich nationalsozialistischen Prägung richten. Von daher ist unter

verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, neben dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit, auch wie das naturgemäß bei der Vielzahl der Vorredner schon an klang, ein anderes Grundrecht mit auf den Plan gerufen, nämlich das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit als Schranke für die Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Entwürfe bietet meines Erachtens besondere Probleme, weil die zulässigen Begrenzungen durch den Gesetzgeber, die sich nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im grundgesetzgemäßen Bereich halten, die sind vom Bundesverfassungsgericht sehr weich gezeichnet worden und lassen von daher eine Prognose, welche Vorschriften verfassungsmäßig wären und welche nicht mehr, als etwas schwierig erscheinen. Das liegt insbesondere an der Schranke der allgemeinen Gesetze, die in Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes als Einschränkung der Meinungsfreiheit gesehen ist. Das Problem liegt darin, dass diese allgemeinen Gesetze, zu denen auch unsere Entwürfe dann zählen würden, ihrerseits wiederum im Lichte der Meinungsfreiheit auszulegen sind. Bei dieser wechselseitigen Beeinflussung ist es etwas schwierig zu prognostizieren, was das Bundesverfassungsgericht bei Inkrafttreten des einen oder anderen Entwurfs als Gesetz letzten Endes dazu sagen würde. Auch für uns in den Instanzgerichten, die mit dem praktischen Rechtsschutz auf dem Gebiet des Versammlungsrechts zu tun haben, oft in Gestalt von Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, also eines sehr schnell zu gewährenden, taucht das Ganze dann als Problem der so genannten verfassungskonformen Auslegung der Gesetze auf. Ich möchte daher sagen, es ist nicht ausgemacht und auch nicht vorauszusehen, was in den Händen der Verwaltungsjuristen, insbesondere der Verwaltungsrichter, aus den Entwurfstexten wird, wenn sie denn als förmliche Gesetze in die Hände des Rechtsanwenders gelangen. Dabei werfen die unterschiedlichen Entwürfe auch unterschiedliche Probleme auf. Das scheint mir jetzt im einleitenden Statement nicht der richtige Ort, das im Einzelnen darzulegen. Ich will nur mal kurz antippen, wo vielleicht Bedenken liegen könnten, die ich nicht aus Boshaftigkeit gegenüber den Verfassern vorbringe, sondern auch deshalb, weil nur bei Betrachtung dieser Hindernisse die wohlgemeinten Intentionen tatsächlich realisiert werden können oder eben auch nicht. Wenn ich mit dem aus dem Entwurf Zypriess/Schily hervorgegangenen Entwurf der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anfangen, dann muss ich sagen, ich habe etwas Schwierigkeiten damit, dass die Orte, die dort im Einzelnen von Einschränkungen der Versammlungsfreiheit betroffen werden, durch Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Ein weiteres Problem für mich ist eines, das in das Strafrecht hineinspielt. Ich denke, dass das allerdings den Kollegen, die sich mit dieser Materie fachlich befassen, vorbehalten bleiben sollte. Aber auch ich habe Schwierigkeiten mit dem Begriff des Verharmlosens und seiner Abgrenzung gegenüber dem Begriff des groben Verharmlosens in den entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen. Weiterhin ist für mich die Frage, ob die Veränderung, die dieser Antrag durch Aufnahme des Änderungsantrags Dr. Dieter Wiefelspütz erfahren würde, vielleicht durch eine unbestimmtere Tatbestandsbildung in der Fassung des § 15 Absatz 2 des Versammlungsgesetzes und des § 130 Absatz 3 vielleicht wenig griffig würde. Dort ist statt der Billigung, der

Leugnung und der von mir vorher angesprochenen Verharmlosung die Rede von der Beeinträchtigung der Würde der Opfer. Diese Aufzählung von Einzelbegriffen ist dagegen nicht mehr enthalten, so problematisch sie sein mag. Der Tatbestand scheint dadurch etwas elastischer zu werden, was, wenn ich die Vertreter des BGH richtig verstanden habe, dort als Vorteil eher angesehen würde. Aber ich bin mir nicht so sicher, ob das an jedem Ort gleich gesehen wird. Die besondere Bedeutung des Strafrechts für die Anwendung des Verwaltungsrechts liegt darin, dass es im Rahmen der öffentlichen Ordnung, die bei jeder Versammlung zu beachten ist, wiederkehrt und als mittelbar in jeden Versammlungsrechtsfall einfließendes rechtliches Element in der Rechtsprüfung auftaucht. Schließlich zu dem Entwurf Bosbach und anderer Abgeordneter. Hier erscheint mir problematisch, dass die örtliche Erweiterung der so genannten Bannmeile letztlich gestützt ist auf eine Veränderung des dahinter stehenden Rechtsgutes. Die Ausdehnung auf das Brandenburger Tor und einen weit darum herumreichenden Bezirk lässt sich mit der ungeschützten Arbeit des Parlaments als Rechtsgut nicht rechtfertigen, sondern beruht erkennbar, und wie man auch den Begründungen entnehmen kann, eindeutig auf einer anderen Zielsetzung. Das ist mehrfach angesprochen worden, dass es fraglich ist, ob das verfassungsrechtlichen Bestand haben kann. Das müsste man sich überlegen. Schließlich weiß ich auch nicht, ob die Verkehrung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses, wo im Zweifel dann Versammlungen in diesem örtlich umrissenen Gebiet die Durchführung solcher Versammlungen unzulässig wäre, mit der grundgesetzlichen Aussage über die primäre Zulässigkeit öffentlicher Versammlungen noch vereinbar wäre. Ein letztes Bedenken an diesem Entwurf betrifft die Verwaltungszuständigkeit. Man würde hier wohl ein Nebeneinander von Verwaltungszuständigkeiten des Bundes, nämlich des Bundesinnenministers und der wohl nach wie vor zuständigen Behörden des Landes Berlin für die Durchführung der Versammlung als solche schaffen. Darin könnte eine Komplikation liegen bei der Anwendung vor Ort. Vielen Dank.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Ich bedanke mich. Als letzter, dem Alphabet nach, der Landrat des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge. Da kann ich nochmals vorweg sagen, weil es, glaube ich, nicht alle wissen: Sie, Herr Landrat haben wir eingeladen im Konsens aller Mitglieder des Innenausschusses, weil wir es für nötig hielten, dass Sie als Vertreter einer Region, die heimgesucht wird durch diese alljährlichen Rudolf Hess-Gedenkmärsche auch aus der Praxis heraus und auch aufgrund Ihres Engagements Stellung zu nehmen. Sie waren mit einer größeren stattlichen Delegation im Januar schon einmal Gast im Innenausschuss, um Ihre Nöte und Ihre Lösungsvorschläge vorzutragen. Deswegen sind wir alle zusammen zu dem Ergebnis kommen, Sie hierher einzuladen. Bitte schön Herr Dr. Seißer.

SV **Dr. Peter Seißer:** Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren, herzlichen Dank, dass ich jetzt schon zum zweiten Mal Gelegenheit habe, im Innenausschuss bei einer Anhörung dabei zu sein. Sie haben es gerade

erwähnt, es gab schon am 19. Januar 2005 eine Anhörung, bei der auch sehr viele Vertreter aus Wunsiedel dabei waren, die dem Innenausschuss die Situation in Wunsiedel geschildert haben. Meine Damen und Herren, in ganz kurzer Form darf ich es noch einmal wiederholen, nachdem ich auch im Vorgespräch gemerkt habe, dass nicht alle der Anwesenden die Örtlichkeiten und die Dinge so genau kennen. Rudolf Hess hatte den Wunsch geäußert, für den Fall seines Todes im Gefängnis, falls die Leiche von den Alliierten freigegeben wird, dass er dann im Grab seiner Eltern und Großeltern in Wunsiedel beigesetzt wird. Der evangelische Kirchenvorstand hat dem entsprochen. Es gab damals nach dem Tod am 17. August 1987 zunächst einmal schon erste Demonstrationen in Wunsiedel und er wurde dann zunächst an einem unbekanntem Ort beigesetzt. Er wurde dann aber im März 1988 in seinem Elterngrab in aller Stille beigesetzt. Diese Tatsache wurde von den Rechtsradikalen bereits im Jahr 1988 zum Anlass genommen, eine Gedenkstätte aus diesem Grab zu machen. Man hat jährlich eine Gedenkveranstaltung zum Todestag von Rudolf Hess beantragt. Leider ist uns das Verbot dann durch die Gerichte 1988/89 wieder aufgehoben worden, die Veranstaltungen konnten durchgeführt werden mit entsprechenden Gegenveranstaltungen. 1990, als ich erstmals als Landrat auch die politische Verantwortung hatte - zu meiner Person: Ich bin von Haus aus Verwaltungsjurist und habe im Verfassungsrecht promoviert - als ich 1990 Landrat wurde, haben wir beide Veranstaltungen durchgehen lassen und nicht verboten. Es kam zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit 500 Skinheads, aber auch sehr vielen Rechtsradikalen aus den neuen Bundesländern, die hier angereist sind. Diese Ereignisse im Jahr 1990 haben ausgereicht, in den nächsten Jahren aufgrund dieser Ereignisse die Verbote durchsetzen zu können. Es ist dreimal das Bundesverfassungsgericht angerufen worden, das uns bestätigt hat mit unseren Versammlungsverboten, bis es dann zur Änderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gekommen ist. Das Bundesverfassungsgericht, das uns die Möglichkeit des Verbotes aus Gründen der öffentlichen Ordnung aus der Hand genommen hat und uns klipp und klar und so auch in der letzten Entscheidung, die wir im Jahr 2003 bekommen haben, ins Stammbuch geschrieben hat, dass eine Einschränkung des Versammlungsrechts nicht allein aus der Tatsache der Verherrlichung des Nationalsozialismus heraus möglich ist. Nennt uns ganz bestimmte Straftatbestände, wie z.B. das Tragen von Abzeichen und anderen Dingen; dann hättet ihr eine ausreichende Handhabe für das Verbot. Das ist uns klipp und klar vom Bundesverfassungsgericht so bestätigt worden und auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juni des letzten Jahres geht in die gleiche Richtung. Deshalb meine intensive Bemühung in den letzten Jahren, nachdem wir jetzt seit 2001 wegen der Gerichtsentscheidungen wieder die Versammlungen in Wunsiedel hinnehmen müssen. Auch hier ist bis zum Bundesverfassungsgericht entschieden worden oder durch den Verwaltungsgerichtshof bestätigt worden, dass die Versammlungen stattfinden können. Die Veranstaltungen haben inzwischen eine völlig andere Dimension bekommen, während es anfangs so gewesen ist, dass die Veranstalter gewollt haben, dass sich alle Rechtsextremisten hinter ihren Fahnen sammeln und hier dabei

sind. Inzwischen ist die Versammlung hochstilisiert worden zum europäischen Gedenkmarsch für Rudolf Hess. Und Rudolf Hess steht hier stellvertretend für Adolf Hitler. Es wird immer wieder die Stellvertreterfunktion von Rudolf Hess angesprochen, vor allem seine „Treue zu Hitler“, wie er sie im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess noch deutlich zum Ausdruck gebracht hat mit seinen letzten Verteidigungsworten: „Ich bereue nichts.“ Von daher gesehen wird hier in ganz eklatanter Weise - ich könnte es auch an vielen Transparenten und an Sprechchören belegen - dass es hier nicht in erster Linie um die Person von Rudolf Hess geht, oder um die Tatsache, dass er als Einziger lebenslänglich in Spandau einsaß, sondern dass er hier als Märtyrer für Deutschland, als Friedensflieger, der eigentlich den Frieden haben wollte, dargestellt wird; auch die Verharmlosung all dieser Dinge des Nationalsozialismus werden hier deutlich gemacht. Deshalb erfolgte seit Jahren mein Vorstoß, hier endlich auf der versammlungsrechtlichen Schiene eine Änderung des geltenden Versammlungsrechtes zu bekommen oder als Alternative über einen Straftatbestand das Ähnliche zu erreichen. So war auch unser Vorstoß gewesen, den wir auch dann beim Innenausschuss gemacht haben. Ich bin den beiden Ministerien, dem Bundesinnenministerium und dem Bundesjustizministerium, sehr dankbar für den Vorschlag, der dann am 11. Februar 2005 vorgelegt worden ist. Der, wenn Sie so wollen, eine doppelte Absicherung vorgesehen hat. Ich beziehe mich ausdrücklich nur auf diesen Sachverhalt, nicht auf das Thema „Berlin“. Dieses ist nicht mein „Bier“, sondern das ist ein anderes Thema. Mit dem Vorschlag der beiden Ministerien hätte man die doppelte Absicherung gehabt, indem man einerseits meinen Vorschlag aufgegriffen hat, der in Richtung Verbot der Verherrlichung von Repräsentanten des Nationalsozialismus ging in der Form, dass man dann generell die Verherrlichung der NS-Herrschaft zum Gegenstand des § 130 Absatz 4 gemacht hat und andererseits gleichzeitig das Verbot versammlungsrechtlich abgesichert hat. Leider - und das muss ich auch sagen - ist dies wieder verwässert worden, indem dann Vorschläge gekommen sind, die das nicht mehr enthalten haben. Ich bin aber auch dankbar für die Debatte im Deutschen Bundestag am 18. Februar 2005. Ich habe sie im Internet noch einmal nachgelesen, und habe dann - bitte gestatten Sie mir das - auch sehr genau gelesen, dass eigentlich die drei großen Fraktionen des Bundestages übereinstimmend gesagt haben, sie wollen im Zusammenhang mit Verboten oder Regelungen für den 8. Mai auch eine Regelung schaffen, die uns in Wunsiedel bei unserem Problem hilft. Ich bin sehr dankbar, dass diese Aussage gemacht wurde. Und die Tatsache, dass allein 11 Mal der Name „Wunsiedel“ in dieser Debatte genannt wurde, hat gezeigt - ich habe es genau nachgezählt - dass doch auch die Abgeordneten es verinnerlicht haben, dass es hier um ein echtes Anliegen und ein echtes Problem geht. Ich kann zusammenfassen: Mir sind ehrlich gesagt, beide Lösungen recht; ob man es über das Versammlungsrecht oder über das Strafrecht löst. Wenn es versammlungsrechtlich Probleme geben sollte, dann bitte ich doch inständig darum, eine Fassung des § 130 Absatz 4 StGB zu wählen, der abweicht von der jetzigen Fassung, die im Grunde genommen nur auf die Verletzung von Menschenrechten abstellt und eine Menschenrechtsverletzung kann ich bspw. nicht darin sehen, dass ich sage, ich will hier Hitler oder seinen Stellvertreter ehren, ich

möchte den Nationalsozialismus verharmlosen. Das wäre nicht ausreichend. Deswegen meine ich nach wie vor, dass wir hier einen Straftatbestand brauchen, der insgesamt die Verherrlichung des Nationalsozialismus unter Strafe stellt oder die Verherrlichung führender Repräsentanten, das kann so wie anders formuliert werden, dass man auch die Berücksichtigung der Würde der Opfer als weitere Begründung mit einbaut. Aber die allgemeine Formulierung, die nur abstellt auf die Menschenrechtsverletzung, würde uns in Wunsiedel - und das muss ich noch einmal betonen - nicht helfen. Das wäre viel zu wenig, wenn das allein heraus käme, denn da sind die Demonstranten auch geschickt genug. Eine letzte Bemerkung: Mir ist auch klar, dass man keine Bannmeile für Wunsiedel schaffen kann. Wir haben es im Übrigen seit Jahren so praktiziert, dass der nähere Bereich um den Wunsiedler Friedhof herum Tabuzone ist - der Friedhof ist an diesem einen Tag auch nicht durch Fremde betretbar -. Mir ist auch klar, dass Wunsiedel nicht eine versammlungsfreie Zone wird. Wenn zu einem ganz anderen Thema Veranstaltungen in Wunsiedel stattfinden, dann müssen diese selbstverständlich auch genehmigt werden. Aber, um was es hier geht, wir haben bereits für die nächsten zehn Jahre Anmeldungen, dass jeweils am Sonnabend, der dem Todestag von Rudolf Hess am nächsten liegt, eine Veranstaltung stattfinden wird, bei der alle europäischen Rechtsradikalen aufgefordert werden, nach Wunsiedel zu kommen. Wir haben es im letzten Jahr erlebt, mit den knapp 5000 Besuchern von Dänemark über die BeNeLux-Länder, Österreich, Italien, Spanien, aber auch aus den ehemaligen Ostblockländern, ist das zum internationalen Treffpunkt geworden, zur Machtdemonstration der Rechtsradikalen in Europa. Das kann und darf nicht passieren, vor allem, wenn Sie daran denken, Wunsiedel ist eine Stadt mit rund 10.000 Einwohnern, in der Innenstadt leben etwa 6000 oder 7000 Menschen, und sie haben in wenigen Jahren genauso viele rechtsradikale Demonstranten und verständlicherweise auch sehr viel Gegendemonstranten. Wir hatten im letzten Jahr die Situation, dass sich hier eine Bürgerinitiative gebildet hat, die eine Sitzblockade durchgeführt hat. Ich muss dazu sagen, eine rechtswidrige Sitzblockade, denn wir hatten ein allgemeines Versammlungsverbot. Deswegen war diese Sitzblockade nicht zulässig gewesen. Aber jetzt erklären Sie mal der Bevölkerung, erklären Sie der Polizei, dass Sie die rechtswidrigen Gegendemonstranten von der Straße schaffen müssen, um den anderen die Möglichkeit zu geben, ihren Willen entsprechend, den Stellvertreter Hitlers und damit Hitler selbst zu ehren, und das in einer derartig öffentlichen Form: Ich meine die Väter des Grundgesetzes hätten kein Verständnis dafür, dass wir heute aus juristischer Spitzfindigkeit heraus sagen, so etwas ist möglich. Damals, und das war bis Mitte der 90er Jahre auch dann der Konsens bei den Gerichten, hätte man klipp und klar gesagt, dafür brauche ich nicht ausdrücklich einen Straftatbestand, um die Verherrlichung von derartigen Repräsentanten des Nationalsozialismus zu verhindern. Deswegen meine ich, ist es jetzt notwendig, diesen Straftatbestand zu schaffen oder im Versammlungsrecht eine weitere Ergänzung anzufügen. Meine inständige Bitte - und ich kann hier wirklich auch für die Bevölkerung unserer Stadt sprechen - geht an Sie, auch über Parteigrenzen hinweg

einen gemeinsamen Konsens zu finden, der dann möglichst am Freitag entsprechend verabschiedet wird. Vielen Dank.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Ich bedanke mich, gleichzeitig auch im Namen aller, die gehört wurden; ich wollte nur noch einmal daran erinnern, dass Sie sich zunächst noch mal zu Fragen konzentrieren wollten, die das Strafgesetzbuch betreffen und nach der Mittagspause erst die Diskussion um die primären versammlungsrechtlichen Aspekte beginnt. So hatten wir uns zu Beginn geeinigt. Dann eröffne ich jetzt die Fragerunde der Berichterstatter. Als erster ist der Kollege Wiefelspütz dran, bitte schön.

Abg. **Dr. Dieter Wiefelspütz:** Ich will eine kleine Vorbemerkung machen. Der Schlüssel dieser Veranstaltung ist das Strafrecht, nicht so sehr das Versammlungsrecht. Wir wollen über Strafrecht Versammlungsrecht einschränken. Die Frage beim Strafrecht ist, bei allem Respekt vor dem § 130 Absatz 3, hier wiederum der neue Absatz 4. Das ist die tragende Säule dieser Operation. Ich will darauf hinweisen, die linke Leitplanke heißt: Wir wollen nicht weiße Salbe machen. Es soll wirklich etwas bringen, substantiell, auch in der Praxis. Es soll auch Wunsiedel etwas bringen, wenngleich ich immer davor warne, denn Patentrezepte juristischer Art im Umgang mit extremistischen Auffassungen gibt es natürlich nicht. Die Frage ist: Was geht hier, was geht nicht? Die linke Leitplanke heißt: Keine weiße Salbe. Die andere Leitplanke heißt aber: Wir wollen, so gut das irgend geht, auf der sicheren Seite sein bei der Verfassungsfestigkeit dieses neuen § 130 Absatz 4. Der Schlüssel beim § 130 Absatz 4 - entschuldigen Sie den etwas belehrenden Ton - ist nicht das Strafrecht, sondern Artikel 5 des Grundgesetzes. Daran müssen wir doch messen, ob der § 130 Absatz 4 in dieser Form zulässig ist oder nicht. Dahin geht meine Frage, es ist von dem einen oder anderen schon angesprochen worden; in Deutschland darf man, so schmerzhaft das manchmal ist für gerecht denkende Bürger und Bürgerinnen, verfassungsfeindliche Zielsetzungen oder Meinungen haben. Man darf sich auch artikulieren. Darauf weist das Bundesverfassungsgericht immer wieder hin im Zusammenhang mit Artikel 5. Unsere Wertordnung geht davon aus, dass das Verständnis des Grundgesetzes sich totläuft, dass wir - die Demokraten, die Rechtsstaatler - die besseren Argumente haben und dass man auf diese Weise die Dinge auch beherrschen kann. Die Frage, die ich an Sie stelle, ist: Dürfen wir eine bestimmte Meinung aus dem Diskurs herausnehmen oder verbieten und sagen, das gehört nicht zum Diskurs, das grenzen wir aus? Was mich immer wieder umtreibt ist die Frage: Dürfen wir denn das nicht, weil es eben diesen Sonderfall der deutschen Geschichte gibt? Es ist hier das Wort gefallen von der negativen nationalen Identität. Ich denke, das sehen die meisten Deutschen so, dass der Nationalsozialismus als Willkür- und Gewaltherrschaft nicht aus der deutschen Geschichte wegzudenken ist und insoweit etwas existenziell Bedeutsames für uns Deutsche ist. Wenn ich hinzufüge, dass jeder billig und gerecht Denkende in Deutschland sich gleichsam getreten fühlt, um es mal sehr platt zu sagen, wenn Nationalsozialismus verherrlicht, gebilligt, gerechtfertigt wird. Wäre es nicht dort

zulässig, in diesem besonderen Sonderfall der bundesdeutschen Geschichte, weil das gleichsam unser Tabu ist, wie vielleicht in anderen Völkern anderes ein solches Tabu sein mag. Aber wir haben nun mal die deutsche Geschichte und müssen uns damit auseinandersetzen. Ist es nicht doch zulässig, zu sagen, in Deutschland darf die Verherrlichung, die Billigung des Nationalsozialismus verboten werden? Genügt das, wenn man das so sagt, oder müssten da nicht noch weitere Aspekte hinzugefügt werden? Wenn ich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes richtig deute, dann wird zur Meinungsfreiheit, zum Artikel 5, immer wieder gesagt: Man kann Meinungsäußerungen selbstverständlich verbieten, wenn sie Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder Beleidigungen sind, wenn es Würdeverletzungen darstellt. Das ist eindeutig, das ist zweifelsfrei. Bei der so genannten „Auschwitzlüge“ ist man gar nicht im Bereich des Artikel 5, weil, wer evidente Geschichtstatsachen leugnet, sich nicht auf Artikel 5 berufen kann, so Karlsruhe. Ich denke, auch überzeugend. Noch einmal zurück; für mich ist die Schlüsselfrage: Dürfen wir den § 130 Absatz 4 so konzipieren? Ich will ganz freimütig einräumen, dass mir der Textvorschlag von Herrn Nack sehr gut gefällt. Das kommt dem sehr nahe, was mich selbst umtreibt. Die Frage ist eben, Herr Nack: Ist das verfassungsfest, so gut man das hier heute sagen kann? Dazu würde ich um Stellungnahme bitten.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke schön. Die Frage war jetzt nicht nur an Herrn Nack gerichtet, sondern auch an die anderen Sachverständigen, wer sich dazu aufgerufen fühlt, zu antworten. Ansonsten würde ich die Kollegen bitten, kenntlich zu machen, wer gefragt ist. Jetzt also von der CDU/CSU als erster Herr Koschyk, bitte.

Abg. **Hartmut Koschyk:** Ich will auch nicht verhehlen, dass ich große Zustimmung für die Formulierung empfinde, die Herr Nack hier vorgelegt hat. Es ist eine Formulierung, die der ursprünglichen Fassung des § 130 Absatz 4 der Minister Zypries und Schily sehr nahe kommt. Ich würde gern an Herrn Landrat Dr. Seißer die Frage richten, ob er den Formulierungsvorschlag, den Herr Vorsitzender Richter Nack gemacht hat, für geeignet hält, die Situation, die er selbst anschaulich in Richtung Wunsiedel geschildert hat, durch diesen Formulierungsvorschlag sowohl für § 130 Absatz 4, als auch für den § 15 im Versammlungsgesetz, diesen Aufmärschen in Wunsiedel begegnen zu können. An Herrn Dr. Schulz hätte ich die Frage: Sie haben die Festlegung der Orte in § 15 Versammlungsgesetz, also bestimmte Orte, an denen solche Aufmärsche nicht mehr zugelassen werden sollen, problematisiert. Sie sehen es als ein Problem an, wenn es durch Rechtsverordnung erfolgt. Würden Sie dieses Problem behoben sehen, wenn es hier z.B. einen Beschluss des Bundestages gäbe, korrespondierend mit dem Bundesrat? Wobei wir als CDU/CSU-Fraktion hier großen Wert darauf legen, dass auch die Länder ein Mitspracherecht bei der Bestimmung dieser Orte haben. Meine dritte Frage an Herrn Prof. Höfling, der sich auch mit dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Ausweitung des befriedeten Bezirks sehr intensiv befasst hat. Wir können uns durchaus vorstellen, Herr Prof. Höfling, dass wir es bei der geltenden Rechtslage belassen, also, dass wir

unseren Gesetzentwurf ändern, d.h. es bleibt bei der grundsätzlichen Demonstrationserlaubnis mit Verbotsvorbehalt im befriedeten Bezirk. Wir glauben auch, dass, wenn man der Konstruktion folgt, wie sie jetzt die Regierungskoalition vorgelegt hat, und auch das Holocaust-Mahnmal explizit als Ort, an dem keine Aufmärsche stattfinden dürfen, im § 15 Versammlungsgesetz benennt, dass man dann nur den befriedeten Bezirk um das Brandenburger Tor erweitern müsste. Ich darf einfach noch einmal zum Brandenburger Tor an die Herren Sachverständigen folgendes sagen; vielleicht wissen sie es nicht, dass es eine ganze Reihe von Abgeordneten gibt, die Unter den Linden ihre Büros haben, dass für sie der Weg durch das Brandenburger Tor zum Reichstag bei Abstimmungen und wichtigen Debatten der kürzeste Weg ist, deshalb sehen wir die Einbeziehung des Brandenburger Tores in den befriedeten Bezirk. Ich sage noch einmal, wir könnten uns vorstellen, entgegen unserem Entwurf, es bei der geltenden Rechtslage zu belassen, d.h. grundsätzliche Demonstrationserlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Aber würden Sie da, Herr Prof. Höfling, wenn man es bei der geltenden Rechtslage belässt, nur das Brandenburger Tor - ich sage noch einmal, auch im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Bundestages von Büros Unter den Linden für Abstimmungen und wichtige Debatten - würden Sie da Ihre Vorbehalte gegen unseren Gesetzentwurf bei dieser möglicherweise vorgenommenen Modifizierung noch aufrechterhalten?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke schön Herr Kollege Koschyk, als nächste bitte Frau Kollegin Stokar.

Abg. **Silke Stokar von Neuforn:** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, zuerst einmal möchte ich mich bei den Sachverständigen, bei Ihnen allen bedanken. Das ist ja nicht verborgen geblieben, dass die Fraktionen durch das sicherlich gut gemeinte Handeln der Regierung doch unter einen ziemlichen Zeitdruck gesetzt worden sind. In einigen Stellungnahmen haben Sie hier gesagt, für den 8. Mai bräuchten wir keine Gesetzesänderung. In die Richtung geht meine erste Frage, um das etwas einzuschränken, richte ich meine erste Frage an Herrn Prof. Poscher und Herrn Prof. Dr. Rühl: Und zwar die Bedeutung von Feiertagen und Gedenktagen als Begründung für Versammlungsverbote. Haben alle irgendwie im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus stehenden Gedenktage - der 8. Mai ist ja der Tag des Kriegsendes oder auch Tag der Befreiung vom Faschismus - die gleiche Bedeutung, für die Begründung eines Versammlungsverbots oder gibt es hier durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Einschränkungen oder auch unterschiedliche Wertungen? Muss ein Zusammenhang bestehen direkt mit Auschwitz, mit dem Holocaust? Meine zweite Frage, da möchte ich Herrn Nack und Herrn Battis einbeziehen. Natürlich haben wir uns in den vielen Verhandlungen in den Fraktionen immer wieder überlegt: Welche Formulierung ist einerseits verfassungskonform und andererseits in der Lage, den Bürgerinnen und Bürgern von Wunsiedel zu helfen? Also hier meine konkrete Frage: Reicht denn die Formulierung, Herr Nack, die Sie vorgeschlagen haben, um tatsächlich für den Ort Wunsiedel im Zusammenhang mit der Person Rudolf Hess ein Versammlungsverbot zu begründen

oder müsste nicht vielmehr auch in diesem Fall geprüft werden, ob durch Auflagen zu erreichen ist, dass der öffentliche Friede nicht gestört wird? Letzte Frage und auch Bemerkung, wir bewegen uns da nicht in einem freien politischen Diskurs, sondern wir befinden uns in einer Phase nach einem gescheiterten NPD-Verbotsverfahren. Die NPD steht unter dem Parteienprivileg, sie gilt nicht als verfassungswidrig. Inwieweit sind denn Anmeldungen, die von der NPD als Partei vorgenommen werden ohne Änderung, ohne Eingriff in die Verfassung, die wir auf jeden Fall nicht wollen, durch Strafrechtsnormen einschränkbar?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Ich bedanke mich, Herr Kollege Stadler dann bitte.

Abg. **Dr. Max Stadler:** Ich möchte gerne an die Fragestellung des Kollegen Wiefelspütz anknüpfen und Herrn Prof. Battis und Herrn Prof. Poscher zu § 130 Absatz 3 Nr. 2 eine Frage stellen. Hier geht es um die Neuerung, dass Leugnung, Rechtfertigung, grobe Verharmlosung von Völkermord außerhalb der NS-Zeit künftig unter Strafe gestellt werden soll. Herr Wiefelspütz hat beiläufig erwähnt, dass das Leugnen des Holocausts keine Meinung sei, die unter Artikel 5 falle. Dagegen bei dieser Neuregelung, wie sie hier vorgeschlagen wird, das wäre meine erste Frage, ist man doch ganz eindeutig im Bereich des Artikel 5? Daran anknüpfend die zweite Frage: Liegt nicht ein entscheidender Unterschied zum bisher schon geltenden Recht in § 130 darin, dass diese neue Strafvorschrift zeithistorische Sachverhalte erfasst, deren Einordnung und Bewertung noch nicht endgültig abgeschlossen oder geklärt sein muss? Ist es denkbar, unter dem Aspekt des Artikels 5, dass man so wie das im Entwurf vorgesehen ist, die Entscheidung eines, sei es auch internationalen Gerichtshofs, als Maßstab dafür nimmt, dass der Diskurs sozusagen damit abgeschnitten wird? Vereinfacht dargestellt, darf es sein - oder ist es nicht ein entscheidender Unterschied zur Wertung des Völkermords, der von den Nazis verübt worden ist, und dessen historische Einordnung klar ist - dass zu aktuellen Vorgängen eine seriöse, kritische Debatte, ob ein solcher Vorgang als Völkermord einzuordnen ist oder nicht, abgeschnitten wird durch eine Strafvorschrift? Mein zweiter Komplex betrifft jetzt noch einmal Wunsiedel. Ich möchte, nachdem Herr Landrat von drei Fraktionen des Bundestags gesprochen hat, die sich in der Debatte geäußert haben, sagen, dass ich sehr großes Verständnis für die Nöte der Bevölkerung in Wunsiedel habe. Auch aus der eigenen persönlichen Erfahrung, weil ich aus einer Stadt komme, die jahrelang von NPD- und DVU-Veranstaltungen heimgesucht worden ist und sich auch versucht hat, verständlicherweise dagegen zu wehren. Trotzdem die Frage an die Verfassungsrechtler: Ist, um das noch einmal ganz klar hier herauszustellen, einer der Entwürfe, die jetzt am Mittwoch im Innenausschuss zur Abstimmung stehen, geeignet, das Problem Wunsiedel im Sinne der Vorstellungen des Herrn Landrat zu lösen? Oder nochmals zugespitzt gefragt: Gibt es überhaupt dafür eine Lösung, oder gebietet die Verfassung, dass wir diese Zumutung ertragen?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke. Wir haben uns gerade verständigt, dass die erste Berichterstatterrunde jetzt abgeschlossen wird. Wir könnten aber, das ist meine ich, für die Experten zumutbar, noch zwei Wortmeldungen aufnehmen und dann die erste Beantwortungsrunde machen. Dann hätte ich noch die Kollegin Simm und den Kollegen Marschewski. Dann machen wir erst einmal eine Zäsur. Als nächstes bitte Frau Simm.

Abg. **Erika Simm:** Ich hätte eine Frage an Herrn Prof. Rühl betreffend den Gesetzentwurf der CDU/CSU zur Erweiterung der Bannmeile, um bei dem alten Begriff zu bleiben. Brandenburger Tor: Hier haben wir auch noch ein weiteres Problem, dass bisher die Berliner Sicherheitsbehörden immer den Wunsch geäußert haben, das Brandenburger Tor außen vor zu lassen. Ich denke, das kann nicht ganz unbeachtet bleiben, auch unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit, wenn die örtlichen Behörden selbst dafür votieren, das Brandenburger Tor müsse nicht einbezogen werden, um den Deutschen Bundestag zu schützen. Wenn wir das dann trotzdem täten, sehe ich ein gewisses Problem. Die Bannmeile in ihrem jetzigen Zuschnitt ist nach intensiven Kontakten und in sehr enger Abstimmung auch mit den Berliner Sicherheitsbehörden natürlich unter dem Schutzzweck Schutz des Deutschen Bundestages, Arbeitsfähigkeit, zugeschnitten worden, wie sie jetzt ist. Das zweite Problem, da habe ich eine Verständnisfrage an Sie, Herr Prof. Rühl. Sie haben gesagt, es wäre unter dem Schutzzweck Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages nicht zu rechtfertigen, wenn das Brandenburger Tor hinein genommen würde. Wohl aber könnte aus dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion aufrechterhalten werden, dass das Holocaust-Mahnmal hier zum befriedeten Bezirk erklärt wird. Dann aber doch wohl zugunsten eines anderen Rechtsgutes, nicht zum Schutz der Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages, sondern zum Schutz der Erinnerung und des Respekts vor den von der Naziherrschaft zu Tode gebrachten Menschen, aber nicht der Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages, so wie es aber im CDU/CSU-Entwurf steht. Dann müsste man das, wie das jetzt ins Auge gefasst wurde, richtigerweise wohl im Versammlungsrecht ansiedeln.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke, als nächster in der ersten Fragerunde Herr Kollege Marschewski, und dann müssen wir unseren Experten die Gelegenheit zu einer Antwort geben.

Abg. **Erwin Marschewski:** Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe drei Fragen. Die erste natürlich ist schon mehrfach gestellt worden. So etwas wie Sie, Herr Landrat, in Ihrer Heimat, haben wir in Recklinghausen zum Glück nicht, so ein Grab da, aber da demonstrieren die Nazis genauso. Meine Frage ist die: Es gibt den Entwurf von Zypries/Schily, es gibt den Entwurf der SPD-Fraktion zum § 15 Absatz 2 und es gibt von Herrn Vorsitzenden Richter Nack den Entwurf zu § 15 Absatz 2. Ihres Erachtens, das ist die entscheidende Frage für mich, sind Ihres Erachtens alle diese Entwürfe verfassungsgemäß? Der Entwurf des Ministers - oder der Minister - geht davon aus, die Verherrlichung oder Verharmlosung der nationalsozialistischen

Gewalt- und Willkürherrschaft könne verboten werden, Demonstrationen oder Aufzug in dieser Richtung. Ob das rechtmäßig ist, die erste Frage. Die zweite Frage: Ist es auch sinnvoll, das in den § 130 zu packen oder reicht es aus, das in § 15 Absatz 2 zu regeln? Im Gegensatz zur Koalition, sie haben das nicht mehr geregelt. Frage, ist das rechtmäßig, was Zypries/Schily da aufgeschrieben haben, was sie jetzt aber wohl zurückgenommen haben? Auch in den Begriffen gibt es Unterschiede zwischen Zypries/Schily und der Koalition. Ein Unterschied ist die Frage nach der Art und Weise der Beschreibung der Gedenkstätten. Ist es Ihres Erachtens ein Unterschied bzw. ist es vor allen Dingen beides rechtmäßig, wenn ich sage, Gedenkstätten von überregionaler Bedeutung, so die Koalition, oder das sage, was Zypries/Schily sagen, Orte, die als nationale Symbole anzusehen sind? Last not least, die dritte Frage, Brandenburger Tor: Der Kollege Koschyk hatte schon gesagt, wir haben Unter den Linden nicht nur unsere Büros, wir haben auch Sitzungssäle dort, und wenn dort eine wilde Demo stattfindet, geht nichts zum Bundestag. Das ist ein dickes Problem, damit hängt natürlich die Frage zusammen. Das sowjetische Ehrenmal - Sie kennen diesen Panzer, der da aufgestellt ist, das müssen wir pflegen, ist ja in Ordnung - ist auch geschützt, eher aus polizeilichen Gründen, als aus versammlungsrechtlichen Gründen. Wenn das geschützt ist, warum kann nicht das Brandenburger Tor auch geschützt werden? Herr Prof. Battis, Sie haben ja gemeint, eigentlich brauchten wir gar kein neues Recht. Gut, dann könnten wir Ihres Erachtens auch die Holocaust-Gedenkstätte mit derzeitigem Recht, d.h. eine Versammlung eventuell dort verbieten. Wenn wir dies aber nicht machen, warum ist meine Argumentation, die ich jetzt vielleicht aufbaue, falsch? Ich fühle mich wirklich auch, und viele Bürger - 70 bis 75 % sagen das hier in Berlin - verletzt, denn am Brandenburger Tor haben wir die Nazis vom 30. Januar 1933 im Gedächtnis. Eine Truppe, die die plurale Demokratie beseitigen will, Erinnerung an DDR-Morde und vieles mehr. Ich persönlich fühle mich in meiner Menschenwürde verletzt, wenn da insbesondere durch die Nazis demonstriert wird. Die letzte Frage hängt damit zusammen, wenn ich Unrecht habe, ist dann der Entwurf von Rheinland-Pfalz im Bundesrat, den kennen Sie ja, auch verfassungswidrig?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ich bedanke mich für die Fragen und mache jetzt den Vorschlag, dass wir jetzt, da alle angesprochen worden sind als Experten, eine Antwortrunde machen, anschließend dann die Mittagspause und dann zu weiteren Wortmeldungen kommen. Um der Gerechtigkeit Willen machen wir die alphabetische Reihenfolge jetzt von anders herum, dann fängt der Landrat bitte an.

SV **Dr. Peter Seißer**: Vielen Dank. Herr Abg. Koschyk hat ja direkt die Frage an mich gerichtet, ob ich den Vorschlag, den der Herr Nack gemacht hat, für ausreichend für Wunsiedel halten würde. Ich muss das bejahen, insbesondere auch aus der Kombination der beiden Vorschläge einmal im Strafrecht, die andere Formulierung des § 130 Absatz 4, aber auch der Bezug zum Versammlungsrecht, § 15. Ich halte es für gut, wenn beides der Fall wäre. Es ist vorhin gesagt worden, dass möglicherweise die Verwaltungsbeamten es anders auslegen. Ich muss aus meiner

Erfahrung sagen, vor Gericht und auf hoher See sind wir alle in Gottes Hand. Wir wissen nicht, wie es die Richter auslegen, deswegen meine ich, wäre es auch gut, den Richtern die Grenze zu geben, dass sie in doppelter Weise hier diese Absicherung vorfinden würden. Ich darf aber noch eine Bemerkung machen, die allgemein mit angesprochen wurde zur Frage der Meinungsfreiheit. Wir müssen doch bedenken, dass die Meinungsfreiheit nur in den Grenzen der allgemeinen Gesetze besteht. Es begrenzt genauso die Meinungsfreiheit, wenn ich ein nationalsozialistisches Symbol nicht tragen darf, was ja unbestritten durch den § 86 a StGB verboten ist. Was ist hier der qualitative Unterschied, wenn ich entsprechende Äußerungen auch verbiete? Mich hat noch niemand überzeugen können, warum hier nicht eine Begrenzung der Meinungsfreiheit in derartigen Dingen, die einfach nicht mit unserer Grundüberzeugung von unserer Verfassung, von unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zusammen gehören, auch durch Strafgesetz erfolgen kann. Deswegen teile ich die Auffassung nicht, dass es hier verfassungsrechtliche Bedenken gibt, den § 130 entsprechend auf Tatbestände zu erweitern, auf Verherrlichung des Nationalsozialismus oder ihrer Repräsentanten oder wie es jetzt hier von Herrn Nack vorgeschlagen wurde, letztlich auch auf die Bestimmung, die Gewalt- und Willkürherrschaft des Nationalsozialismus zu billigen, zu verherrlichen oder zu rechtfertigen. Ich muss sagen, ich könnte mit diesem Vorschlag genauso gut leben und wäre sehr dankbar, wenn Sie das auch am Freitag im Bundestag beschließen würden.

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Danke, jetzt bitte Herr Dr. Schulz.

SV Dr. Axel Schulz: Ich war angesprochen worden auf meine Bedenken in Bezug auf den Entwurf Zypries/Schily sowie SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Abgrenzung solcher Bezirke vorzunehmen, in denen das Versammlungsrecht eingeschränkt ist. Die Alternative, die mir aufgezeigt wurde, war, glaube ich, ein förmlicher Beschluss des Bundestages mit Zustimmung des Bundesrates. Meine Bedenken, um das noch einmal deutlich zu machen, rühren daher, dass über das Versammlungsrecht hinaus als Regelung des äußeren Geschehens hier auch explizit, wie aus den Gründen der Entwürfe deutlich wird, eine bestimmte politische Meinung, die von einer politischen Partei, nämlich der NPD getragene rechtsradikale Meinung, eingeschränkt wird, dass auf diese Weise drei Verfassungsvorschriften, also das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, das Grundrecht der Meinungsfreiheit und das Parteienprivileg angesprochen werden. Es wäre mir unter diesen Gesichtspunkten als Rechtsanwender wohl am liebsten, wenn die Abgrenzungen derartiger Bezirke durch förmliches Gesetz geschehen könnte. Ich glaube, das war die einzige Frage, die an mich gestellt worden war.

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Ja, das war die Frage, die an Sie gestellt wurde. Genau, danke. Und dann Herr Prof. Rühl bitte.

SV Prof. Dr. Ulli Rühl: Ich habe jetzt das Problem, dass ich mich in so vielen Fällen angesprochen fühle, deshalb muss ich etwas auswählen. Ich fange mit Herrn Wiefelspütz an. Dürfen Meinungen aus dem Diskurs ausgegrenzt werden? Und da würde ich sagen, da gibt es das Vorher und das Nachher des Parteiverbots, Vereinsverbots und der Grundrechtsverwirkung. Das ist die Funktion der Bestimmungen des Grundgesetzes über die streitbare Demokratie. Wegen des Inhalts der dann als verfassungswidrig und schädlich beurteilt wird, darf erst zugegriffen werden auf eine Meinung, wenn das Bundesverfassungsgericht das konstitutiv festgestellt hat. Das Versammlungsgesetz beruht auf dieser Systematik, das sehen Sie, wenn Sie in § 1 Absatz 2 VersG hineinschauen. Deshalb gibt es ein Vorher und ein Nachher. Deshalb ist der Normalzustand, dass eine Meinung als Meinung, die schädlich ist, nicht ausgegrenzt werden darf aus dem politischen Diskurs - und zwar unterhalb dieser Schwelle, das ist das Grundprinzip. Das ist die reine Lehre, und dann gibt es die Grauzone. Dazu werde ich dann noch etwas sagen müssen. In dieser Grauzone bewegt sich der § 130 Absatz 4 in der Fassung des Änderungsantrags. In der Fassung davor und in der Fassung, die Herr Nack jetzt vorgelegt hat, wo nämlich das Merkmal der Menschenrechtsverletzung wegfällt, wo lediglich das Verherrlichen und das Verharmlosen des NS-Regimes unter Strafe gestellt wird, frage ich, wo ist das Rechtsgut? Das Rechtsgut, das erforderlich ist, um den Eingriff zu rechtfertigen in die Meinungsfreiheit? Das bekomme ich in den Griff oder könnte ich rechtfertigen über den Opferbezug und den Menschenrechtsbezug. Da könnte ich eine Rechtfertigung liefern, wo sich mir nicht der Griffel sträubt. Wenn das weggelassen wird, wenn es nur noch um das Verherrlichen und Verharmlosen der NS-Herrschaft geht, sehe ich dieses Rechtsgut nicht mehr. Es ist kein schützenswertes Gut, dass der Staat den Menschen vorschreibt, den Menschen, wie sie sich zu erinnern haben.

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Ich muss noch einmal kurz sagen, der Vorschlag Nack enthält das Wort „Verharmlosen“ nicht, das muss man, glaube ich, noch mal sagen.

SV Prof. Dr. Ulli Rühl: Der entscheidende Punkt, auf den es mir hier ankommt, ist, dass die Menschenrechtsverletzungen und der Opferbezug weg sind. Da steht nur noch: „... die dazu bestimmt ist, eine nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zu billigen, zu verherrlichen oder zu rechtfertigen“. Da fehlt mir das geschützte Rechtsgut. Deshalb sehe ich dann verfassungsrechtliche Bedenken. Diese rote und grüne Zone der Verfassungsmäßigkeit und Verfassungswidrigkeit sehe ich in die rote Richtung überschritten, wenn man den Opferbezug weglässt. Zu der Frage, die an Herrn Poscher und mich gerichtet war in Bezug auf die Gedenktage: Auch das ist die Frage des Rechtsguts, das man benötigt, um die Versammlungsfreiheit beschränken zu können. Da habe ich, um es verkürzt zu sagen, bei der Holocaust-Gedenkstätte überhaupt kein Problem, weil ich da das geschützte Rechtsgut spezifizieren kann. Nur bei den Gedenktagen selbst, dem 8. Mai und was man sonst sich noch denken mag, habe ich dieses spezifische

Rechtsgut nicht. Da bin ich wieder an dem Punkt, dass der Staat der Bevölkerung nicht vorschreiben darf, wie sie Gedenktage benutzen, wie sie sich erinnern, ob sie sich positiv erinnern oder negativ erinnern. Deshalb denke ich ganz praktisch: Ich muss ehrlicherweise sagen, das Wunsiedel-Problem, wenn ich das so zusammenfassen darf, das würden Sie mit dem §130 Absatz 4 in den Griff bekommen - mit dem Vorschlag von Herrn Nack und mit dem ursprünglichen Zypries/Schily-Entwurf. Aber da sehe ich wirklich verfassungsrechtliche Probleme. Für mich ist da eigentlich die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen erreicht. Ich weiß, dass ich mich damit unbeliebt mache, weil das so bedenkenträgerhaft ist. Aber das hat etwas zu tun mit dem Punkt, den Herr Poscher schon ansprach, da geht es wirklich in die tiefsten Tiefen der Rechtsphilosophie mit dieser Frage der Meinungsneutralität. Ich will dazu einige wenige Punkte sagen. Das eine ist schon, dass unsere Verfassungsmütter und -väter diese Frage der Beurteilung der Schädlichkeit einer Meinung, der Verfassungsfeindlichkeit oder Verfassungswidrigkeit gesehen haben. Das ist eine Frage, die aus dem politischen Alltagsgeschäft heraus muss. Da ist die Gefahr zu groß, dass man so etwas funktionalisiert, um den politischen Gegner zu bekämpfen. Deshalb ist das ganz hoch angesiedelt. Unterhalb dieser Ebene schreibt man die Form des Gesetzes vor. Da gibt es die besondere Anforderung, dass allgemeine Gesetze Gesetze sind, die nicht eine bestimmte Meinung verbieten. Das zieht man dann zusammen mit diesem Begriff der Meinungsneutralität. Das hat etwas damit zu tun, dass die Gesetzesform herrschaftslimitierende Funktion hat. Im Grundsatz, und wir sind ja in gewisser Weise Erben der Aufklärung, hat man sich das so gedacht, dass die herrschaftslimitierende Funktion des Gesetzes darin besteht, dass der Gesetzgeber, der das Gesetz macht - in der Rousseauschen Idee: das Volk - dass jeder Einzelne selbst damit rechnen muss, dass dieses Gesetz auf ihn selbst angewendet wird. In dem Moment, wo der Gesetzgeber weiß, dieses Gesetz wird nie auf mich selbst angewendet, d.h. das Gesetz statuiert eine Pflicht, die mich selbst nie trifft, dann ist die herrschaftslimitierende Funktion des Gesetzes gefährdet. Das ist auch der Grund, warum ich denke, dass das Bundesverfassungsgericht und vielleicht auch einige bedenkenträgerhafte Verfassungsrechtler an diesem Element der Meinungsneutralität so festhalten, weil man auch bedenken muss: Es geht nicht nur um die NPD, in dem nächsten Schritt geht es vielleicht um andere ... - gut, das war schon zu viel zu dem Punkt -. Ihre Frage, Frau Simm. In Bezug auf die Bannmeilenregelung habe ich gesagt, muss man immer die Beschränkung rechtfertigen durch ein bestimmtes Rechtsgut. Dieses Rechtsgut beim Parlament ist die Funktionsfähigkeit des Parlaments. Was natürlich in zeitlicher Hinsicht bedeutet, dass, wenn das Parlament nicht tagt in den Parlamentsferien, die Funktionsfähigkeit nie gefährdet sein kann. Das geschützte Rechtsgut ist dann ein anderes bei der Holocaust-Gedenkstätte. Also den Unterschied zwischen dem Koalitionsentwurf und dem CDU/CSU-Entwurf würde ich in dem Bereich nur darin sehen, dass der Koalitionsentwurf transparenter ist. Er nennt die geschützten Rechtsgüter, während man bei dem CDU/CSU-Entwurf überlegen muss, was ist eigentlich das geschützte Rechtsgut und dann sieht man hier einmal die Funktionsfähigkeit des Parlaments,

beim Brandenburger Tor Fragezeichen und bei der Holocaust-Gedenkstätte Würde der Opfer. Nun bin ich kein Berliner Verkehrsexperte. Wenn ich sage, die Funktionsfähigkeit des Parlaments ist das Schutzgut und das rechtfertigt eine solche Beschränkung - ein Verbot auszusprechen oder einen befriedeten Bezirk einzurichten. Dann ist das natürlich rechtfertigungsfähig. Wenn Sie nachweisen können beispielsweise, dass ganz viele Abgeordnete darauf angewiesen sind, wenn hier die Ausschüsse tagen, dass diese rüber laufen müssen, wenn dieser Nachweis gelingt Das ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip, es muss erforderlich sein.

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Das ist auch Berlin-Unkundigen nicht klar, die Straße geht Unter den Linden bis zum Brandenburger Tor und dann biegt man hier im rechten Winkel ab und dann kommt man zum Reichstagsgebäude.

SV Prof. Dr. Rühl: Ich will es einmal anders herumdrehen: Wenn der Nachweis gelingt, dass das kein vorgeschobenes Argument ist, sondern substantiell trägt, dann ist das ein rechtfertigender Grund, dann kann man sagen, aber nur zu den Zeiten, wo das Parlament tagt, würde man sagen, dann trägt das. Habe ich etwas vergessen?

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Nein, danke schön. Herr Prof. Poscher als nächster bitte.

SV Prof. Dr. Ralf Poscher: Zunächst zu Herrn Wiefelspütz. Ich denke, in der Tat, Sie haben das zentrale Problem genannt. Kann man sagen, dass nicht in diesem besonderen Fall eine bestimmte verfassungsfeindliche Überzeugung grundsätzlich aus dem öffentlichen Diskurs ausgeschlossen ist? Ich denke, die Auseinandersetzungen zwischen dem OVG Münster, das diese Linie gefahren hat, und dem Bundesverfassungsgericht hat gezeigt, dass das Bundesverfassungsgericht demgegenüber auch bei rechtsextremistischen Überzeugungen an der Grundlinie der Meinungsneutralität festhält. Ob man das jetzt der Verfassung nicht entnehmen kann? Die Frage zielt genau auf den richtigen Punkt. Die Suche in der Verfassung wäre auch der richtige Ort, denn wenn es um kollektive Identität geht, dann ist die Verfassung der Ort, wo wir suchen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich ausdrücklich mit dem Gedanken beschäftigt. Das Grundgesetz enthält viele Absagen an den Nationalsozialismus. Jede Grundrechtsbestimmung ist eine Absage an die menschenverachtende Politik des Nationalsozialismus. Diesen Gedanken hat das Gericht ausdrücklich aufgegriffen und hat aber auch gesagt, daraus ließe sich nicht ableiten, dass verfassungswidrige Ansichten aus dem Diskurs ausgeschlossen sind, sondern wir müssen eben die rechtsstaatliche Seite des Grundgesetzes beachten, wenn wir solche Ansichten ausschließen wollen. Diese setzen bei bestimmten Verfassungsschutzbestimmungen in Artikel 18, in Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 an. Dahinter steht auch ein kluges Konzept des Grundgesetzes. Die Idee nämlich, dass, wenn sich Verfassungsfeindlichkeit institutionalisiert, man einschreiten können muss. Wenn der politische Prozess versagen sollte, dann steht das Grundgesetz auch nicht wehrlos da, dann kann man auch einschreiten. Genau auf

diesen Zusammenhang haben die Richter in ihren Entscheidungen hingewiesen und eben diese Aussage, die, denke ich, im Grundgesetz richtig verortet wäre, dem Grundgesetz jetzt nicht entnommen. Eine Sache auch noch zu Herrn Seißer. Das hat mich auch eine Zeit lang beschäftigt. Wie ist das eigentlich mit dem Symbolverbot in § 86 a? Wenn ich eine Erklärung anbieten darf, dann würde sie in die Richtung gehen: § 86 a beschäftigt sich mit den Folgen von Parteiverboten. Es wird geregelt, dass die Fortführung von Organisationen, die verboten sind, unter Strafe gestellt wird. Das baut auf den Vereins- und Parteiverbotsvorschriften des Grundgesetzes auf. Es ist ganz konsequent. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die nationalsozialistischen Organisationen, die NSDAP, die SS etc., dass es sich dabei um verbotene Organisationen in diesem Sinne handelt. Wenn die Parteisymbole fortgeführt werden, wäre dies eine Fortführung einer verbotenen Organisation im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2. Das erklärt den Unterschied, warum mit diesen Symbolen der Organisationen anders umgegangen wird, als mit anderen Elementen der Vergangenheit. Die Frage von Ihnen, Frau Stokar, zu den Gedenktagen und Feiertagen. Es gibt ja eine Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Gedenktag zur Befreiung von Auschwitz, wo man unter dem Titel einer bloßen Auflage - was ich denke, in der Tat diskussionswürdig ist - in der Sache aber doch eine Veranstaltung zu diesem Gedenktag verboten hat, jedenfalls zu diesem Zeitpunkt. Dabei hat sich das Gericht in der Sache auf die andere Schranke der Meinungsfreiheit, nämlich dem Schutz der persönlichen Ehre gestützt. Ich denke, das ist auch genau der Ansatzpunkt, an dem man Maßnahmen gegenüber rechtsextremistischen Versammlungen legitimieren kann - nicht der Wunsch, dass man die Inhalte aus der Diskussion ausschließen will, sondern man kann nur an die Zusammenhänge anknüpfen, in denen sie zu einer Verletzung der persönlichen Ehre der Opfer des Nationalsozialismus stehen. Nur bei dem Gedenktag, der diese Eindeutigkeit hat wie der zur Befreiung von Auschwitz, hat das Gericht den Zusammenhang zwischen den rechtsextremistischen Versammlungen und der Beeinträchtigung der Ehre bejaht. Bei anderen Tagen, etwa beim 8. Mai, bei all seiner Ambivalenz - was bedeutet der für uns? Ist er ein Anfang, ist er ein Ende? Die Bezüge sind mannigfaltig - da denke ich, lässt sich ein solch eindeutiger Bezug nicht herstellen. Die Frage noch, welche Rolle spielt das NPD-Parteiverbotsverfahren, das gescheiterte? Wie muss man mit NPD-Anmeldungen umgehen, die durch die Partei erfolgen? Da würde ich sagen, nicht anders als mit anderen Anmeldungen. Dass sie eine zugelassene Partei ist, bedeutet natürlich nicht, dass sie auf ihren Veranstaltungen die Ehre und die Würde der Opfer beeinträchtigen darf. Sie dürfen aber eben auch nicht a limine, weil es sich um eine rechtsextremistische Partei handelt, so lange sie nicht verboten ist, abgelehnt werden. Das würde sich sofort ändern, wenn die Partei verboten wäre. Herr Stadler, Sie fragten nach der Ergänzung des § 130 Absatz 2, in der man den Tatbestand ausdehnt auf Völkermorde, die im Prinzip überall auf der Welt begangen, worden sind, und durch ein internationales Gericht anerkannt worden sind. Inwieweit kann diese Ausweitung auf denselben Gedanken gestützt werden wie die entsprechende Vorschrift für die nationalsozialistischen Völkermorde? Ich denke, das ist nicht ganz

so einfach. Ich überschaue einfach die Fälle nicht. In den Entscheidungen zu den nationalsozialistischen Genoziden wurde aber immer wieder betont, dass es einen besonderen Zusammenhang zwischen diesem Verfolgungsschicksal, einer bestimmten Identitätsprägung, einer kollektiven Identität gibt und daraus ein besonderer Achtungsanspruch resultiert. Ich überschaue nicht, ob bei allen Tatbeständen, die international ausgeurteilt wurden, dieser besondere identitätsstiftende Zusammenhang besteht. Ich denke, man sollte auch vorsichtig sein, Opfern solche negativen Identitäten einfach zuzuschreiben. Ich denke, deren Selbstverständnis müsste dabei jedenfalls eine Rolle spielen. Ebenso liegt der internationale Bezug nicht so auf der Hand bei Veranstaltungen, die lokal gebunden sind. Das unterscheidet eben auch diesen Tatbestand von der völkervertraglichen Regelung, die einen Tatbestand erfasst, der über die Verbreitung in Computernetzen auch international wirksam ist. Dass ein lokaler Tatbestand hier in Deutschland zu solchen Erschütterungen in der Öffentlichkeit führt, dass der öffentliche Friede als bedroht angesehen werden muss, ist leichter vorstellbar als wenn hier Versammlungen zur Deutung von Geschehnissen in Bosnien etc. stattfinden. Das würde ich jedenfalls grundsätzlich erst einmal skeptischer einschätzen, als bei diesem eindeutigen Sachverhalt, der insoweit auch in der Rechtsprechung anerkannt ist. Die Lösung für Wunsiedel: Ich denke auch, die Lösung wäre nur in Vorschlägen zu finden, die Abstand nehmen von der Restriktion, dass man rechtsextremistische Meinungen nur dann verfolgen kann, wenn sie in das Schutzgut der persönlichen Ehre eingreifen. Bei all diesen Versammlungen, wo das zu befürchten ist, da könnten Sie auch jetzt gegen sie vorgehen. Wenn sie sich aber - und davon ist ja auszugehen - so geschickt organisieren werden, dass sie genau das natürlich vermeiden, dann kommt man nur noch weiter, wenn man annehmen würde, dass diese Ansichten im Grundsatz aus dem Diskurs ausgeschlossen wären und da, denke ich, steht die Meinungsneutralität dagegen. Also die Zumutungen - die Frage ging dahin, ob die Zumutungen ertragen werden müssen - ich denke, in dem Rahmen, dass Rechtsgüter bei diesen Veranstaltungen nicht verletzt werden, müssen diese Zumutungen ertragen werden. Es gibt Orte in Deutschland, wo solche Zumutungen ertragen werden müssen. Der Bürgermeister von Kreuzberg könnte Ihnen sehr wahrscheinlich auch etwas erzählen zum 1. Mai. Also es gibt solche Orte, die die Zumutungen auf sich nehmen müssen, die hinter der Meinungsfreiheit stehen. Dann noch einmal die Frage des Wechsels der Begründungsstrategie für die Unterschutzstellung des Brandenburger Tors durch das Abstellen auf die Funktionsfähigkeit des Bundestags. In der Tat, denke ich auch, wenn das vorgetragen werden kann, dass die Funktionsfähigkeit dadurch gefährdet ist, mit denselben Gründen, mit denen die Bannmeile jetzt zurzeit gerechtfertigt ist, ließe sich dann auch ihre Erweiterung rechtfertigen. Bloß dann müsste aber auch in der Gesetzesbegründung etwas vorgetragen werden. Die Begründung, die da jetzt steht, steht zu dieser Funktionsfähigkeit in gar keinem Verhältnis. So wie es jetzt da steht, wäre das nicht zu verstehen.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Okay, da es 13.00 Uhr ist, wollte ich nur noch Einverständnis herstellen darüber, dass wir jetzt unsere übrigen Experten noch zum 1. Fragenkomplex anhören und dann die Pause machen. Ich würde das jetzt noch gern im Zusammenhang weiterführen. Kein Widerspruch - dann ist als nächster Herr Nack dran.

SV **Armin Nack**: Frau Vorsitzende, ich mache es kurz. Herr Wiefelspütz, ich habe keine Bedenken gegen alle Vorschläge, die zum § 130 Absatz 4 gemacht worden sind im Blick auf die Verfassungsmäßigkeit. Wir können sowieso nicht beurteilen, irgendwann wird sich das Verfassungsgericht damit befassen und alle Prognosen wie dort entschieden wird; ich traue es mir jedenfalls nicht zu, das zuverlässig zu sagen. Ich denke, der Vorschlag wie ich ihn gemacht habe, ist ziemlich sicher. Und ich möchte Herrn Prof. Rühl in dem Punkt widersprechen, dass bei meinem Vorschlag das Rechtsgut eindeutig bestimmt ist, ich kenne wenig Bestimmungen, die so eindeutig das geschützte Rechtsgut definieren, nämlich den öffentlichen Frieden. Mein Vorschlag zielt auf ein Erfolgsdelikt. Ich habe mehr technische Überlegungen gehabt, als ich von dem Entwurf der Koalition abgegangen bin. Ich will zwei Beispiele nennen. Das eine ist die Kombination, der doppelte Konjunktiv bei der Gefahrenprognose nach dem Versammlungsrecht. Und das Zweite ist, warum ich die öffentliche Verherrlichung usw. herausgenommen habe, stellen Sie sich vor und das würde der Regelfall sein, diese Verherrlichung erfolgt im Internet auf einem ausländischen Server. Jetzt verfolgen wir meinetwegen einen Deutschen, der aber im Ausland ist, und die Frage ist: Welchen völkerrechtlichen legitimierenden Anknüpfungspunkt haben wir dafür? Das war das Problem bei der Auschwitzlüge im Internet. Das hat unser Senat damals angesprochen, das wird schwierig. Ich will nur ein Stichwort noch geben, denken Sie an den europäischen Haftbefehl, was da noch auf uns zukommen kann. Aus technischen Gründen sollte man es herausnehmen. Ich meine, man braucht es für diesen Tatbestand auch nicht. Und letzter Punkt, Herr Stadler, Sie haben mich zwar nicht direkt angesprochen, aber eines will zum § 130 Absatz 3 Nr. 2 sagen: Wir haben bei der Auschwitzlüge die Rechtsprechung auch vom Verfassungsgericht, die sagt, die Tatsache ist offenkundig. Also im Strafprozess wird jeder Beweisantrag, der dahingeht, hat nicht stattgefunden oder hat nicht so stattgefunden, leicht abzulehnen sein wegen Offenkundigkeit. Bei dem internationalen Gericht könnte es schwieriger werden. Zwar deshalb, weil die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dahingeht, dass auch eine Vorstrafe, die rechtskräftig ist, das Gericht nicht hindert, oder den Beweisantrag auch nicht verbietet, dahinzugehen, dass die frühere Tat gar nicht begangen worden ist. Das unterliegt nach wie vor dem Strengbeweis. Meine Bitte oder meine Anregung wäre, vor allem an die Prozessualisten im Justizministerium, sich zumindest zu überlegen, wie man das formuliert oder jedenfalls in der Begründung deutlich zu machen, dass auch diese Tatsache offenkundig ist.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ich bedanke mich, als nächster bitte Herr Prof. Kühl.

SV Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl: Bin ich angesprochen worden? Okay. Gerade, weil es jetzt um Strafrecht in der letzten Äußerung ging, die beiden Verfassungsrechtler erkennen Rechtsgüter nur als Individualrechtsgüter, aber das hat mit der Ausschwitzlüge nie geklappt, wenn sie nicht qualifiziert war, da Ehre- oder Würdeverstoß als Rechtsgut dahinter zu wähen. Man muss sich schon mit abfinden, dass es auch Allgemeinheitsrechtsgüter gibt, wie den öffentlichen Frieden, und die dann versuchen, irgendwie an die Tatbestandsfassung anzuknüpfen. Das Charmante an dem Vorschlag von Herrn Nack ist natürlich, dass er jetzt sagt, wir machen ein Erfolgsdelikt daraus. So was, bei dem wir gar keine Prognosen darüber brauchen wie Meinungsäußerungen, die NS verherrlichen, irgendwie sich später mal in gewalttätigen Ausschreitungen äußern können, was ein ziemlich langer Vermittlungsprozess wäre, sondern er stellt offensichtlich auf die Friedensstörung in der Versammlung ab. Das heißt auch in der Versammlung bei ihm und da habe ich die Schwierigkeit, wie soll die Versammlung und in der Versammlung der Friede gestört werden, wenn nur das propagiert wird, was diese Versammlung hören will. Das sehe ich noch gar nicht als so sicher an, dass das der handfeste Erfolg ist, den wir verhindern wollen. So sehr ich abstrakte Gefährdungsdelikte zum Vergleich zu Erfolgsdelikten zurückweise, weiß ich doch nicht, ob das der richtige Erfolg ist. Ich habe bei meiner ersten Äußerung leider vergessen, obwohl ich auch nicht überzeugt bin, damit den Stein der Waisen gefunden zu haben, dass ich auch noch einen eigenen Vorschlag habe, obwohl Sie so viel Vorschläge haben, dass Sie das wahrscheinlich gar nicht mehr hören wollen. Ich habe die Gewalt- und Willkürherrschaft einfach umsetzen wollen in eine prädikative Form, indem man eben auf Gewalt- und Willkürakte des NS-Staates abstellt. Wobei ich bei Gewaltakten keine Bestimmtheitsprobleme habe, allerdings zugebe, dass bei Willkürakten des NS-Staates natürlich schon Auslegungsprobleme zu erwarten sind. Nur vom Substantiv weg in die Handlungsform Gewalt- und Willkürakte unter der NS-Herrschaft oder unter dem NS-Staat wäre für mich der sachgemäße Anknüpfungspunkt.

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Ich bedanke mich, Herr Prof. Höfling als nächster bitte.

SV Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A.: Zunächst zum Strafrecht. Ich glaube, alle Ansätze, die ortsbezogen, datumsbezogen zum Anlass nehmen eine Regelung zu finden, beschreiten einen Holzweg. Ich glaube, wir können kein Kalendarium antifaschistischer Wehrhaftigkeit und Denkmallisten und Ortslisten oder so etwas machen, das bringt nichts, weil wir uns einlassen auf ein Hase- und Igel-Spiel, das der Gesetzgeber nur verlieren kann. Das schwächt die Steuerungsfunktion von Recht, also das geht nicht. Was ich etwas großzügiger sehe als etwa Herr Poscher, wenn ich das recht gesehen habe, auch als Herr Rühl ist das, was Herr Wiefelspütz angesprochen hat. Zunächst will ich allerdings sagen, ich glaube, wenn der Gesetzgeber meint, er müsse strafrechtlich ansetzen, um auch

versammlungsrechtlich etwas bewirken zu können, ist er gefangen in einer Fehlkonzeption des Bundesverfassungsgerichts, nämlich derjenigen der Sperrwirkung des so genannten Meinungsstrafrechts. Das halte ich für einen Irrtum des Bundesverfassungsgerichts. Natürlich ist nicht alles erlaubt, was nicht strafrechtlich verboten ist. Es gibt Verstöße, auch von Meinungen, die können anderweitig verboten sein, ohne dass sie zugleich strafrechtlich relevant sind. Im unlauteren Wettbewerbsrecht ist das gar keine Frage. Deshalb glaube ich, muss der Gesetzgeber sich überlegen, ob er wirklich den strafrechtlichen Weg beschreiten will, vermeintlich dadurch, dass das Bundesverfassungsgericht gezwungen wird. Ich sehe das nicht so. Nunmehr zu den strafrechtlichen Vorschlägen. Wie Herr Nack glaube ich: Zu prognostizieren, was in Karlsruhe herauskommt, ist nahezu unmöglich. Nicht zuletzt deshalb, weil Karlsruhe, was die allgemeinen Gesetze angeht, viel Konfusion gestiftet hat. Recht betrachtet hat man rhetorisch die Meinungsfreiheit recht hoch gehalten, aber gescheitert ist an der Schranke des allgemeinen Gesetzes bisher kaum ein Fall. D.h. eigentlich hat das Bundesverfassungsgericht bis vor kurzem das so gehandhabt, wie einen einfachen Gesetzesvorbehalt, jeder Rhetorik zum Trotz. Jetzt allerdings, in der neuen Senatsentscheidung vom letzten Jahr scheint sich anzudeuten, dass eine stärkere Orientierung zur Sonderrechtslehre hin erfolgt ist (die Versammlungsrechtliche Entscheidung vom Juni des letzten Jahres, des 1. Senats, nicht der Kammer). Da wird man allerdings auch sehen müssen, da geht es eben nicht nur - wenn man das ernst nimmt - um Meinungsneutralität, sondern schlechthin darf ein Gesetz sich nicht gegen Meinungsäußerungen richten. Wenn man das wirklich ernst nimmt, haben wir ein Problem, und nicht nur mit § 86 a, dann kann man auch überlegen, wie ist es denn mit der Verunglimpfung von Staatssymbolen. Das sind ganz spezifische Meinungen, die strafrechtlich verboten werden, und zwar nicht nur im Gefolge von Parteiverboten usw.. Allerdings sehe ich einen anderen Schlüssel für eine gesetzgeberische Lösung. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Senatsentscheidung auch noch einmal klar gemacht, und damit eine Streitfrage geklärt, dass auch kollidierendes Verfassungsrecht jenseits der geschriebenen Schranken Klauseln des Art. 5 Absatz 2, wenn es vom Gesetzgeber konkretisiert wird, der Meinungsfreiheit Schranken ziehen kann. Insoweit habe ich überhaupt kein Problem mit einer sei es strafrechtlich, sei es versammlungsrechtlich gefassten Regelung, die ansetzt an einer Würdeverletzung von Opfern. Wenn man dann auch noch sozusagen insbesondere als eine solche Würdeverletzung das nationalsozialistische Gewalt- und Herrschaftsregime benennt, habe ich überhaupt kein Problem mit der Aussonderung dieser speziellen oder Hervorhebung dieser besonders scheußlichen Menschenrechtsverletzung. Man muss ein Letztes sagen, der ganze Streit zwischen OVG Münster und dem Bundesverfassungsgericht fokussiert auch die Frage, ob man verfassungsunmittelbar neonazistisches oder altnazistisches Gedankengut mit unmittelbaren Rechtsfolgen in die Rechtsanwendung übernehmen kann. Das geht in der Tat nicht, da hat das Bundesverfassungsgericht völlig Recht, weder tatbestandlich noch schrankenmäßig. Aber eine ganz andere Frage ist, ob der Gesetzgeber - und das ist eben schon angesprochen worden - nicht durchaus legitimiert sein kann, verfassungsrechtlich

auch einen solchen Tatbestand zu schaffen. Natürlich ist der Artikel 1 Absatz 1 vor allem Reaktionsnorm auf nationalsozialistischen Terror; daran geht gar kein Weg vorbei. Der Art. 139, auch wenn er heute keine aktuelle Bedeutung mehr hat, zeigt, dass das Grundgesetz eine bestimmte Zeit ein solches Sonderrecht akzeptiert hat. Vor diesem Hintergrund glaube ich, ist der Gesetzgeber legitimiert, einen solchen, auch die Meinungsfreiheit beschränkenden Tatbestand zu formulieren. Nur, und das ist das Letzte, sollte man überlegen, ob es wirklich sinnvoll ist, das mit dem Strafrecht zu machen, oder ob er es ins Versammlungsrecht übernimmt.

Schließlich war noch mal die Frage zu den befriedeten Bezirken und deren Ausdehnung. Da kann ich mich eigentlich anschließen. Wenn rechtstatsächlich nachgewiesen werden kann, dass es nicht nur geeignet, sondern erforderlich ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments auch Zonen um das Brandenburger Tor aufzunehmen, wäre das gerechtfertigt. Nur, und da stimme ich Herrn Poscher zu, man muss aufpassen mit Formenmissbrauch. Man kann nicht immer über den 8. Mai reden und was man da alles verhindern will und dann auf einmal ein Gesetz bringen, was etwas anderes intendiert. Da muss man ganz klar sagen, was man will. Es muss rechtstatsächlich belegt sein, wenn z.B. nicht belegbar ist, dass das sowjetische Ehrenmal im Moment einbezogen ist, dann gehört das nicht in den befriedeten Bezirk. Man muss also alles, was im Moment diese relativ weite Zone hier in Berlin betrifft, genau darauf hin überprüfen, ob es die Funktionsfähigkeit des Parlaments auch erforderlich schützt. Absolut unmöglich finde ich die Kompetenzzuweisung an den Bundesminister des Innern. Wo dessen Verwaltungskompetenz eigentlich herkommen soll, ist mir nicht ersichtlich.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Als nächster bitte Herr Graf.

SV **Dr. Jürgen-Peter Graf:** Ich will nur kurz zum vorgeschlagenen § 130 Absatz 4 noch etwas sagen. Ich hatte im Eingangsstatement bereits gesagt, dass ich Schwierigkeiten habe, einen eigenständigen Regelungsgehalt hierfür zu sehen, weil ich nach dem Wortlaut nicht erkennen kann, dass hier die Verherrlichung von z.B. NS-Größen erfasst ist, auch wenn in der Begründung zum Änderungsentwurf etwas anderes steht, denn es wäre ungewöhnlich, dass die Gerichte den Wortlaut einer Vorschrift ihrer Beurteilung zugrunde legen und nicht das, was in der Begründung zu einem Gesetzentwurf steht. Anders wäre das bei dem Vorschlag von Kollege Nack, bei dem in der Tat eine solche Verherrlichung erfasst ist. Da habe ich allerdings ein wenig Probleme mit dem subjektiven Tatbestand, denn die Versammlung soll bestimmt sein, die nationalsozialistische Gewalt zu billigen, zu verherrlichen. Ungeklärt ist hier, welche subjektiven Momente dabei der Täter, der nicht unbedingt der Veranstalter sein muss, subjektiv erfüllen muss; jedenfalls ergibt sich das aus dem Vorschlag noch nicht unbedingt. Da müssten wir vielleicht ein wenig nacharbeiten. Aber ich denke, wenn man das näher ausdifferenziert, könnte dieser Regelungsvorschlag eine Lösung darstellen. In der jetzigen Form ist er allerdings zu weit gefasst.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke, und Herr Prof. Battis.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis: Ganz so kurz werde ich das jetzt nicht machen können, auch wenn das Mittagessen dadurch heraus geschoben wird. Ich möchte es aber abkürzen dadurch, dass ich zunächst einmal sage, ich schließe mich dem was Herr Höfling und Herr Rühl zum § 130 Absatz 4 gesagt haben, uneingeschränkt an. Abgesehen, dass Herr Höfling natürlich das Rechtgut nicht richtig erkannt hat. Aber in der Tendenz ist das in Ordnung. Da schließe ich mich uneingeschränkt an. Man kann das so machen, aber notwendig ist es nicht. Damit das klar ist. Damit ist auch die Frage von Herrn Wiefelspütz beantwortet und ich würde ihn auch gegen sich selber in Schutz nehmen wollen und nicht auf den Vorschlag von Herrn Nack, den dann als gleichberechtigt anzusehen, denn da ist der Opferschutz raus. Das halte ich für tödlich. Und nun zu den Fragen von Herrn Stadler zunächst. Zu Strafrecht, das haben wir jetzt nun gesehen, sollte man als Verfassungsrechtler wirklich wenig sagen. Habe ich eingangs auch gesagt, ich wollte gar nichts dazu sagen, außer zu Absatz 4. Aber ich sehe das Problem auch, dass hier bei dem Absatz 3 Nr. 2 tatsächlich diese unproblematisch ist. Das haben wir ja immer wieder gesehen. Meinungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - wie Herr Höfling richtig sagte - sich permanent dreht. Dass hier ein echter Konflikt darin besteht, ich kann mir auch vorstellen, hinsichtlich der zeithistorischen Sachverhalte - um es ganz klar zu sagen - Peter Hancke, der würde verurteilt werden. Oder die Gefahr wäre zumindest sehr groß, dass der jetzt verurteilt würde, wenn man das nicht wieder einhängt. Und ob man das wirklich will, da habe ich große Zweifel. Aber mehr möchte ich zum Strafrecht nicht sagen, das ist nicht meine Sache. Ich bin von mehreren auf Wunsiedel angesprochen worden, natürlich, das ist wirklich eindrucksvoll, wenn Sie Ihre Nöte schildern, nur ich meine dezidiert durch eine Änderung, die den Opferschutz aufgibt - und das war Ihnen ja zu wenig - dann kommen wir so nicht weiter, dann bleiben wir da, wo wir jetzt sind, beim geltenden Recht. Da haben Sie zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesverfassungsgericht in Wunsiedel seine Rechtsprechung geändert hat. Und das kommt auch sonst ganz oft vor. Wenn ich daran denke, wie gewisse Herren, die ja Kollegen sind, sich jetzt bemüßigen festzustellen, dass das mit dem NPD-Verbot ja eigentlich gar nicht so gemeint war. Ich meine, das haben wir doch auch sonst erlebt, dass das Bundesverfassungsgericht seine Meinung ändert. Und es ist - ich will das in aller Bescheidenheit sagen - in der Auseinandersetzung zwischen Münster und Karlsruhe, wo ich mit einem Mitarbeiter recht eindringlich beteiligt war, und ich sage nicht ohne Recht, die haben sich doch schon bewegt. Die Senatsentscheidung ist doch etwas anderes als diese merkwürdigen Kammerbeschlüsse. D.h., das Bundesverfassungsgericht ist - es ist nicht überall so ein Zick-Zack-Kurs wie in der Rechtsprechung zur Rundfunkfreiheit oder zur Parteienfinanzierung - aber auch in dieser Frage gibt es doch Bewegung. Und wenn dieses hohe Haus jetzt als Plenum nicht unbedingt ein Gesetz macht, aber Beschlüsse fasst. Das zeigt doch Wirkung. Das wäre doch nicht das erste Mal, die leben doch nicht wie englische Richter auf dem Land, die nicht einmal Zeitung und Fernsehen haben. Und auch das war früher

so. Ich meine, es ist heute in England auch nicht mehr so. Um es ganz klar zu sagen, ich wehre mich dagegen, dass man jetzt mit dem Strafrecht in Grenzbereichen hantiert - ich nehme das Wort „hantiert“ zurück - aber doch etwas großzügig umgeht. Ich persönlich bin der Meinung, man kann eine ganze Menge viel besser über den Begriff der öffentlichen Ordnung - ich weiß, das hat das Bundesverfassungsgericht zum Teil zurückgewiesen, aber zum Teil; sie bewegen sich aber - und da kann man durchaus, und das würde ich am Fall von Wunsiedel, ausprobieren. Da muss man aber natürlich sehen, dass zunächst einmal hier die Auflagen - also das, was Frau Stokar angesprochen hat - dass das geltende Recht, nicht das geltende Recht, dass die Maßnahmen, die vor einer Verbotsverfügung ergehen müssten nach geltendem Recht, dass die eben ganz ausgeübt werden und ausgenutzt werden. Aber grundsätzlich denke ich, könnte man in Wunsiedel, wenn das dann nicht mehr möglich ist, also mich hat das schon sehr beeindruckt, sagen, es geht hier um die Verherrlichung von Adolf Hitler. Dann muss man das mal darlegen. Dann bekommt das eine andere Qualität. Dann denke ich, kann man da auch etwas machen. Ich sehe es für durchaus möglich, das zu verbieten. Ich erinnere daran, im Fall „Hamburg“, dass das Bundesverfassungsgericht mehrfach gesagt hat, Hess-Gedächtnisveranstaltung ist hier nicht vorgesehen. Und da ist der Kontext ganz offensichtlich, sonst würden wir es verbieten. Die haben ihre Rechtsprechung geändert und sie kommen jetzt - wie ich meine - zum Schlechten in ihrem Sinne. Jetzt kommen sie wieder mit einer vernünftigeren Richtung und da muss man das mal austesten. Da habe ich eine sehr klare Meinung, und da wäre meines Erachtens diese Diskussion, und vor allem die Diskussion im Plenum würde da - denke ich schon - Wunder wirken. Nur noch ganz schnell, Herr Marschweski, zu § 130 das habe ich ja nun schon behandelt. Zum Brandenburger Tor: Auch da ist das Wesentliche, kann ich nur zustimmen, was meine Vorredner gesagt haben, wenn - ich weiß ja wo Sie sitzen, und jetzt ist es ja auch schlecht mit der Baustelle - aber wenn konkret nachgewiesen wird, dass Sie nicht rechtzeitig oder nur unter unzumutbaren Bedingungen - darüber kann man ja dann reden - ins Plenum kommen können, dann kann natürlich eine entsprechende Veränderung vorgenommen werden. Nur, da müssen Sie jetzt aber künftig Tag und Nacht im Bundestag sein, sonst nutzt das alles nichts. Weil, es sind ja genug sitzungsfreie Tage da, an dem die NPD, also denen reicht es einmal im Jahr durchs Brandenburger Tor zu ziehen, was in letzter Zeit immer verhindert worden ist. Ich sehe einfach nicht die Effektivität eines solchen Vorschlags, der aber auch in Ihrem Gesetzentwurf überhaupt nicht auftaucht. Nur weil Sie mich auf Rheinland-Pfalz angesprochen haben, auf die Bundesratsinitiative: Die stellen ausdrücklich auf den Opferschutz ab bei § 130. Da denke ich, da kann ich keinen Widerspruch feststellen. Damit bin ich auch schon am Ende. Danke schön.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke schön. Wir sind jetzt noch nicht am Ende, aber wir sind jetzt 20 Minuten über der Zeit, ab der wir eigentlich die Mittagspause abhalten wollten. Dazu möchte ich jetzt noch eine Bitte äußern: Im Hinblick darauf, dass wir nachher zügig nach einer halben Stunde fortfahren wollen,

bitte ich, den Sachverständigen und Abgeordneten den Vortritt bei den beiden Cateringständen zu lassen, da sie dann pünktlich zurück sein müssen, entweder um ihre Fragen zu stellen oder die Antwort zu geben. Dann darf ich noch sagen, es gibt einen Stand mit warmem Imbiss und einen anderen mit Brötchen. Dann versuchen wir, uns um 13.50 Uhr wieder zu treffen.

- Mittagspause -

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Nun möchte ich unsere öffentliche Anhörung nach der Mittagspause wieder eröffnen und bitte dann zunächst die Kollegen immer abwechselnd aus den einzelnen Fraktionen ihre Fragen zu stellen. Jetzt sind wieder die kleineren Fraktionen an der Reihe, da gebe zunächst Herrn Kollegen Friedrich das Wort für eine Frage, bitte schön, dann Herr Ströbele.

Abg. **Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)**: Herr Landrat, vielleicht darf ich Sie als Erstes ansprechen. Sie haben vorhin relativ klar gesagt, der Entwurf, so wie er jetzt vorliegt, löst das Problem in Wunsiedel nicht, während der vorhergehende Entwurf Zypries/Schily eine Möglichkeit gewesen wäre. Nach der Anhörung, die Sie ja jetzt miterlebt haben, könnten Sie vielleicht noch einmal Ihre konkrete Forderung formulieren, wo Sie sagen würden, so muss der jetzt vorliegende Entwurf verändert werden, um das Problem in Wunsiedel zu lösen. Ich sage mal, für diese Seite des Tisches ist eine Regelung nicht zustimmungsfähig, die Wunsiedel nicht auch mit erfasst und löst. Die zweite Frage richtet sich an Prof. Battis und auch an Herrn Höfling. Sie haben hingewiesen im Grunde auf den Argumentationswiderspruch, dass man sagt, Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut und man muss sich auch versammeln können. Aber wenn man eine bestimmte Meinung hat, dann wird man dafür strafrechtlich verfolgt. Also man greift sozusagen mit dem Strafrecht zu einem viel härteren Mittel als es das Versammlungsrecht eigentlich zuließe und deswegen die Frage noch mal ganz konkret: Sehen Sie eine Formulierung, eine Möglichkeit, ausschließlich im Versammlungsrecht das Problem auch in Wunsiedel mit zu erfassen und zu lösen und nicht auf Strafrecht erweitern zu müssen. Wenn nicht, wenn man denn Strafrecht braucht, dann, Herr Nack, an Sie die Frage: Was ist eigentlich so falsch an dem Vorschlag von Dr. Seißer, einen § 86 b einzuführen, der einfach sagt, bestraft wird, wer führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, insbesondere die in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen Verurteilten, verherrlicht. Eine klare, zielgerichtete Formulierung. Ich bin der Meinung, wenn § 86 a verfassungsgemäß ist, könnte es auch ein § 86 b sein, denn Herr Prof. Poscher hat unbewusst im Grunde schon in die Richtung von Dr. Seißer argumentiert, indem er gesagt hat, da geht es um Symbole. Hess ist ja inzwischen auch ein Symbol für diese Organisation geworden. Insofern passt es sozusagen direkt in diese Linie, vielen Dank.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ich bedanke mich, als nächster Herr Kollege Ströbele.

Abg. **Hans-Christian Ströbele**: Zunächst zwei Sätze zu dem, was Sie gerade gefragt haben, Herr Kollege Friedrich von der ganz kleinen Partei. Ich habe Zweifel, ob man den Weg gehen kann, den Sie vorgeschlagen haben. Dass man bestimmte Personen oder Personen, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft repräsentieren und Repräsentanten sind, selbst wenn Sie es fokussieren oder beschränken auf die, die in Nürnberg verurteilt worden sind. Sie haben da eine ganze Reihe von Personen, da wird es schwierig. Denken Sie an Krupp, denken Sie an Flick, denken Sie an Speer und auch, das sage ich Ihnen jetzt zu der Frage, bei Himmler oder Hitler brauchen wir uns nicht zu unterhalten, da ist es, glaube ich selbstverständlich, da brauchen wir es auch nicht mehr ins Gesetz zu schreiben, weil es da ja auch immer mit Völkermord verbunden ist, wenn man da verherrlicht, billigt oder rechtfertigt. Aber ich möchte zu dem Fall „Wunsiedel“ auch noch einmal ganz klar sagen: Auch wir suchen nach einer Lösung in diesem Bereich. Gerade am Fall „Hess“ wird deutlich, wie schwierig das ist. Wenn ganz klar wäre, dass es bei einem Hess-Gedenktag nur um Hess geht - „nur“ in Anführungsstrichen - ,den, der versucht hat, nach deren Interpretation den Krieg zu beenden, den Friedensflieger oder wie sie das ausdrückten, wird schwierig. Vor allem, „Hess“ können Sie ja nicht hineinschreiben, sondern Sie müssen das allgemein formulieren. Nicht schwierig ist es meiner Meinung nach, wenn der Fall da ist, den Sie genannt haben, dass Hess als Stellvertreter Hitlers, als Stellvertreter des Führers verherrlicht, gerechtfertigt wird, dafür kann man eine Lösung finden. Man muss eine Lösung finden, die aber nicht an die Person anknüpft, weil das die ganzen Probleme bringt, sondern was tatsächlich daran anknüpft und - das ist jetzt eine Formulierung, die ich suche, eine Formulierung im Strafgesetzbuch oder auch im Versammlungsgesetz - die auch nicht an Menschenrechtsverletzung anknüpft, nur nicht an Taten, sondern an das, was die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft eigentlich ausgemacht hat. Darum geht es uns ja. Es können nicht irgendwelche Erscheinungen oder irgendwelche Teile der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft sein, sonst kommt man in eine sehr schwierige Diskussion, was fällt da alles drunter, gerade bei Willkürherrschaft. Was ist da noch drin und was ist da nicht drin? Deshalb sollte man versuchen, da eine Formulierung zu finden, die man dann ins Strafgesetzbuch aufnimmt oder auch ins Versammlungsgesetz. Wobei ich meine, da ist der Weg, den der Kollege Wiefelspütz immer wieder vor sich herträgt, schon einer, den man durchaus gehen kann. Wenn es im Strafgesetzbuch drinsteht, geht das über den Absatz 1 des § 15, die Sicherheit, ja, nicht die öffentliche Ordnung. Das ist der erste Punkt. Vielleicht können wir gemeinsam versuchen, eine Formulierung zu finden, die das aufnimmt, über Akte hinaus oder Menschenrechtsverletzungen, was die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft ausmacht. Der zweite Punkt, den ich Sie jetzt fragen wollte und auch Herrn Nack, der das in seinem Vorschlag nicht drin hat: Meinen Sie tatsächlich, man kann auf die Aufnahme - wir haben auch lange darüber diskutiert - auf die Aufnahme der Würdeverletzung in irgendeiner Form verzichten? Das muss nicht, wie Sie das dargestellt haben, in fast doppelter Form, also einmal die Menschenwürdeverletzung unter dem Nationalsozialismus und dann

wieder die Verletzung der Würde der Menschen, die jetzt durch diese Kundgebung oder durch die Veranstaltung betroffen sind, dass man das vereinfacht. Aber dass dieser Gedanke da drin sein muss, weil ohne die Benennung des Gutes, um das es eigentlich geht, um das es nach dem Grundgesetz nur gehen kann, glaube ich, wird es verfassungsrechtlich sehr problematisch. Wenn ich ins Grundgesetz selber reingucke, dann ist ja mit dem Begriff der Ehre, zu deren Gunsten auch eine Einschränkung der Meinungsfreiheit möglich ist, ist das ja gemeint. Die Würdeverletzung, Ehre ist ein Teil der Würde des Menschen. D.h. die Würdeverletzung müsste irgendwie in dem Gesetz auftauchen, weil, eines kann ich nicht nachvollziehen, was Sie vielleicht als Bundesrichter sagen können, wir machen dann Rechtsprechung oder machen ein Urteil. Das Bundesverfassungsgericht ist dann eben anderer Auffassung, da wird es aufgehoben. Dann machen wir es das nächste Mal anders, dann lassen wir es uns von denen sagen. Ich glaube, der Gesetzgeber kann so nicht handeln, und gerade in diesem Fall darf er nicht so handeln, weil es politisch ein Desaster wäre, wenn wir eine Vorschrift machen, nach der möglicherweise ein Versammlungsverbot in diesem Jahr oder schon am 8. Mai begründet wird und das Bundesverfassungsgericht bescheinigt dann der NPD, dieses Gesetz ist verfassungswidrig und sie darf das doch. Das wäre ähnlich, vielleicht noch schwerer zu gewichten, wie das, was beim NPD-Verbotsverfahren schief gelaufen ist. Deshalb ist, glaube ich, die politische Dimension; wir dürfen aus politischen Gründen nicht so umgehen, wie das selbst ein Bundesrichter tun kann.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke, als nächster Kollege Geis, dann Kollege Mayer.

Abg. **Norbert Geis:** Ich glaube, zunächst kann man mal feststellen, dass das Anliegen der CDU/CSU-Fraktion, das Brandenburger Tor zumindest in den befriedeten Bezirk mit aufzunehmen, wenn es entsprechend begründet wird, allgemein Anklang gefunden hat. Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann bitte ich noch einmal um eine Wortmeldung aus der Runde der Sachverständigen, wenn es da Probleme geben sollte. Das ist die erste Frage gewesen. Die zweite Frage, Herr Prof. Höfling, Herr Prof. Battis, Sie haben am Schluss gesagt, man solle den Versuch über das Versammlungsrecht machen und nicht zu sehr Wert auf das Strafrecht legen. Man könnte mit Hilfe des Versammlungsrechts so weit kommen, wie wir kommen wollen. Das Ziel ist ja, die Verletzung der Opfer zu verhindern. Sie wollten auch an der Verletzung der Opfer ansetzen. Es ist ja, und das packe ich in meine Frage mit hinein, eine Begründung denkbar, nicht nur eine Verletzung der Opfer durch Verherrlichung des Nationalsozialismus, sondern bspw. leicht denkbar, dass Islamisten am Holocaust-Denkmal vorbei ziehen und Vertreibung der Juden propagieren bspw. aus Jerusalem oder die Juden ins Meer zu treiben, wie sie es auch wörtlich sagen. Das ist auch eine Verletzung nach meinem Empfinden. Nach meinem Empfinden wäre es sogar schon eine Verletzung, wie es vorhin Herr Marschewski gesagt hat, dass überhaupt ein Aufzug an dem Holocaust-Denkmal durch erklärte Nazis stattfindet. Deshalb die Frage: Wie könnte man es formulieren,

wenn Sie sagen, setzen Sie beim Opfer, bei der Verletzung der Würde des Opfers an, beginnen Sie vielleicht insbesondere mit der Verherrlichung des Nationalsozialismus, aber um das andere nicht auszuschließen, das ist meine zweite Frage. Das erste war eine Feststellung. Dritte Frage zum Strafrecht. Da habe ich noch ein Problem mit dem Verhältnis von § 130 Absatz 3 und § 130 Absatz 4. Kann man nicht eigentlich sagen, wie es hier auch schon einmal angeklungen ist, ob nicht das eine oder das andere überflüssig ist? Da bitte ich noch einmal um Stellungnahme und vor allem bitte ich auch um Stellungnahme bei § 130 Absatz 3, das scheint mir noch nicht bei der bisherigen Wortmeldung beachtet worden zu sein: Wie bekommen wir das mit der Verletzung der Menschenrechte in den Griff, wenn man überlegt, dass Verletzung der Menschenrechte ein weites Feld ist und viel darüber diskutiert wird. Ist das konkret genug, um überhaupt einen Straftatbestand so formulieren zu können? Im Zusammenhang damit auch die Frage - das mit dem Verharmlosen, da sind wir uns einig, das müsste gestrichen werden - aber bei dem Tatbestandsmerkmal Entscheidung eines internationalen Strafgerichts, der dann von Deutschland anerkannt sein muss, ist das nicht zu viel verlangt - Entschuldigung, wenn ich das so sage - von dem Straftäter, das alles zu inhalieren und zu denken. Das muss er ja irgendwo mit im Bewusstsein haben, oder braucht er das nicht? Genügt es, wenn es irgendwann einmal festgestellt worden ist, aber der einzelne Straftäter weiß davon gar nichts? Das ist durchaus denkbar. Können Sie da noch einmal eine Wortmeldung machen?

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Danke, als nächster bitte Kollege Bachmaier.

Abg. Hermann Bachmaier: Meine Frage knüpft an die zweite Frage von Herrn Ströbele an und geht auch um die Frage, wir haben ja im Koalitionskompromiss, wenn ich das mal so nennen darf, die Formulierung drin „und dadurch die Würde der Opfer verletzt“. Nun sagt Herr Nack, und wenn ich es richtig sehe, auch Herr Dr. Graf vorhin, darauf könne man verzichten, das sei immanenter Bestandteil nach der Rechtsprechung der Verherrlichung oder der anderen Attribute der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft. Wenn ich das richtige sage, hat Prof. Battis dies in Frage gestellt, deshalb noch einmal primär an Sie Drei die Frage, aber wenn jemand anderes noch etwas dazu beitragen kann, wäre ich dankbar, weil, das könnte in den Verhandlungen einer der Punkte sein, für die wir Antworten brauchen: Ist das so gesicherte Rechtsprechung, Herr Nack, wenn ich Sie richtig verstanden habe und auch bei Herrn Dr. Graf, dass man davon ausgehen kann, dass die Verletzung der Würde der Opfer immanenter Bestandteil zumindest in einer Verherrlichungshandlung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft ist? Ich gehe auch davon aus, aber ist es von der Rechtsprechung so gesichert oder ist es nötig, noch um ganz sicher zu gehen, dass man dadurch die Würde der Opfer verletzt, wo liegt darin der Unterschied? Ich habe das bisher auch immer so verstanden, dass eigentlich bei allem, was wir wissen, nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zwingender Bestandteil ist und alles andere schon fast ans Verharmlosen grenzt, wenn man die Verletzung der

Würde der Opfer nicht hinein nimmt und es eher sogar mit einer geringeren Tragweite versehen ist. Deshalb hätte mich noch einmal der Unterschied aus Ihrer Sicht interessiert, wenn man die Verletzung der Würde der Opfer hinein nimmt oder wenn man sie nicht hinein nimmt. Welche Unterschiede treten da auf?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke schön, Herr Dr. Gehb als nächster.

Abg. **Dr. Jürgen Gehb**: Bevor ich zu meiner Frage komme, möchte ich noch einmal feststellen, ob ich die Vielzahl der Meinungen richtig aufgenommen habe. Sie spannen ja einen Bogen von Herrn Battis, der eine Gesetzesänderung oder Verschärfung überhaupt nicht für erforderlich hält, - sondern er die Hoffnung in eine etwas geläuterte Rechtsprechung der Gerichte, namentlich das Bundesverfassungsgericht setzen will - bis hin zu sehr fein differenzierten Voten. Nun ist meine Frage, ob man denn unbedingt, wohl wissend, dass die Würdeverletzung offenbar doch nach einigen Gerichtsurteilen strafbegründend sein muss und nicht weggelassen werden kann. Deswegen wäre der § 130 Absatz 4 ohne dieses „und dadurch verletzt“ nicht genügend. Ich weiß aber auch, dass man verfassungswidrige Grundrechtseingriffe nicht dadurch sanktionieren kann, dass man sie flankiert durch irgendeine Strafrechtsmaßnahme. Ganz im Gegenteil. Man kann eigentlich eine versammlungsrechtliche Vorschrift nur infizieren durch eine verfassungswidrige Strafrechtsvorschrift. Deshalb meine Frage: Was hindert uns eigentlich daran, wenn wir dann so erpicht darauf sind, den eigentlichen Dreh- und Angelpunkt, nämlich den § 15 Versammlungsgesetz, wo es darum geht, den unbestimmten Rechtsbegriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der durch Rechtsprechung schon sehr weit, aber noch nicht erschöpfend ausgeurteilt ist. Da versuchen wir doch jetzt fast krampfhaft, über Krücken „mehr Butter bei die Fische“ zu tun, weil uns der eigentliche Begriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ nicht reicht. Deshalb fangen wir jetzt an und reichern ihn an mit „Störung des öffentlichen Friedens“. Die Frage ist, ob das eine Erleichterung ist. Wenn das so ist, könnte man sagen, dass eine Konkretisierung und Bestimmung durch den Gesetzgeber vielleicht mehr Gewicht hat. Dann meine ich aber, dass es auch reichen würde, den nachfolgenden Absatz einzufügen, so wie er jetzt von Herrn Nack - allerdings ohne den Hinweis auf § 130 Absatz 4, denn es muss ja nicht strafbewehrt sein, also das Versammlungsverbot setzt ja keine Strafbewehrung quasi genuin voraus - vorgeschlagen wurde. Dann frage ich mich, ob man das so machen kann und dann vielleicht, wo da steht, „dazu bestimmt und geeignet“. Der Schily-Entwurf enthielt ja sogar „geeignet“. Wir müssen uns folgende Situation vorstellen. Ich war nun lange Zeit als Bürgermeister der Stadt Kassel auch Ordnungsdezernent. Ich stand häufig vor der Frage, ob solche Versammlungen zu verbieten seien. Kurioserweise war ich vorher ein paar Jahre Richter am Verwaltungsgericht und am Verwaltungsgerichtshof und wusste ganz genau, dass meine Verbotsverfügungen aufgehoben werden. Wir sind doch vor folgender Situation: anders als im Strafprozess, wo ein Volljurist als Staatsanwalt ein Verfahren ausforscht, sitzt dann eine ganze Strafkammer noch mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, und kann dann ex post alle Sachverhaltsmerkmale

prüfen, um eine Strafe auszusprechen. Ganz anders der kleine Verwaltungsbeamte in der Ordnungsbehörde. Der sitzt als Oberinspektor Donnerstag Abend dort vor der Situation und muss all diese Rechtsbegriffe prognostisch pro futuro subsumieren. Und dann passiert folgendes: Am Freitag kommt das dann zum Verwaltungsgericht, die haben ungefähr 48 Stunden Zeit bei kursorischer Prüfung - es sind ja alles Eilverfahren, meine Damen und Herren - zu entscheiden. Es ist ja kein Urteilsverfahren, sondern da geht es wie folgt: Da wird Widerspruch gegen die Verbotserfügung eingelegt und mit demselben Schriftsatz beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herzustellen. Die haben jetzt 48 Stunden Zeit, gucken sich die Akte an und entscheiden. Dann wird es noch dramatischer. Dann kommt Freitag Nachmittag um 17.00 Uhr die Beschwerde - bei mir war es damals der hessische Verwaltungsgerichtshof. Aber irgendwo am OVG Münster, am OVG Lüneburg, haben die nur noch 4 Stunden Zeit. Die sollen all das prüfen. Und deswegen, wenn wir es denen nicht noch schwerer machen wollen, dann würde ich es wirklich fast bei der gegenwärtigen Gesetzeslage belassen mit der Anreicherung, damit wir uns nicht den Vorwurf - ich wüsste noch etwas - das ist der Unterschied zu Ihnen. Wissen Sie, wenn Sie alle Abgeordnete wären: Ihr Meinungsspektrum ist ja noch größer als das zwischen Rot, Grün, Gelb und uns. Das ist ja das Kuriose daran. Das ist auch das Schöne daran. Wir sind ja zwei Vorwürfen ausgesetzt. Einmal, dass wir über jedes Stöckchen springen, was uns die Nazis hinstellen; wir sind ja Getriebene. In einem Wettlauf der guten Menschen um die vermeintlich beste und schärfste Versammlungsrechtsregelung und denjenigen, die sagen, ihr guckt schon wieder tatenlos zu, wie sich diese braune Brut entwickelt. In diesem Spannungsbogen sitzen wir. Jetzt müssen wir vernünftig einfache gesetzliche Lösungen vorlegen. Wir müssen sehen, dass das praktikabel ist. Wir müssen sehen, dass es strafrechtlich in Ordnung ist und haben schon wieder Angst, dass das Verfassungsgericht uns das aufhebt. Ich finde, wir müssen den Mut haben, und zwar alsbald, eine Regelung zu treffen. Deswegen schlage ich vor, dass wir uns morgen noch einmal zusammensetzen und eine Regelung vorschlagen, dass man unter Außerachtlassung einer Strafbewehrung den § 15 versucht so anzureichern, diesen Rechtsbegriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung“, wie es hier vorgeschlagen ist, und vielleicht „dazu bestimmt ist“ auch noch sagen, oder mindestens „geeignet“. Dass wir einfach einmal abwarten, wenn eine Verbotserfügung auf dieser gesetzlichen Grundlage ergeht, wie die Instanzgerichte und irgendwann auch das Bundesverfassungsgericht darüber entscheiden werden. Lassen Sie mich etwas ganz kurz zu unserem eigenen Vorschlag sagen: Dieser Vorschlag - ich nenne es jetzt mal Bannmeilengesetz - soll und darf natürlich jetzt nicht mehr so vor dem Hintergrund des 8. Mai gesehen werden. Das könnte man hiermit auch vermeiden; damit könnte man nicht die Wunsiedel-Problematik vermeiden. Dennoch halte ich diese Vorschrift nicht für obsolet, sondern aus den Gründen wie sie eben genannt wurden, gar nicht um die Naziaufmärsche zu verhindern, sondern das Brandenburger Tor einfach mit in die Regelung aufzunehmen und dann bei passender Gelegenheit eine Verbotserfügung zu erlassen oder auch nicht, und zwar wie es bisher war, mit dem präventiven Verbot und Erlaubnisvorbehalt. Vielen Dank.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke schön. Ich möchte zur Wortmeldungslage kurz etwas sagen: Ich habe jetzt noch vier Wortmeldungen aus unterschiedlichen parteilichen Lagern, das trifft sich ganz gut. Kann ich denn an die Experten die Frage richten, ob sie jetzt lieber auf die jetzt gestellten Fragen eingehen wollen und wir dann eine kurze Schlussrunde durchführen. Denn ich meine, es wird ein wenig umfangreich, obwohl es anfängt, sich thematisch sehr einzugrenzen. Vielleicht, um allen Fragern gerecht zu werden, könnten wir uns das jetzt erlauben, zumindest für diejenigen, die jetzt unmittelbar angesprochen waren. Herr Battis nickt heftig. Ich weiß, dass zwei Experten früher weg müssen. Da würde ich vorschlagen, dass jetzt eine kurze Antwortrunde eingeschaltet wird, die wir mit Herrn Battis beginnen. Wie schön, dass Sie so früh im Alphabet sind, dann sind Sie auch als nächster dran. Bitte schön. Dann Herr Höfling, Herr Nack und Herr Seißer.

SV **Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis:** Aber ich weiche jetzt von dieser Systematik ab, indem ich nicht in der Reihenfolge, wie ich gefragt worden bin, antworte, sondern mit Herrn Gehb beginne. Wir sind gar nicht, was das Versammlungsrecht angeht, weit auseinander. Ich stimme Ihnen ausdrücklich zu, ich bleibe dabei, eigentlich muss man gar nichts ändern. Gerade wegen des „Hase und Igel“ und „Getriebensein“, denn was heute Wunsiedel ist, kann nächste Woche irgendwo Triangel sein oder irgendein Ort, der auch irgendwelche Bedeutung hat. Das ist genau der Grund, warum ich Ihre Sorge teile. Wenn man schon was machen will, das habe ich eingangs schon gesagt, bin ich dezidiert der Meinung, da soll man es nur im Versammlungsrecht machen, denn das Strafrecht ist einfach das schärfere Schwert, da fällt man schneller auf die Nase. Das ist auch gut so. Pauschal dazu, nun in der Reihenfolge: Herr Abgeordneter Friedrich, das beruht letztlich, die Problematik, die wir hier haben, auf einer falschen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die dieses inzwischen im Juni aufgegeben hat. Bisher hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Kammerbeschlüssen immer gesagt, nur strafrechtliche Normen begrenzen die Meinungsfreiheit. Das ist Unsinn. Und das haben sie jetzt aufgegeben. Und das ist schon einmal sehr gut. Dann sollten wir das auch zur Kenntnis nehmen und nicht noch nachträglich hier glorifizieren. Sie sollten dem nicht den Segen geben, wenn ein gewisser Erkenntnisprozess dort eingesetzt hat. Was Wunsiedel angeht, ich bin dezidiert der Meinung, weil das auch bei Herrn Ströbele anklang und bei Herrn Friedrich, insofern Gemeinsamkeiten, wenn dort der Führer, also Hitler, verehrt wird und glorifiziert wird, und Hess nur ein Mittel dazu ist, da habe ich überhaupt keine Zweifel, dass das nach geltendem Recht verboten werden kann. Nur, Sie müssen das belegen können und meine Erfahrung mit Rechtsradikalen ist die, die sind verdammt schlau. Die stellen sich auf solche Sachen ganz blitzschnell wieder ein. Aber das meine ich mit „Hase und Igel“, das werden Sie nie packen. Deshalb auch, Herr Ströbele, ich wundere mich über dieses Bundesverfassungsgerichtspositivismus. Jedes Komma und jeder Halbsatz, der ein bisschen sich verändert hat, führt zu neuen Gesetzen. Sagen Sie mal, wir haben doch ein anderes Verhältnis von Parlament und Verfassungsgericht, davon gehe ich

zumindest aus. Herr Abgeordneter Geis, mit dem Brandenburger Tor, das zumindest habe ich ausdrücklich gesagt, da müssen Sie Tag und Nacht da sitzen. Sie werden die NPD, denen reicht ein Tag im Jahr, ist meine Einschätzung.... Sie werden nicht an allen Tagen des Jahres den Bundestag schützen werden können und die Abgeordneten auch. Da sehe ich das Problem, das kann man machen, aber das bringt für die NPD-Problematik, meines Erachtens, gar nichts. Aber man kann es machen. Zum Versammlungsrecht und zu Ihrer sehr konkreten Frage - Holocaust-Denkmal, Islamisten, „Israelis ins Meer“ -: Auch das kann man nach geltendem Recht ohne jede Gesetzesänderung verbieten. Ich habe das bei meinem Eingangsstatement schon gesagt, so wie im Entwurf von Herrn Wiefelspütz drinsteht, - und der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN drinsteht, Entschuldigung - versteht sich von selbst, dass Gedenkveranstaltungen dort zulässig sind. Genauso versteht es sich von selbst, aus der Würde des Ortes aus der Widmung - könnte man geradezu anstaltsrechtlich formulieren - aus der Widmung ergibt sich, dass Veranstaltungen, die genau die Opfer und natürlich ist der Holocaust, so wie er ein negativer Gründungsmythos bei uns ist, ist er auch eine wichtige Grundlage der Gründung des Staates Israel, was manchmal übersehen wird. Deshalb ist das damit von vornherein für mich gar keine Frage. Unvereinbar, wäre eine solche Demonstration, dafür braucht man meines Erachtens kein Gesetz. Aber man kann es machen. Ich halte das für überflüssig. Und letzte Bemerkung, eigentlich sehe ich die Dinge so, Herr Gehb hat mir aus der Seele gesprochen, aber ich verstehe natürlich auch, es gibt so etwas wie symbolische Gesetzgebung, die kommt ziemlich häufig vor. Warum will man nicht in diesem Fall dann auch zu einer symbolischen Gesetzgebung kommen, wobei ich persönlich dezidiert der Meinung bin, das habe ich vorhin auch schon mal gesagt: Besser wäre da ein Beschluss, in dem ein entsprechendes Meinungsbild des Bundestages, wenn das geschlossen aus diesem hohen Hause käme, wahrscheinlich mehr Wirkung zeigen würde, als eine - wie Sie selber sagen - auf „Krücken“ daherkommende gesetzliche Konstruktion. Schönen Dank.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ich bedanke mich, als nächster Herr Prof. Höfling, bitte.

SV **Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A.**: Danke schön. Herr Geis und Herr Gehb haben mich, glaube ich, angesprochen. Nochmals zum Mahnmal für die ermordeten Juden Europas. Da habe ich überhaupt keine Bedenken, selbst ein repressives Verbot mit ausnahmsweisem Befreiungsvorbehalt gesondert zu regeln. Das wäre etwas, wo man, wenn man schon symbolische Gesetzgebung will, ein wirkliches nicht klein geredetes Symbol hätte. Aber man sollte symbolische Gesetzgebung nicht überstrapazieren. Sie ist nicht als solche verfassungswidrig, aber sie unterminiert die Steuerungskraft von Recht. Man muss sich gut überlegen, was man damit bewirken will. Wenn man aber ein Symbol schützen will, dann wäre ein hartes Verbot, ein repressives Verbot, glaube ich, das Richtige, aber darauf dann beschränkt. Zum Brandenburger Tor habe ich bereits gesagt, wenn es sich funktionsbezogen

begründen lässt, dann ist das okay, aber dies hat nichts mit der eigentlichen Thematik und dem Anlass dieser heutigen Diskussion zu tun. Jetzt zu der Frage: Brauchen wir Strafrecht oder Versammlungsrecht? Das habe ich eben auch schon gesagt. Ich glaube, wir brauchen keine strafrechtliche Regelung. Ich habe aber eben auch gesagt, § 130 Absatz 4, wie er in dem Papier von Herrn Wiefelspütz und anderen vorgeschlagen ist, halte ich nicht für verfassungswidrig. Und dann hätten wir eine Norm, die über die öffentliche Sicherheit zu entsprechenden Versammlungseingriffen ermächtigt.

Zwischeneinwurf durch Abg. **Dr. Dieter Wiefelspütz**: Sind wir auf der sicheren Seite mit dem Strafrecht?

SV Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A.: „Sicher“ kann ich gar nichts sagen, weil ich nicht weiß, was in Karlsruhe passiert. Ich kann nur sagen, was meine Einschätzung dessen ist, und ich glaube, es wäre nicht verfassungswidrig. Mehr können Sie von mir nicht verlangen. Aber ich will nochmals sagen, ich halte es gleichwohl rechtspolitisch für den falschen Weg. Ich glaube nämlich, es reicht aus, das Versammlungsrecht entsprechend zu fassen, wenn man denn überhaupt so etwas noch will und nicht, wie Herr Battis das sagt, mal versucht, auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom Juni des letzten Jahres zu gucken, was jetzt eigentlich passiert. Wogegen ich bin, bei allem Respekt vor den Schwierigkeiten in Wunsiedel: Wir können jetzt nicht einen solchen Einzelfall nehmen. Wenn die jetzt nicht mehr das Grab von Hess nehmen, dann nehmen sie demnächst Spandau. Sie können sich doch nicht jedes Jahr versammeln und sagen, so etwas wie Wunsiedel wollen wir nicht und passt dazu unser Gesetz? Das geht einfach nicht. Deshalb glaube ich, wenn man es denn schon will im Versammlungsrecht, dann reicht eine Formulierung in Anlehnung zu Nr. 2 von Herrn Wiefelspütz also anknüpfen an eine menschenunwürdige Behandlung unter einer Gewalt- und Willkürherrschaft, von mir aus insbesondere der des Nationalsozialismus. Das, verknüpft mit einer Würdeverletzung von Opfern und dann sagen, insbesondere in solchen Fällen können Auflagen gemacht oder es kann verboten werden. Ob das nötig ist, daran habe ich Zweifel. Verfassungskonform wäre es, und es wäre vorzugswürdig gegenüber einer strafrechtlichen Regelung, die mit höheren Risiken verbunden ist, die aber aus meiner Sicht akzeptabel ist.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ich bedanke mich, als nächster bitte Herr Nack.

SV Armin Nack: Ich werbe nicht unbedingt für die strafrechtliche Lösung, ich will aber doch immerhin auf einige Vorteile des Strafrechts hinweisen, die bisher noch nicht zur Sprache gekommen sind: Ich kann den Verfall anordnen, also Vermögen beschlagnahmen, und zwar auch schon vorläufig. Ich kann einziehen, ich kann die Megaphone einziehen, ich kann die Autos einziehen, ich kann die PC's einziehen, ich kann ein Fahrverbot verhängen, ich kann die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen.

Man könnte, bis jetzt ist es nicht vorgesehen, sogar an einen Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit denken. Auch diese Möglichkeit sieht das Strafrecht vor. Und ich denke auch, man sollte nicht übersehen, dass auch die zivilrechtliche Haftung etwa für die Ladenbesitzer, deren Scheiben eingeschlagen werden, auch am Strafrecht hängt. Ich habe es nur angedeutet. Es scheint mir ein Punkt zu sein, den man auch bedenken sollte, wenn man das Strafrecht ausblendet. Jetzt aber will ich auf den Punkt eingehen, der mir im Moment der zentralste zu sein scheint: Menschenwürde „Ja“ oder „Nein“? Ich zitiere mal aus einer Entscheidung vom 5. Strafsenat, eine ziemlich neue, in dem Fall von Rechtsanwalt Rieger. Da ging es um den Absatz 3, also um die Auswitzlüge. Da sagt der 5. Strafsenat, eine entsprechende Friedensgefährdung - jetzt kommt es auf die Gefährdung an - haftet derartig in die Öffentlichkeit gebrachten Äußerungen regelmäßig an. Jetzt kommt es: „Sie tangieren nicht nur die Würde und Ansehen der Überlebenden sowie insbesondere der Ermordeten und ihrer Angehörigen in eine für das ganze Gemeinwesen unerträglichem Maße.“ D.h., wir haben heute schon eine Rechtssprechung, die sagt, damit wird regelmäßig auch die Menschenwürde verletzt, und ich sehe sie als Reflex fast immer als gegeben an, so dass der Schutzzweck damit inzidenter auch mit abgedeckt ist. Das Problem ist, wenn Sie das als Tatbestandsmerkmal in das Gesetz hineinschreiben, ich weiß ja, wie es vor Gericht zugeht, vor Strafgerichten zugeht. Da werden ganz andere Beweisanträge gestellt, als Sie sie im Verwaltungsrecht kennen. Da wird die erste Frage sein: Es muss ja die Würde des Opfers verletzt sein, wer ist denn überhaupt Opfer? Dann geht es also los. Es bekommt vielleicht der Polizist die Information nur zur Kenntnis. Wenn man jetzt noch, was vielleicht im Wegfall geraten könnte, auch die öffentliche Äußerung einbezieht. In unserem Fall mit der Volksverhetzung im Internet war es so, dass der Polizist die Information als Erster bei der Recherche im Internet bekommen hat. Ist da nun die Würde verletzt, wenn der es nun erfährt? Es geht darum: Ist er überhaupt Opfer, ist die Würde verletzt worden - Erfolgsdelikt - von wem ist sie verletzt worden? Man muss sich vorstellen, angesichts dieser Strafdrohung dürften die Prozesse überwiegend beim Amtsgericht geführt werden. Diese Beweisaufnahme würde ich gerne vor Gericht vermeiden. Ich meine, man kann sie vermeiden, weil der Schutzzweck, aus meiner Sicht, verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Danke, und Herr Landrat Seißer bitte.

SV Dr. Peter Seißer: Die erste Frage an mich, was ich von den einzelnen Entwürfen halte war von Herrn Friedrich gestellt. Ich habe es vorhin gesagt, ich halte nach wie vor den Entwurf der Bundesregierung, den des Justizministeriums und des Innenministeriums für den besten. Was von der Koalition kam, waren dann Veränderungen gewesen, die im Grunde genommen im letzten Entwurf dazu führen, dass sie den Fall Wunsiedel nicht mehr lösen, weil man hier nur noch auf die Verletzung der Würde der Opfer abstellt. Das ist allein nicht ausreichend, um den Sachverhalt zu lösen. Ich meine, es gibt zwei Möglichkeiten: Den einen Ansatz im Versammlungsrecht, voll in Ordnung, dass das wahrscheinlich sogar der richtige

Platz wäre. Oder den zweiten Ansatz, es auch im Strafrecht oder nur im Strafrecht vorzusehen. Ich bin ursprünglich von einem anderen Straftatbestand ausgegangen, indem ich vorgeschlagen habe, die Verherrlichung der Repräsentanten des Nationalsozialismus unter Strafe zu stellen. Und ich meine, auch das, was wir vorhin gehört haben über die Begründung, warum es den § 86 a gegeben hat, - sozusagen eine Fortsetzung der Parteitätigkeit, indem man dann die Symbole der Partei verbietet - das würde sich genauso auf die Repräsentanten der Partei ausdehnen lassen. Ich kann auch mit der gleichen Begründung sagen, damit werden Hitler oder sein Stellvertreter Hess und andere genauso zum Gegenstand gemacht. Ich habe aber an anderer Stelle einmal den Vergleich gebracht, wie würde eine deutsche Verwaltungsbehörde entscheiden, wenn jemand einen Antrag stellt: Wir führen eine Veranstaltung durch, „Adolf Hitler, der Freund des deutschen Schäferhundes“. Ist das eine Veranstaltung, Herr Prof. Battis, die zulässig wäre oder nicht zulässig wäre? Denn inzwischen ist es nicht mehr so, dass wir sagen, dass alles, was auf die Person Hitlers bezogen, ist damit automatisch verboten ist. So war die Rechtsprechung noch bis vor kurzem gewesen. Inzwischen würde ich das möglicherweise anders sehen und deswegen auch meine dezidierte Meinung, man solle das Thema „Repräsentanten des Nationalsozialismus“ nicht wegfallen lassen, denn wir müssen davon ausgehen - und so ging es mir ja schon in den 90er Jahren -, dass ich den Mitarbeitern am Bundesverfassungsgericht erst einmal erklären musste, wer Rudolf Hess war. Damals war zum Teil die Situation so gewesen, dass sie es schon gar nicht mehr gewusst haben, um wen es sich hier handelt. Deshalb meine Bitte, den Gedanken der Repräsentanten oder auch den Gedanken der Verherrlichung des nationalsozialistischen Systems durchaus wieder in den Fokus zu nehmen und hier mit einzubeziehen, denn ansonsten sind wir in einer Situation, dass zwar ein Gesetz gemacht wird, das aber keinem etwas bringt oder hilft. Deshalb nochmals meine Bitte, ob über Strafrecht - über den § 130 Absatz 4 oder über einen möglichen § 86 b oder über die von Herrn Nack vorgeschlagene Regelung, bei der sich allerdings auch sicherlich gewisse redaktionelle Änderungen geben müssen. Die Formulierung „in einer Versammlung stört“ ist schon etwas problematisch, denn das wissen Sie vorher noch nicht und damit können Sie kaum die Versammlung verbieten. Letzte Anmerkung, wir haben im letzten Jahr, als wir die „Hess-Veranstaltung“ verboten haben, eine Bestätigung durch das Verwaltungsgericht bekommen mit der Einschränkung, dass aber bei dieser Versammlung in den Reden kein Bezug auf Adolf Hitler genommen werden darf. Es war für uns zunächst einmal logisch, dass diese Aussage kam. Der Verwaltungsgerichtshof in München hat diese Verfügung aufgehoben mit der Begründung, es könnte ja bei der rechtsradikalen Veranstaltung gesagt werden, dass Hitler der größte Verbrecher aller Zeiten war und deswegen muss auch ein Bezug auf Adolf Hitler bei einer solchen Veranstaltung möglich sein. Sie sehen, wie unsere Richterkollegen inzwischen urteilen, so dass wir selbst gut gemeinte Dinge heute leider kasuistisch festlegen müssen. Sie können nicht mehr an den gesunden Menschenverstand appellieren, und ich bin ganz sicher, wir werden keine Richter finden, die jetzt in den letzten Jahren unsere Versammlungsverbote aufgehoben

haben, die wir teilweise mit 120 und mehr Seiten begründet haben, die die Bescheide zum Teil auch gar nicht gelesen haben, wenn wir nicht einen neuen Sachverhalt haben. Und ein neuer Sachverhalt ist eine neue Rechtslage, ist eine neue gesetzliche Bestimmung, auf die man klipp und klar sagen könnte, darauf könnten wir uns stützen. Und eine letzte Bemerkung zu Ihnen, Herr Prof. Battis. Ich würde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juni letzten Jahres nicht so strapazieren. So viel steht auch wieder nicht drin. Solange bestimmte - ich möchte jetzt keine Namen nennen - Richter in diesem Senat tätig sind, solange wird sich hieran auch nichts ändern. Und wenn man die Kontinuität aus der Rechtsprechung kennt, ich habe gerade über Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts promoviert, und ich kann Ihnen genau sagen, was man sich da für einen Reim draus macht, wie schwerfällig da auch manche Änderungen sind. Die radikale Änderung der Rechtsprechung zum Versammlungsrecht wird nicht kommen ohne ein Handeln, ohne ein Zeichen des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber muss klipp und klar sagen: Das wollen wir nicht mehr und deshalb schaffen wir einen neuen Tatbestand. Ich meine, daran führt kein Weg vorbei. Wir können nicht darauf hoffen, dass die Richter anders entscheiden, die bei gleicher Gesetzeslage bisher die Entscheidung zugunsten der Rechtsradikalen getroffen haben. Das wird es nicht geben, wir brauchen hier ein klares Signal des Parlaments, dass es hier einen klaren Verbotstatbestand gibt - ob im Versammlungsrecht oder im Strafrecht oder in Kombination, das ist mir gleich - aber meine Bitte geht dahin, einigen Sie sich in den nächsten Tagen; am Freitag müsste es soweit sein.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke, jetzt bitte ich die restlichen vier Kollegen, die jetzt noch auf der Wortmeldungsliste stehen, zu beachten, dass zwei unserer Gäste eher weg müssen. Wenn Sie also dezidiert diese noch mal - es handelt sich um Herrn Prof. Höfling und Herrn Prof. Battis - ansprechen, dann müssten sie schon mal zwischendurch antworten dürfen. Die anderen bitte ich herzlich, tatsächlich bis 15.00 Uhr die Zeit voll auszuschöpfen. Ich habe jetzt noch auf der Liste: Herrn Montag, Herrn Strobl, Frau Fograscher, Frau Stokar und Herrn Wiefelspütz. Herr Montag, und dann bitte ich eben alle Kollegen im Interesse der anderen, sich möglichst straff zu fassen. Bitte, Herr Montag.

Abg. **Jerzy Montag:** Danke Frau Vorsitzende, ich habe zwei Fragen, sowohl an Herrn Dr. Graf, als auch an Herrn Nack. Ich will mit meiner ersten Frage noch einmal gerade die letzten Äußerungen aufgreifen, die wir von Ihnen gehört haben, zu der Frage der Verletzung der Würde der Opfer. Ich finde die Argumentation, Herr Nack, nicht falsch, zu sagen, das müsste eigentlich sozusagen schon drin sein in der Norm. Das müsste man nicht explizit als Tatbestandsmerkmal schreiben. Allerdings bin ich mir nicht ganz sicher, ob es alle Richter so sehen werden wie Sie. Immerhin haben wir im § 130 Absatz 1 auch das Tatbestandselement des Angriffs auf die Menschenwürde. Damit fängt der § 130 Absatz 1 an. Deswegen weiß ich nicht, und da wollte ich Sie noch einmal bitten, dass Sie mir das noch einmal erklären, warum eigentlich das, was bei § 130 Absatz 1 Tatbestandsmerkmal ist, bei dem neuen

§ 130 Absatz 4 nicht mehr sein muss. Aber meine mich noch mehr bewegende Frage ist die Tatsache, Herr Nack, dass Sie in Ihrem Vorschlag das Tatbestandselement der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft als solche haben. Für mich fängt die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft in den ersten Februartagen 1933 an mit den ersten Ausbürgerungslisten und hört auf im Mai 1945 mit den Ermordungen von Deserteuren durch Standgerichte. Zu dem Letzteren hat schon einmal ein Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland gesagt, was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein. Was ist das jetzt? Ist das nicht ein viel zu weiter und viel zu unkonkreter Begriff, die „nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft“? Wenn wir versuchen wollen, mit unseren Vorschlägen - die letzten, die auf dem Tisch liegen - diesen Begriff einzugrenzen. Kann man dann nach den Taten oder Handlungen, die in dieser Herrschaft begangen worden sind - und die wir meinen - und nach den Repräsentanten, die diese Herrschaft darstellen, unterscheiden. Da denke ich an Wunsiedel, und denke auch darüber nach, wie kann man den Tatbestand so fassen, dass so etwas wie in Wunsiedel angepackt werden kann. Meine konkrete Frage an Sie als Richter ist: Welche konkretisierenden Elemente im Tatbestand könnten Sie uns anbieten, die sowohl bei Taten und Handlungen, als auch bei Repräsentanten - man kann auch sagen, Rädelsführern - eine Einengung dieses Tatbestandsbegriffs „nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft“ mit sich bringen könnte?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke, als nächster Kollege Strobl bitte.

Abg. **Thomas Strobl:** Über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der Vorschriften haben wir heute einiges gehört. Ich möchte noch einmal nachfragen, was die Praxistauglichkeit angeht, auch des vorliegenden Gesetzentwurfs, der Änderung des Versammlungsrechts und des Strafrechts. Ich möchte die Frage an Herrn Graf, Herrn Höfling und Herrn Nack richten: Auch vor dem Hintergrund der Praxistauglichkeit, dass wir jetzt ein Versammlungsverbot konstruieren, einmal Vorschriften des Versammlungsrechts in einer Kombination mit dem Strafgesetzbuch, und dann mit einer Vorschrift, darauf hat Herr Nack hingewiesen, mit § 130 Absatz 4, die wiederum eine Kombination ist von einem abstrakten Gefährdungsdelikt mit einem konkreten Erfolgsdelikt. Da stellt sich für mich sehr konkret die Frage, Herr Kollege Dr. Gehb hat es angesprochen, ob das einer Ordnungsbehörde, einer Polizeibehörde oder einem Polizisten in der Praxis zumutbar ist, in relativ kurzer Zeit mit einem solchen Instrument dann auch gerichtsfest zu arbeiten. Das ist ganz konkret eine Frage nach Praktikabilität einer solchen Lösung. Ich will an die Frage anschließen, was würden Sie uns empfehlen, um die intendierten Wirkungen, einschließlich der Wunsiedel-Problematik, auf eine Art und Weise zu erreichen, die dann auch von den entsprechenden Behörden, Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes umsetzbar sind, und die auch von einem Verwaltungsrichter oder einem Strafrichter in der ersten Instanz in einstweiligen Verfahren ordentlich und schnell zu beurteilen sind?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Herr Prof. Dr. Höfling war der, der in fünf Minuten weg muss, deshalb müssen wir seine Antwort vorziehen, bitte schön.

SV **Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A.:** Ja, dann auch nur ganz kurz. Ich glaube, ein Vorteil, den man nicht ganz unterschätzen sollte, einer Ergänzung des § 15 Absatz 2, um einen neuen Absatz 2 besteht darin, dass er Fallgestaltungen aufnimmt, die in der Vergangenheit - und so verstehe ich Herrn Battis immer noch - gelöst wurden unter Rückgriff auf die öffentliche Ordnung. Da muss man natürlich sagen, auch die neue Senatsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts nennt drei Fallgruppen, wo sie akzeptieren, dass dort die öffentliche Ordnung betroffen ist. Da hätte ich in der Tat Schwierigkeiten, ob Wunsiedel darunter fällt. Wenn die nicht martialisch auftreten von der Verkleidung her, dann wird es schon schwierig. Das könnte man anders machen, indem man jetzt einen neuen versammlungsrechtlichen Tatbestand formuliert, das wäre dann öffentliche Sicherheit, die dann konkretisiert ist. Dann, glaube ich, wäre es insofern auch einfacher für den Rechtsanwender - und von einem Verwaltungsrichter und von einem Amtsrichter muss man erwarten können, dass er auch mit einer schwierigen Rechtsmaterie umgeht. Das Versammlungsrecht, so wie es dort steht, ist sowieso Richterrecht. Da habe ich kein Mitleid, muss ich sagen.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke, die anderen beiden Angesprochenen bitte ich, noch Ihre Antwort in petto zu behalten. Als nächste bitte Frau Kollegin Fograscher.

Abg. **Gabriele Fograscher:** An Herrn Landrat Dr. Seißer noch einmal die Frage, welche Auflagen, welche Begründung er für das Versammlungsverbot geltend gemacht hat und mit welcher Begründung er dann aufgehoben worden ist. Das wird ja hier immer wieder in Frage gestellt. An Herrn Dr. Schulz habe ich die Frage: Wir schlagen im Koalitionsentwurf vor, dass die Bundesregierung die Orte bestimmt, die überregionalen Gedenkstätten durch Rechtsverordnung und mit Zustimmung des Bundesrates; halten Sie das für sachgerecht? An Herrn Poscher noch einmal die Frage nach der strafrechtlichen Dimension. Symbole können verboten werden, aber die Verherrlichung von Personen, die ja auch Symbole für den Nationalsozialismus sind, also diese führenden Repräsentanten, warum können oder sollten die nicht im Strafrecht verboten werden.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke, als nächste bitte Frau Kollegin Stokar und dann Kollege Wiefelspütz.

Abg. **Silke Stokar von Neuforn:** Ich richte meine Fragen an Herrn Poscher und an Herrn Rühl. Ich mache eine Kurzbemerkung, weil das hier offensichtlich zur Verwirrung führt. Der letzte Änderungsantrag der rot-grünen Koalitionsfraktion ist der, der in den Innenausschuss eingebracht wurde, und hier ist längst festgelegt, dass der Bundesgesetzgeber nicht durch Verordnung, sondern durch Bundesgesetz die

Orte des Gedenkens festlegt. Hier wurde sich manchmal auf falsche Entwürfe bezogen. Ich möchte auch eine Bemerkung machen zum Bundesverfassungsgericht. Aus einer grün-bürgerrechtlichen Sicht erlebe ich es durchaus als hilfreich, dass das Bundesverfassungsgericht immer wieder auch dem Gesetzgeber Grenzen setzt und uns davor schützt, dass wir hier eine Zeitgeistpolitik machen und dann aus einem öffentlichen Erwartungsdruck heraus zu sehr in Grundrechte eingreifen. Meine Fragestellung geht noch einmal in die Richtung, das spitzt sich ja so ein bisschen zu: Können Sie näher definieren, mit welchen konkreten Tatsachen heute die Störung des öffentlichen Friedens belegt war? Meine Zusatzfrage ist, ob das Rechtsgut des öffentlichen Friedens in einer Verfassungsabwägung tatsächlich als alleiniges Rechtsgut ausreicht, in das sehr hochwertige Gut der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit einzugreifen.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke, und Kollege Wiefelspütz.

Abg. **Dr. Dieter Wiefelspütz**: Ich will zum Schluss mal zwei, drei Dinge deutlich unterstreichen. Wir machen in dieser Woche keine lex 8. Mai, auch keine lex NPD und auch keine lex Brandenburger Tor, sondern wir machen ein Gesetz für ganz Deutschland, das am 9. Mai gilt, am 10. September und auch am 16. Dezember. Das ist schon völlig klar, dass wir hier Kriterien an den Tag legen müssen, die dann auch nach dem 8. Mai selbstverständlich Bestand haben. Ich bin der festen Überzeugung, dass am 8. Mai hier am Brandenburger Tor selbstverständlich keine NPD-Veranstaltung stattfindet. Das war auch eine Gespensterdebatte, die von Leuten geführt worden ist, die vom Versammlungsrecht möglicherweise relativ wenig Kenntnisse haben. Ich will eine zweite Bemerkung machen. Da widerspreche ich ganz nachdrücklich Herrn Battis und Herrn Höfling. Ich halte es für eine nachhaltige Überinterpretation der Senatsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, zu glauben, man hätte dort in irgendeiner Weise sich in Ihre Richtung bewegt, Herr Battis. Es ist eine Acht-zu-Null-Entscheidung, die gleichsam eine demonstrative Bilanz in diesem Streit mit dem OVG Münster zum Ausdruck bringt. Das ist meine feste Überzeugung. Wenn Sie da ganz genau nachlesen, werden Sie immer wieder feststellen, dass natürlich auch früher in ganz besonderen Ausnahmefällen die öffentliche Ordnung auch für Herrn Riem herangezogen werden konnte. Herr Battis, das ist jetzt keine Frage von Rechthaberei meinerseits, sondern ich stelle das nur ganz nüchtern fest: Ich halte es für eine Fehlinterpretation zu glauben, wir wären bei Karlsruhe sozusagen auf einer neuen Seite oder auch nur Akzentverschiebung, die substantieller Natur wäre. Aber das kann man vielleicht an anderer Stelle weiter debattieren. Wir debattieren hier in der Anhörung, wie ich finde zu Recht, hauptsächlich den § 130 Absatz 4, weil das aus meiner Sicht der Kern der Veranstaltung ist. Es soll auch so sein. Dass wir hier das Strafrecht heranziehen, ist ja nun nicht sozusagen Jux oder so etwas, sondern dahinter steckt die Auseinandersetzung mit Artikel 5 Absatz 2, mit den Schranken, die dort vorgesehen sind. Da meine ich schon, sind wir auf der besseren Seite, wenn wir zumindest als Gesetzgeber, wenn nicht schon als Verfassungsgesetzgeber, aber doch als

Gesetzgeber hier definieren, was zum Diskurs gehören kann und was nicht. Ich habe zum Schluss noch eine konkrete Frage, das greift auf, was Herr Nack angesprochen hat. Es scheint mir zu einer Weiterentwicklung des § 130 Absatz 4 in der vorgelegten Form zu kommen, das wollen wir ja tun, die Anhörung wird ja auch Folgen haben, da bin ich fest von überzeugt. Wir werden das eine oder andere verändern. Was mich umtreibt, ist einfach die Frage: Muss die Menschenwürdeverletzung als Tatbestandsmerkmal in dem neuen § 130 Absatz 4 noch expressis verbis aufgeführt werden? Ich habe es bislang immer so verstanden, und Herr Kühl hat das auch angedeutet, auch vor dem Hintergrund von Strafrechtssprechung, dass das, was wir am Nationalsozialismus verächtlich finden, meine Herren, ja nicht eine Staatsform ist, sondern, das was wir verächtlich finden, ist die Würdeverletzung, die Menschenrechtsverletzung, die nicht irgendeine Nebenfolge, ein Kollateralschaden von Nationalsozialismus ist, sondern die sozusagen im Kern das Wesen von Nationalsozialismus ausmacht. Ich will auf folgendes hinaus, wenn in Wunsiedel 5000 Leute - oder 6000, 7000 Leute - sich versammeln an einem Tag, dann kommen die in der Tat nicht her, um den Friedensfreund Rudolf Hess zu verehren. Da bin ich ganz bei Ströbele, sondern die würden, wenn sie dürften, am liebsten Adolf Hitler als großen europäischen Staatsmann verehren oder so etwas. Es muss doch eigentlich bei solch einer Fragestellung klar sein, das Gepräge einer solchen Veranstaltung, einer solchen Rudolf Hess-Gedächtnisveranstaltung, ist doch nichts anderes als eine Anhimmlung und Verherrlichung von Nationalsozialismus und dessen Kern ist mit inbegriffen, nicht nur inzident, sondern ziemlich deutlich mit drin, nämlich die Menschenwürde, die Menschenrechtsverletzung als genuiner Kern von Nationalsozialismus. Wieso muss ich da noch einmal ausdrücklich ein Tatbestandsmerkmal haben, bei dem in der Tat, Herr Nack, da haben Sie natürlich absolut Recht, dann Beweisanträge gestellt werden können wie, „wer ist denn hier überhaupt Opfer gewesen“, „lebt er noch“? Da hat man natürlich sofort eine Situation, die man sich wirklich als Praktiker überhaupt nicht wünschen kann. Da wäre meine Frage noch an die hier anwesenden Strafrechtler, auch Verfassungsrechtler, noch etwas dazu zu sagen, ob wir diese Menschenrechtsverletzung noch einmal ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal benötigen oder ob man nicht sehr wohl sagen kann, dass, jedenfalls dann, wenn das Gepräge der gesamten Veranstaltung eine Verherrlichung von Nationalsozialismus ist, und nicht nur eine Belanglosigkeit, dann die Menschenrechtsverletzung als Kern von Nationalsozialismus im Grunde mit inbegriffen ist.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke, ich glaube, Herr Battis verzichtet jetzt, obwohl es ihn wahrscheinlich gereizt hätte, noch einmal zu reagieren, aber Sie können ja an anderer Stelle den Disput weiterführen. Also, vielen Dank, übrigens auch an Herrn Prof. Höfling, der uns so eben verlassen muss. Dann gehe ich die Antwortrunde noch einmal durch. Jetzt ist als nächster Herr Dr. Graf an der Reihe; wir gehen jetzt noch einmal so in der Reihenfolge vor. Bitte schön.

SV Dr. Jürgen-Peter Graf: Ich darf vielleicht gerade mit dem Letzten anfangen, die Würdeverletzung. Ich denke, man muss sich hier in der Tat durchringen und feststellen, im Regelfall, und so hat das Herr Nack auch vorher gesagt, beinhalten solche Äußerungen gleichzeitig auch die Würdeverletzung. Es mag Randbereiche geben, die vielleicht ausscheiden; nur die Frage ist in der Tat, wenn Sie das als Tatbestandsmerkmal konstruieren, dann wird es unzählige Beweisaufnahmen geben und die Verfahren werden im Ergebnis nur schwer durchführbar sein. Man muss dabei berücksichtigen, von der Strafzumessungsrichtlinie werden es Verfahren sein, die in aller Regel vor dem örtlichen Amtsgericht stattfinden, bei denen der Richter unter dem üblichen Zeitdruck steht, und er dann unter Umständen einfach unter einer Fülle von Beweisanträgen faktisch einbrechen kann. Ein solcher Prozess, der Name eines speziellen Anwalts ist heute schon gefallen, kann sich in solchen Fällen bis ins Unendliche hinausziehen. Möglicherweise wird es dann keine schnellen Urteile geben, jedenfalls keine Urteile, die dem Sachverhalt entsprechen und angemessen sind. Von daher befürworte ich die Auslegung, dass Gewalt- und Willkürmaßnahmen in aller Regel auch die Würdeverletzung beinhalten. Das Zweite, was Herr Montag sagte, in der Tat mag es Dinge geben, vielleicht kann man auch die Formulierung dahingehend ändern, dass man nicht formuliert, „Gewalt- und Willkürherrschaft“, sondern so, wie es im Absatz 1 steht, „Gewalt- und Willkürmaßnahmen“. Dann wird es auch einfacher, über diese Problematik hinwegzukommen. Das, was Herr Strobl sagte, Praxistauglichkeit, trifft genau den Bereich, den ich schon in meinem Eingangsstatement erwähnte. Je umfangreicher Sie einen Tatbestand formulieren, je dezidierter Sie eine Regelung durchführen, desto schwieriger ist diese zu handhaben und umso schwieriger kommen Sie zu einer Entscheidung. D.h. also, man muss, wenn es geht, möglichst abstrakt einen Sachverhalt formulieren, der dann auch eine Vielzahl von Fällen enthält; wenn man jeden Einzelfall regeln möchte, geht das in aller Regel nicht. Möglicherweise vergisst man da etwas und erhält dann genau das umgekehrte Ergebnis. Insofern, je einfacher und je abstrakter, umso praxistauglicher ist eine Regelung zu handhaben, umso weniger besteht die Gefahr von Rechtsfehlern: Denn ein Fehler der Rechtsanwendung, der dann - wenn auch nur in 1. Instanz - zu einem Freispruch führt, mag eine öffentliche Reaktion herbeiführen, die viel schlimmer ist, als wenn es unter Umständen bei einem bestimmten Einzelfall nicht zu einer Anklage kommt. Das Letzte was mir am Herzen liegt, ist eine Anmerkung bezüglich der Überlegungen, einen § 86 b zu schaffen. Hier möchte ich zumindest Bedenken anmelden: Bereits § 86 a läuft heute weitgehend leer. Es gibt zwar noch Entscheidungen, in denen darüber gestritten wird, ob ein bestimmtes Zeichen eine Ähnlichkeit hat mit einem SS-Zeichen oder nicht. Aber Verurteilungen gibt es in diesem Bereich faktisch kaum mehr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesbezügliche Straftaten, wenn es z. B. um § 86 a geht, inzwischen vorwiegend im Internet stattfinden. Es gibt Zählungen, wie viele Hakenkreuze es auf Internetseiten gibt; hierbei geht man von sechs- bis siebenstelligen Zahlen aus. Doch ermittelt hier kein deutscher Staatsanwalt. Diese Strafvorschrift läuft inzwischen leer. Und wenn ein § 86 b eingeführt würde, wie es derzeit Diskussionen gibt, würde genau derselbe Fall eintreten, weil nämlich diese Verherrlichungen inzwischen überwiegend nur noch

im Internet stattfinden und damit praktisch keine Strafverfolgungsmöglichkeiten bestehen. Insofern scheint mir das keine Lösung zu sein, allenfalls vor dem Hintergrund, dass sich so eine Einzelfall-Regelung für Wunsiedel ergeben könnte, aber da scheint mir das Versammlungsrecht der richtigere Weg zu sein.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke schön. Herr Prof. Kühl, nicht dezidiert angesprochen, aber ich denke, Sie wollen auch noch etwas resümieren, bitte.

SV **Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl**: Doch, ja, und zwar zunächst zur Menschenwürde. Das ist bisher schon im § 130 sehr unterschiedlich und schwer erklärbar geregelt. Im Absatz 1 ist es die Nr. 2, die die Menschenwürde anspricht; im Absatz 2 ist es die Nr. 1, der Absatz 3 hat sie gar nicht. Da erklärt man es damit, dass die Menschenwürde verletzt ist, Holocaust als einzigartiges Ereignis. Wenn man jetzt in den Anforderungen herunter geht, kann man vielleicht sagen, zum Ausgleich brauchen wir wieder die Menschenwürde, die Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 haben, dann bleiben immer noch die Schwierigkeiten mit der Feststellung der Menschenwürde als Tatbestandsmerkmal. Deshalb würde ich eigentlich raten, auf diesen Begriff - selbst wenn er hinter der Regelung stehen sollte - hier zu verzichten. Für die Menschenrechtsverletzungen hatte ich einleitend schon gesagt, die wären natürlich auch erfasst, wenn man nur so definieren würde, wie ursprünglich vorgesehen, Gewalt- und Willkürherrschaft des Nationalsozialismus, denn die wird definiert. Systeme, die sich über elementare Menschenrechte hinwegsetzen, so dass auch die Menschenrechtsverletzung eigentlich nicht explizit drin sein müsste. Wenn man sie aber drin haben möchte, um die Richtung aufzuzeigen, gegen die man vorgehen möchte, dann bekommt man große begriffliche Schwierigkeiten. Ich hatte einleitend gesagt, das aber nicht ausgeführt, dass man als Strafrechtler zunächst mal, wenn man Menschenrechtsverletzungen liest, im Strafrecht nichts findet und deshalb auf das Völkerstrafrecht ausweicht. Da habe ich in dem neuen Buch des hiesigen Strafrechtskollegen Werle von der Humboldt-Universität gelesen, dass Kriminalisierungen von Verletzungen der Menschenwürde - ein eigenes Kapitel in dem Buch von 30 Seiten - sich ausschließlich auf den § 7 Völkerstrafgesetzbuch und seine völkerrechtlichen Entsprechungen beziehen. Also, Straftaten gegen die Menschlichkeit. Das ist natürlich ein weites Feld. Da ist zunächst einmal eine Gesamttat, die systematische Bekämpfung einer Bevölkerungsgruppe betreibt, und innerhalb derer müssen dann Einzelstraftaten verwirklicht werden. Da kommen sie in einen Katalog hinein wie Tötung, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung, Folter, sexuelle Gewalt, was nicht alles in die Richtung passt, um die es hier geht. Wogegen die Definition der Gewalt- und Willkürherrschaft, wie sie im Strafrecht vorgenommen ist, sich begrenzt auf physische Liquidation, KZ-Haft, Verschleppung, Ausweisung und Diskriminierung. Dann haben Sie noch einen Anhaltspunkt im Zwangsarbeiter-Entschädigungsgesetz. Dort wird angesprochen, dass Menschen schweres Unrecht zugefügt worden ist, z.B. durch Deportation, Inhaftierung, Ausbeutung bis hin zur Vernichtung durch Arbeit oder durch eine Vielzahl weiterer Menschenrechtsverletzungen. Also Menschenrechtsverletzungen als solche, wenn

man nicht § 7 Völkerstrafgesetzbuch als Definition nehmen will, ist ziemlich uferlos. Und selbst dann, wenn man den § 7 Völkerstrafgesetzbuch nimmt, ist es immer noch ein zu großer Katalog. Ansonsten würde sich der § 7 in Anfügung an § 6, wo er jetzt schon im Absatz 3 des § 130 drinsteht, durchaus anbieten, dann müsste man nicht Menschenrechtsverletzungen noch durch Beispiele verdeutlichen, dann hätte man im § 7 das, was man eigentlich treffen wollte, zusätzlich zum Völkermord. Eine ganze Kleinigkeit mit dem Vorsatz müsste sich darauf beziehen, dass das von einem internationalen Gericht festgestellt worden sei. Das wird man kaum einem Laien nachweisen können.

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Ich bedanke mich. Herr Nack bitte.

SV Armin Nack: Ich will die Argumente Praxistauglichkeit zunächst aufgreifen. Herr Montag, die sind ja nicht ganz blöd, wenn sie solche Äußerungen tun, die überlegen sich ganz genau, wie sie an der Gesetzeslegung vorbeikommen. Ich nenne mal ein Beispiel, was die vielleicht sagen würden. „Wir wollen das Dritte Reich wieder einführen, das war prima, nur das mit den Menschenrechtsverletzungen, das bedauern wir natürlich“. Jetzt subsumiere ich unter den Entwurf und bin draußen. Sie haben völlig Recht, es gibt die Menschenwürde in dem Äußerungstatbestand im Absatz 1. Nur, da ist es ein bisschen anders definiert, und der Unterschied ist wichtig. Hier genügt der Angriff auf die Menschenwürde, also nicht die Verletzung, denn Angriff muss nicht Verletzung bedeuten - und ich erinnere mich noch dunkel, ich war damals Berichterstatter in der Sache Auschwitzlüge, und wir hatten damals die Frage erörtert und kamen zum Ergebnis: Angriff ist noch nicht die Verletzung. Es gab schöne Zitate in der Literatur, und insofern ist der Vergleich mit dem Absatz 1, da steht es auch drin. Deswegen können wir es in Absatz 4 hineinschreiben, doch nicht so zwingend. Sie haben völlig Recht, die Sache NS-Gewalt- und Willkürherrschaft, da geht es weniger um die Frage Meinungsfreiheit, sondern mehr um die Bestimmtheit. Da muss man einfach sagen, die Fallgestaltungen sind so vielfältig, wie man sie kaum vorstellen kann, dass man einfach in solchen Sachen bei vielen ähnlichen Gesetzen sagen muss, knappes Gesetz und dann Fallgruppen abwarten, bis die Rechtsprechung Fallgruppen bildet. Herr Prof. Kühl hat schon ein paar Fallgruppen genannt. Ich denke, wir würden, wenn wir solche Fälle hätten, auch die Fallgruppen bilden; es gibt auch Rechtsprechung dazu, was da typischerweise dazu gehört. Das müsste man dann machen. Ich sage das nur aus langjähriger Erfahrung als Revisionsrichter - mittlerweile 14 Jahre - beim Bundesgerichtshof. Je länger die Paragraphen sind, desto mehr Schwierigkeiten haben wir mit der Praktikabilität.

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Danke schön. Herr Prof. Poscher bitte.

SV Prof. Dr. Ralf Poscher: Zunächst zu der Frage, die mehrfach auftauchte: Wieso kann man nicht den § 86 b schaffen? Ich denke, der Unterschied liegt darin, dass Personen keine Symbole sind. Das sehen Sie schon daran, dass Sie, wenn Sie eine Organisation verbieten, zwar ihre Symbole, aber nicht deren Personen verbieten

können. Personen sind soviel vielgestaltiger in ihrem Bezug als Symbole, dass man sie nicht verbieten kann. Genauso könnte so ein Tatbestand nicht aussehen wie der für bestimmte Parteisymbole: „Adolf Hitler oder die Erwähnung des Namens wird verboten“ wäre kein sinnvoller Straftatbestand. Sie sehen, der ganze Tatbestand müsste ein völlig anderer sein. Er müsste anders sein, weil Symbole eben etwas anderes sind als Personen. Deshalb denke ich, käme man mit einem § 86 b nicht hin. Typischerweise folgen auf Organisationsverbote keine Personenverbote. So etwas ist auch schlecht denkbar. Die Frage nach dem öffentlichen Frieden: Das ist doch noch mal interessant zu fragen. Wir haben von den Strafrechtlern jetzt gehört, wir sollten uns daran gewöhnen, auch daran zu denken, dass es auch kollektive Rechtsgüter gibt. Aber da müssen die Strafrechtler uns auch sagen, was das denn sein soll. Ein Vorschlag, wenn man ihn aus dem Verfassungsrecht ableiten wollte, würde dahin gehen, dass man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insoweit aufgreift, dass man an den Zweck der Meinungsfreiheit anknüpft - nämlich die freiheitliche Auseinandersetzung von Argumenten zu erlauben. Der öffentliche Friede wäre in dem Sinne immer betroffen, wenn Versammlungen dazu führen, dass diese Freiheitlichkeit durch Einschüchterung oder durch Bedrohung eingeschränkt wird. Dass also darauf hingearbeitet wird, dass keine freie Auseinandersetzung von Argumenten mehr stattfindet, sondern dass Diskussionsteilnehmer eingeschüchtert werden sollen. Das denke ich, wäre eine grundrechtskonforme Interpretation des Schutzguts des öffentlichen Friedens, dass man ihn auf die Meinungsfreiheit und den freien Meinungsbildungsprozess bezieht. Die Frage, ob allein dieser Bezug eine strafrechtliche Vorschrift rechtfertigen würde: Da müsste man jedenfalls ein paar Vergleiche anstellen. Immerhin ist das Auftreten als bewaffnete Versammlung nur mit einem Jahr Freiheitsstrafe belegt, während dann diese doch sehr viel diffuseren Einschüchterungsszenarien mit einer dreijährigen Strafe belegt werden. Da käme man in große systematische Schwierigkeiten. Deshalb spricht einiges dafür, den Ehrbezug noch hinzuzunehmen, dass auch konkret die Gefahr besteht, dass Rechtsgüter verletzt werden. Ob man es so sehen kann, dass man sagt, der Kern des Nationalsozialismus liegt doch in den Würdeverletzungen? Das ist richtig. Nur so, wie es jetzt formuliert ist, steht da „jede begangene Menschenrechtsverletzung“ - und wie viele Menschenrechtsverletzungen wurden unter dem Nationalsozialismus begangen, Gewerkschaften verboten, Bücher verbrannt. Soll die Billigung entsprechender Maßnahmen - Maßnahmen der Zwangsarbeit in Kriegszeiten etc. - soll das alles immer schon den Tatbestand erfüllen. Nicht bei allen Menschenrechtsverletzungen unter dem Nationalsozialismus gibt es diesen Würdebezug. Deswegen finde ich es nicht unplausibel, das auch im Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Dann noch eine Sache, auf die ich nur noch einmal hinweisen möchte. Wenn man ein Strafgesetz schafft, das erlaubt, bestimmte Formen rechtsextremistischer Versammlungen zu verfolgen, nämlich die, die einen Bezug zum Ehrschutz haben, indem sie ihre Opfer bedrohen oder indem sie ehemalige Opfer oder auch andere Personen, die an der Diskussion teilnehmen, einschüchtern sollen, dann gilt immer noch der Vorrang von Auflagen vor Verboten. Ich warne vor der Vorstellung, dass sich mit dem Einführen dieses Straftatbestands die Welt

komplett ändern wird und man rechtsextremistische Versammlungen, die in Marschformationen auftreten, die sich an nationalsozialistische Aufzüge anlehnen, schlichtweg verbieten kann. Wie bisher wird man sie zunächst versammlungsrechtlich mit Auflagen versehen müssen. Es gibt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer noch den Vorrang der Auflage. Danke.

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Danke, und Herr Prof. Rühl bitte.

SV Prof. Dr. Ulli Rühl: Punkt eins: Zu der Interpretation dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Juni letzten Jahres, ob da eine Rechtsprechungsänderung stattgefunden hat: Ich sehe das wie Herr Wiefelspütz. Das Bundesverfassungsgericht beharrt auf seiner Linie und lehnt die Lösung der hier erörterten Problematik über die öffentliche Ordnung ab. Wenn das stimmen würde, dann hätte Wunsiedel keine Probleme mehr, aber das steht eben so optimistisch wie der Kollege das sieht, nicht darin. Punkt zwei: Ich muss es etwas grob zusammenfassen, von daher tue ich vielleicht dem Kollegen auch etwas Unrecht: Herr Graf, ich habe Sie so verstanden, je weniger Tatbestandsmerkmale im Straftatbestand drin sind, desto besser. Wenn man das bis zum Extrem führt, macht man einen Straftatbestand wo drin steht: „Wer Böses tut wird bestraft“. Also das kann es nicht sein. Man muss ein ausgewogenes Verhältnis finden mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot.

Ich habe große Probleme und große Bedenken, wenn so argumentiert wird: Das steckt implizit da drin. Das steckt so implizit nicht drin. Man kann da alles Mögliche hineininterpretieren. Eine klarstellende Formulierung des Gesetzgebers, der dann auch sagt, die Verherrlichung von Gewalt- und Willkürherrschaft, die Menschenrechte verletzt und die Würde der Opfer bedroht, die ist dann klar. Da muss man nicht erst irgendeine Interpretation machen. D.h. die Bestimmtheit, die Sie dann erst durch eine Interpretation durch den BGH erzielen müssen, die kann der Gesetzgeber einfacher haben, indem er das Tatbestandsmerkmal gleich hineinschreibt. In die gleiche Richtung gab es am Anfang so eine Tendenz: Braucht man denn diese Straftatbestände überhaupt? Braucht man denn den § 15 Absatz 2? Kann man doch alles machen mit der polizeilichen Generalklausel, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung. Ich habe das schon einmal angesprochen, „Ja“ und „Nein“. Wenn das so stimmen würde, dann wären sämtliche Standardmaßnahmen, die man aus den Polizeigesetzen der Länder kennt oder auch dem Bundesgrenzschutzgesetz, völlig überflüssig. Man könnte alles mit der polizeilichen Generalklausel machen. Sie wissen alle, das ist nicht so. Rechtsstaatliche Bestimmtheit bspw. in der Ausformulierung von Standardmaßnahmen, indem man die Eingriffsvoraussetzung für bestimmte Maßnahmen noch einmal ausformuliert, sind ein rechtsstaatlicher Gewinn, obwohl wir alle wissen, man könnte es auch mit der polizeilichen Generalklausel machen. Damit komme ich zu dem nächsten Punkt, der Praktikabilität. Ich habe so das Gefühl, es gibt hier zwei konkurrierende Konzepte von Praktikabilität. Das eine Konzept von Praktikabilität ist, dass man irgendwie so an den Oberinspektor denkt, der keine

volljuristische Ausbildung hat, dem soll man es möglichst einfach machen. Wenn das Praktikabilität bedeutet, dann heißt das, möglichst viel hineinschreiben ins Gesetz und dann hilft man dem Sachbearbeiter bei der Versammlungsbehörde bspw. durch diesen § 15 Absatz 2 so wie er im Koalitionsentwurf vorgeschlagen ist. Das, was da drin steht, könnte man mit viel gutem Willen auch mit der Generalklausel machen, das gebe ich zu. Nur, dann braucht der Sachbearbeiter keinen Kommentar zu lesen, da muss er nur das Gesetz lesen, und das wäre doch schon ein Praktikabilitätsgewinn. Der andere Praktikabilitätsbegriff ist der: Der Gesetzgeber, der möglichst viel da hineinschreibt in das Gesetz, erlegt der Exekutive Fesseln auf. Das ist ein anderer Praktikabilitätsbegriff. Das ist natürlich richtig. Je mehr Tatbestandsmerkmale ich irgendwo hineinschreibe, je präziser ich die Eingriffsvoraussetzungen fasse, desto mehr lege ich der Exekutive oder überhaupt der öffentlichen Gewalt Bindungen auf. Aber das ist Sinn und Zweck eines demokratischen Verfassungsstaats, dass er eben seine Staatsgewalt nicht einfach entfesselt nach freiem Ermessen, sondern dass er rechtsstaatliche Bindungen hat, die er sich selbst auferlegt. Es wird unterschwellig - das ist jetzt mein letzter Punkt - immer unterstellt, dass man das Verherrlichen von Rudolf Hess oder Adolf Hitler nicht nur dann bestrafen kann, wenn dadurch gleichzeitig irgendwelche Opfer betroffen werden, dass es an sich doch strafwürdig ist, wenn man Adolf Hitler verehrt. Da möchte ich doch bitte die Frage zurückgeben: Ist das Aufgabe des Strafrechts? Hier geht es um innere Werthaltungen. Das sind Werthaltungen, die ich nicht teile. Aber, ich denke, es ist nicht Aufgabe des Staates, nicht Aufgabe des Gesetzgebers, den Menschen vorzuschreiben, was sie zu denken, den Menschen vorzuschreiben, was sie für Werthaltungen haben sollen. Wenn diese Werthaltung und wenn dieses Denken dazu führt, dass Rechte der anderen verletzt werden, dann ist der Gesetzgeber aufgerufen und dann kann er die Meinungsfreiheit beschränken. Wenn der Gesetzgeber die Werthaltungen von Menschen gegenüber dem Nationalsozialismus beeinflussen will, dann muss er andere Mittel verwenden. Das ist eine Frage von Erziehung bspw.; das Strafrecht, denke ich, ist nicht das rechte Mittel, um Werthaltungen von Menschen zu beeinflussen. Mercie.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke. Herr Dr. Schulz bitte.

SV **Dr. Axel Schulz:** Die Frage, die an mich gerichtet war, betraf die Bestimmung von Orten des Gedenkens, sage ich mal neutral, sei es durch Verordnung, sei es durch das Gesetz. Dazu meine ich inhaltlich: Es ist sachgerecht, abstrakte Regelungen, Regelungen, die sich auf einen konkreten Ort beziehen, generell-konkrete Regelungen in dieser Frage durch Normen zu treffen. Die Sachgerechtigkeit liegt darin begründet, dass diese Regelungen dann klar machen, wo die verfassungsrechtlichen Grenzen verlaufen. Das wird jeweils konkretisiert. Was das Formale angeht, halte ich es wegen der Vielzahl der verfassungsrechtlichen Rechtsgüter, die dadurch betroffen werden, für angemessen, das durch formelles Gesetz zu tun. Wenn man sich dann die vorliegenden Änderungsentwürfe ansieht, ist allerdings zu fragen, was man damit tatsächlich erreichen wird. Ich verweise dann

hier noch einmal auf den unveränderten Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in § 15 Absatz 2 in neuer Fassung beispielhaft. An dem entscheidenden Punkt hat sich durch spätere Änderungsvorschläge nichts geändert. Das ist nämlich die Verbindung des Ortes in Absatz 2 Nr. 1 mit der Eignung, die Behandlung der Opfer zu billigen, zu leugnen oder zu verharmlosen durch das Wort „und“. Aus meiner Praxis kann ich sagen, der Erfindungsreichtum dieses rechtsradikalen Milieus, sich formal rechtstreu zu verhalten, und sich den äußeren Anschein der Harmlosigkeit zu geben, ist nicht zu unterschätzen. Bei der Betrachtung dieser Vorschläge im Vorfeld unserer heutigen Sitzung habe ich mir eben vorgestellt, dass das, was hier als „Hase- und Igelspiel“ bezeichnet worden ist, weitergehen könnte. Stellen Sie sich die schweigende aber lang andauernde Anwesenheit einer Vielzahl Rechtsradikaler in ähnlicher Aufmachung oder ähnlicher Frisur vor dem KZ Buchenwald bspw. vor. Das sind dann Grenzfälle, die sagen nichts unter Umständen, sie tun nichts und die Angreifbarkeit sinkt unter Umständen in einen Grenzbereich hinein. Von daher sehe ich die Gefahr oder die Wahrscheinlichkeit, dass man dann doch sehr schnell aus diesen Vorschriften wieder heraus gleitet, wenn der konkrete Fall kommt. Man wird dann auch sehr schnell in dem Bereich landen, über den heute sehr viel gesprochen worden ist, nämlich im Strafrecht, weil man dort Rechtsnormen vor sich hat, die eindeutig dem Bereich der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden. Es ist klar, das sind nicht die einzigen, Sie könnten Entsprechendes auch durch Ergänzung im Versammlungsrecht erreichen, indem Sie dort ausdrückliche Verbote einführen, die nicht an Orte anknüpfen, dann aber wieder an Handlungen, und dann taucht das Problem in verändertem Gewand wieder auf. Darin sehe ich auch die große Schwierigkeit, das hat es auch in den 20er Jahren schon gegeben: die Versuche des Rechtsradikalismus in einem formal ordnungsgemäßen Gewand aufzutauchen, sind nicht nur politisch gefährlich, sie können auch rechtlich sehr effektiv solche gesetzgeberischen Vorhaben unterlaufen. Dann noch etwas anderes. Vorhin war noch einmal das Brandenburger Tor in Bezug auf alle Teilnehmer dieses Kreises angesprochen worden. Ich habe hier kein Argument gehört, bei dem ich erkennen könnte, dass man das Brandenburger Tor generell von Veranstaltungen der NPD freihalten könnte. Das wäre vielleicht möglich zum Schutze des Parlaments, wenn tatsächlich die Orts- und Wegeverhältnisse so liegen. Aber dann sind wir wieder in einem anderen Rechtsgut, um dessen Schutz es hier nicht geht. Hier ist der Gedanke gerade die Eindämmung des Rechtsradikalismus und mein Eindruck ist und bleibt der, dass das Grundgesetz nun einmal, wenn es sich um eine Partei handelt, das Parteienverbot als das primäre Instrument vorgesehen hat. Wenn es nicht funktioniert, wird es schwierig bleiben, was immer Sie hier tun mögen. Es wird auch für uns in den Gerichten schwierig bleiben, wenn wir in aller Eile - wie Herr Dr. Gehb vorhin sehr markant noch aus eigener Erfahrung ausgeführt hat - versuchen müssen, aus einem unklaren Sachverhalt schnell zu einem rechtlich zutreffenden Ergebnis zu gelangen, während schon die Polizei im halbstündigen Rhythmus anruft und fragt, wann sie endlich erfahren können, wie sie ihre Kräfte aufstellen dürfen.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke. Jetzt noch einmal Landrat Dr. Seißer bitte.

SV Dr. Peter Seißer: Die konkrete Frage, die mir vorhin gestellt wurde, war die Frage nach der Begründung der Verbote durch das Landratsamt. Ich kann Ihnen versichern, dass wir in den 18 Jahren gelernt haben, gute Begründungen zu liefern. Natürlich ist die Begründung mit der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit uns dadurch aus der Hand genommen worden, dass es jahrelang keine Demonstrationen mehr gab. Das hat von 1990 an die folgenden Jahre allein schon genügt. Inzwischen - und das kann ich nur bestätigen, was wir hier auch gehört haben - wissen die Versammlungsteilnehmer der rechtsradikalen Demonstration ganz genau, dass sie sich sehr gesetzestreu verhalten müssen. Aber ich werde immer wieder an den Ausspruch von Josef Goebbels erinnert: „Wir haben in der Demokratie und mit der Demokratie die Demokratie vernichtet.“ Nach diesem System wird auch hier wieder vorgegangen, indem man all die Möglichkeiten ausnutzt, die man in der Demokratie haben kann. Wir haben in den letzten Jahren die Versammlungsverbote im Wesentlichen unter Berufung auf das Grundgesetz darauf gestützt, dass unsere verfassungsmäßige Ordnung gestört wird. Wir haben die einschlägigen Artikel genannt und begründet, dass damit auch der Kernbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gestört wird. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass es Ersatzveranstaltungen sind für die Person Hitlers, insbesondere haben wir die Treue von Hess zu Hitler herausgestellt, die auch in seinen letzten Worten im Kriegsverbrecherprozess zum Ausdruck kamen, und die letztlich auch noch dann auf seinem Grabstein einen Niederschlag gefunden haben. Aber auch die Begründung ist uns klipp und klar vom Verfassungsgericht aus der Hand genommen worden. Auch als das Verwaltungsgericht und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof diese Argumente übernommen haben, hat das Bundesverfassungsgericht vor zwei Jahren entschieden, was ihr hier macht, wäre Richterrecht. Ihr müsst uns den Paragraphen nennen, nach dem das verboten ist. Ich könnte auch aus der Entscheidung, die wir vorhin immer wieder gehört haben, vom Juni letzten Jahres zitieren, wo auch klipp und klar gesagt worden ist, ihr habt die Möglichkeiten im § 86 a, im § 130 StGB, aber unter diese Bestimmungen könnt ihr diesen Sachverhalt nicht subsumieren. Das kann und darf nur der Gesetzgeber durch eine Gesetzesergänzung machen. Deshalb nochmals meine inständige Bitte an das Parlament als den Souverän für die Gesetzgebung, davon Gebrauch zu machen. Hier hat uns bewusst das Bundesverfassungsgericht sozusagen das Signal gegeben, wir brauchen hier eine Rechtsänderung, nur dann können wir unsere bisherige Rechtsprechung in diesen Fragen ändern. Deshalb meine Bitte - ich wiederhole es - ob es über den § 15 Versammlungsgesetz geht, oder über den § 130 Absatz 4 oder über den § 86 b StGB, ist mir letztlich gleich, wenn das Ziel im Auge bleibt, was eigentlich Konsens unserer Verfassung ist, die klare Abkehr von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, dass die nicht wieder verherrlicht und herausgestellt werden und zum Ziel für junge Menschen gemacht werden darf. Im letzten Jahr war es eine besonders bittere Erfahrung - ich habe manche jungen Leute in der Demonstration

gesehen, bei denen ich mich gefragt habe, neben denen könnte ich auch in der 2. juristischen Staatsprüfung sitzen. So weit sind wir inzwischen, dass es nicht nur die Arbeitslosen sind, die hier einem Rattenfänger nachlaufen, sondern dass gerade auf dieser Seite sehr intelligente Menschen sitzen. Natürlich ist hier die politische Auseinandersetzung notwendig, das ist mir völlig klar. Wir sollten es aber nicht allein auf die Politik schieben, sondern wir sollten auch bei uns die wehrhafte Demokratie zeigen, neben den Möglichkeiten, die uns das Grundgesetz gelassen hat, nicht nur mit der Verwirkung von Grundrechten, aber so weit braucht man hier nicht zu gehen, sondern auch durch einfach gesetzliche Regelungen, so wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben, Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit in bestimmten Bereichen zu verengen. Wir müssen auch sehen, welches internationale Aufsehen gerade derartig spektakuläre Dinge, auch für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland, haben. Auch unter diesem Gesichtspunkt bitte ich, das in diesen Tagen zu bedenken und auch im Laufe dieser Woche eine hoffentlich einvernehmliche Lösung - ich betone ausdrücklich, unter Einbeziehung aller vier Fraktionen des Deutschen Bundestages - möglichst eine gemeinsame Lösung zu finden.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Ja, dann darf ich mich ganz herzlich bedanken. Wir sind am Ende der Anhörung. Insbesondere geht der Dank an unsere Experten. Sie haben uns schon sehr weitergeholfen. Es war sehr hilfreich, sehr konzentriert, wie hier diskutiert und argumentiert wurde. Ich wollte nur noch sagen, keiner von uns gibt sich der Hoffnung hin, dass wir jegliche rechtsextremistische Demonstration damit verbieten. Es geht wirklich um die Fälle, um die Orte, wo es uns wirklich im Sinne anderer Rechtsgüter unerträglich wird, und wo wir ein Signal setzen wollen. Ich finde allerdings so einen öffentlichen Disput wie heute, den wir aufgrund unserer Gesetzentwürfe haben, schon sehr nützlich auch für die Öffentlichkeit, um auch dieser die Komplexität dieses Themas klar zu machen. Es macht sich nicht jeder klar, der mal schnell ruft, „verbietet doch mal“; wie schwierig das ist unter den gegebenen Umständen, die wir alle gut und richtig finden, nämlich unsere Verfassung zu gestalten. Nochmals herzlichen Dank für die rege Beteiligung, auch seitens meiner Kolleginnen und Kollegen, seitens der Fachleute aus den Ministerien, seitens der Öffentlichkeit und den Experten. Ganz herzlichen Dank für Ihre Mühen und eine gute Heimreise.

